Internet-Zeitschrift
für Rechtsinformatik
und Informationsrecht

Wie vollständig sind juristische Datenbanken? Quantität als Qualitätsmerkmal von Entscheidungsdatenbanken

- Untersuchung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen -

von
Rechtsanwalt Wolfgang Kuntz[1]

mit einem Vorwort von Rechtsanwalt Uwe J. Scherf[2]

Studie Wiesbaden Januar 2006

[1] Wolfgang Kuntz, Mitarbeiter der Recht für Deutschland GmbH, Wiesbaden und daneben für die Gemeinsame Kommission „Elektronischer Rechtsverkehr“ des EDV-Gerichtstages e.V. in Merzig/Saar tätig, seit 1997 Redakteur der von Professor Dr. Maximilian Herberger herausgegebenen Internetzeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht JurPC (http://www.jurpc.de), ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Valentin & Schmieden in Saarbrücken tätig.
[2] Uwe J. Scherf ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Schiffer & Partner in Solingen und Gesellschafter der medialiter consult GbR, Solingen/Bonn.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Gliederung

A. Textteil

1.Vorwort 5
2. Danksagungen 7
3. Materialien und bisherige Veröffentlichungen zum Thema 8
a) Materialien 9
b) Bisherige Veröffentlichungen zum Thema 10
aa) exemplarische Gerichtsentscheidungen 10
bb) Aufsatz-Veröffentlichungen 11
cc) Die Dissertation Walkers 13
4.Veröffentlichungspraxis früher 14
a) Justizstatistiken 14
b) Zeitschriften (Print) 14
5. Veröffentlichungen in Datenbanken 16
a) Kriterien der Untersuchung 16
b) Untersuchte Datenbanken 16
c) Websites der Gerichte 16
6. Justizstatistik 17
7. Veröffentlichungen auf den Websites der Gerichte 21
a) Bundesverfassungsgericht 21
b) Bundesgerichtshof (BGH) 22
c) Bundesfinanzhof (BFH) 23
d) Bundesarbeitsgericht (BAG) 28
e) Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 29
f) Bundessozialgericht (BSG) 31
8. Auswertung und Erläuterungen 33
9. Weiterführende Gedanken 34
10. Resümee 36
a) Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse 36
b) Folgerungen 36
11. Glossar und Begriffsbestimmungen 38
a) Oberste Bundesgerichte: 38
b) Volltext 38
c) Langtext 39
d) Kurztext 39
e) Leitsatz 39
f) Leitsatz-Entscheidung 39
g) Entscheidungsformel 39
h) Amtliche Sammlung 40
i) Wichtige Verfahrensbeendigungen im Zivilverfahren (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) 40
12. Zusammenfassung und Thesen 41

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

B. Tabellenteil

Tabelle 1: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Quellen und ausgewählten Jahrgängen 42
Tabelle 2a: Erledigte Verfahren des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren..... 42
Tabelle 2b: Erledigte Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren..... 43
Tabelle 2c: Erledigte Verfahren des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren..... 43
Tabelle 2d: Entscheidungen der obersten Bundesgerichte nach Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche im August 2005) 44
Tabelle 2e: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)..... 44
Tabelle 2f: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)..... 46
Tabelle 2g: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)..... 46
Tabelle 2h: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)..... 47
Tabelle 2i: Entscheidungen des Bundessozialgerichts nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)..... 47
Tabelle 2j: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)..... 48
Tabelle 3: Entscheidungen aller Oberlandesgerichte nach Quellen und Jahren 48
Tabelle 3a: Entscheidungen der Oberlandesgerichte nach Quellen und Gerichten 49
Tabelle 4: Entscheidungen der Landgerichte nach Quellen und Jahren 50
Tabelle 5: Entscheidungen der Amtsgerichte nach Quellen und Jahren..... 50
Tabelle 6: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach Quellen und Jahren..... 51
Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Quellen und Jahren..... 51
Tabelle 8: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Quellen und Jahren 52
Tabelle 8a: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Jahren und Erledigungen..... 52
Tabelle 8b: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Jahren und ausgewählten Verfahrensarten 52
Tabelle 8c: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Art der Erledigung und Jahren 53
Tabelle 9: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nach Quellen und Jahren..... 53
Tabelle 10: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nach Quellen und Jahren 53
Tabelle 11: Entscheidungen des Bundessozialgerichts nach Quellen und Jahren 54
Tabelle 12: Veröffentlichte Entscheidungen der Instanzgerichte nach Quellen und Gerichtszweig..... 54

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

C. Anhang

1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.02.1997 – 6 C 3.96 -
2. Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19.12.1995 – 10 L 5059/93 –
3. Text des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I 2005, S. 2722 ff.
4. Text der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I 2006, S. 6 f.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

A. Textteil

1.Vorwort

„... denn sie wissen nicht, was sie tun ..."

Die Frage nach dem Handwerkszeug der Juristen wird zuweilen vorschnell, aber mit einer großen Deutlichkeit beantwortet: das Gesetz. Vielleicht werden noch Verordnungen genannt, möglicherweise auch Anhänge und Tabellen. Das ist sicher alles richtig. Aber etwas – in meinen Augen – das neben den Gesetzen Wichtigste fehlt in dieser Auflistung der unterstützenden „Utensilien": die Urteile und die Beschlüsse der Gerichte. Ohne sie ist das Gesetz eine vielleicht leere Hülle, vielleicht auch nur ein mit Leben zu füllender Bereich.

Die Erwartungshaltung der Juristen ist so unterschiedlich wie ihre berufliche Ausrichtung. Der Arbeitsrechtler – sei es der Anwalt, der Richter am Arbeitsgericht oder der Gewerkschaftssekretär – schielt naturgemäß fast ausschließlich auf die Entscheidungen der Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts. Der Steuerrechtler hat die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof. Der nicht unbedingt strikt spezialisierte Anwalt wiederum hat einen ganz anderen Erwartungshorizont. Es soll ihm nicht abgesprochen werden, dass er nicht auch die Entscheidungen des BGH wahrnehmen will, ihn interessieren aber mehr die Entscheidungen der Gerichte in seinem Sprengel – vom Amtsgericht bis zum Oberlandesgericht. Wenig sensibilisiert zu sein scheint die Kollegenschaft hinsichtlich der Entscheidungen des EuGH.

Seinen beruflichen Informationsdurst stillen mehr und mehr Kollegen einerseits auf den kostenfreien Webseiten der Gerichte, so diese überhaupt einen solchen Service anbieten, andererseits mit Hilfe abonnierter CDs und DVDs. Leider halten nicht alle Gerichte das, was die Justiz insgesamt eigentlich versprechen könnte. Der BGH macht es vor: Alle Entscheidungen, die eine Begründung erhalten haben, sind auf der Website des BGH eingestellt – vorbildlich. Das krasse Gegenteil liefern einige Oberlandesgerichte, die nichts im Web anbieten.

Rechtsanwalt Wolfgang Kuntz hat herausgearbeitet, dass in den letzten Jahren – trotz einer geänderten Online-Landschaft – praktisch keine Änderung eingetreten ist. Unerwartet ist, dass die Instanzgerichte hinterherhinken. Wie Kuntz es richtig ausführt: Die Projekte der Landesjustizverwaltungen sind eigentlich viel versprechend, es gibt aber nur vereinzelte gute Entscheidungspublikationen. Dort, wo die Justiz leicht einknickt, springen oft Richter in eigener Verantwortung in die Bresche.

Es liegt fast auf der Hand: Der Gedanke „Freies Recht für freie Bürger" pflegt zwar die Idee der überall für jeden verfügbaren Entscheidungen. Aber das Bild, das die Informationsfreiheitsgesetze derzeit im trüben Licht der Veröffentlichungspraxis zeichnen, hilft nicht den Nebel zu vertreiben. Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz ist offenkundig des Hasen früher Tod. Die Spanne von bis zu 500 Euro für umfangreiche und schwierige Auskünfte der Bundesbehörden ist ein Anfang für „Teures freies Recht für zahlungskräftige Rechtsuchende".

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Die Frage, wie sich die Veröffentlichungspraxis der Gerichte ändern wird, lässt sich nicht konkret beantworten, allenfalls erahnen. Es wird etwas geschehen. Auch die Gerichte, die sich bislang dem Netz der Netze verweigert haben, werden den „mutigeren, offensiveren“ Gerichten folgen. Hoffentlich bald, wird jeder Praktiker denken, denn die Quellen „Gerichte“ werden von ihnen als zuverlässige Lieferanten juristischen Fachwissens eingestuft.

Die Entscheidungen ergehen im Namen des Volkes. Dementsprechend muss jeder diese Entscheidungen auch barriere- und kostenfrei erhalten können. Natürlich – so sie frei angeboten werden – in rudimentärer Art. Frei von intellektueller Aufbereitung, frei von Links zu anderen zitierten Entscheidungen und Normen und frei von weiteren Hinweisen. Schlicht und anonymisiert werden diese Entscheidungen von den Gerichten präsentiert werden.

Wer mehr will, das liegt auf der Hand, muss für diese Leistungen bezahlen. Die juristischen Datenbanken haben sich darauf eingestellt und liefern – quasi im Gleichklang – diesen Mehrwert. Dieser Service wird von den zahlungswilligen Praktikern immer intensiv beäugt und prinzipiell jedes Mal auf den Prüfstand gestellt. Nicht nur der Preis bestimmt den Zuspruch, es ist das Gesamtpaket aus Preis, Vollständigkeit, darüber hinausgehenden Angeboten durch vertiefende Literatur und Schnelligkeit. Diese Anbieter haben den zu bezahlenden Vorteil des Aufpeppens der bloßen Entscheidungen. Aber Service, intellektuelle Ergänzung kostet nun einmal einen Teil verdienter Gebühren. Und gerade weil diese Entscheidungen bezahlt werden, kommen immer neue hinzu. Damit überflügeln die professionellen Datenbanken die kostenfreien Angebote der Gerichte.

Der Wunsch der Anwender ist sicher klar zu umreißen: Es wäre mehr als begrüßenswert, wenn eine flächendeckende Publikation der Gerichtsentscheidungen zu finden wäre. Das Verhältnis Entscheidung und Publikation muss sich einem Verhältnis von 1:1 annähern. Selbstredend: Ein 1:1 wird es nicht geben. Das ist unbestritten; aber ein Wille, eine größere Frequenz zu erreichen, wäre in jedweder Form zu unterstützen.

Wolfgang Kuntz hat einerseits aufgezeigt, dass das geht, andererseits aber auch große Lücken in der Veröffentlichungspraxis entdeckt. Es wäre zu wünschenswert, wenn er diese Zahlen im Auge behielte und die Entwicklung begleitet.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

2. Danksagungen

Besonderer Dank gilt Herrn Rechtsanwalt Uwe J. Scherf, der nicht nur das Vorwort verfasste, sondern auch ansonsten inhaltlich beratend zur Seite stand.

Daneben gilt ein herzlicher Dank den Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes für die Zurverfügungstellung und Erläuterung des Zahlenmaterials. Ebenso gebührt Dank den Mitarbeitern der Bundesgerichte. Für das Bundesverfassungsgericht ist Herr Wolfgang Rohrhuber zu nennen, für den Bundesgerichtshof Herr Dietrich Pannier und Herr Rainer Schliebs, für das Bundesverwaltungsgericht Frau Karin Siebert, für das Bundesarbeitsgericht Herr Becker, für das Bundessozialgericht Frau Marianne Bonn, für den Bundesfinanzhof geht ein besonderer Dank an Frau Gabriele Singer für umfangreiche Unterstützung.

Ein Dank gilt auch den mitwirkenden Verlagen bzw. Datenbank-Herstellern: für Deubner (DRSP) Herrn Wolfram Thiem, für die juris GmbH Herrn Dr. Reinhard Walker, der freundlicherweise ein Exemplar seiner Dissertation zur Verfügung stellte, sowie Herrn Ingmar Böffel und Frau Monika Schlaucher, für LexisNexis Herrn Dr. Andreas Bock und Herrn Dieter Bruning.

Ein herzlicher Dank gilt Herrn Professor Lothar Herberger für die wertvollen Hinweise zu dem eingearbeiteten Tabellenmaterial. Dank gilt auch Frau Susanne Müller-Grote und Herrn Andreas Herberger für Hinweise und Anregungen bei Stoffauswahl und Gliederung.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

3. Materialien und bisherige Veröffentlichungen zum Thema

Die Praxis der Veröffentlichungen von Gerichtsentscheidungen hat in der Vergangenheit die Justiz, die Wissenschaft, verschiedene Berufsträger und natürlich auch die Verlagswelt beschäftigt. Bereits seit den 60er Jahren wurde in der Literatur die Frage diskutiert, ob es eine Pflicht zur Publikation von gerichtlichen Entscheidungen gibt, und wenn ja, wie diese Veröffentlichungspflicht konkretisiert werden kann.

Der Verlauf der Diskussion in der Literatur zeigt dabei sehr schön verschiedene Etappen der Veröffentlichungspraxis.

- In ersten Untersuchungen wurde die Frage der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in den Zeitschriften bereits in den 60er Jahren thematisiert.
- Anfang der 70er Jahre gab es Überlegungen in Richtung auf einen Einsatz der EDV bei der Sammlung und Publikation von Entscheidungen.
- Eine Zäsur stellte die Planung und Realisierung eines juristischen Informationssystems ab etwa Mitte der 70er Jahre dar, die schließlich in die Gründung der juris GmbH im Jahre 1985 mündete.
- Ab der Mitte der 90er Jahre wurde der Focus schließlich auch auf eine Veröffentlichung von Entscheidungen im Internet gerichtet. Hier sei bereits das Stichwort „Freies Recht für freie Bürger“ genannt, auf das später eingegangen wird.

Überblick: Etappen der Veröffentlichungspraxis

- Veröffentlichungen in Zeitschriften (bereits seit den Anfängen, z.B. JW)
- Veröffentlichungen mit Hilfe der EDV (ab ca. 1970)
- Gründung der juris GmbH und Belieferung von juris durch die Gerichte (1985 und danach)
- Veröffentlichung auf eigenen Gerichts-Websites (ab Ende der 90er Jahre)

Bislang ist die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen durch die Gerichte zwar schon – wie erwähnt - verschiedentlich in der Literatur thematisiert worden, die erste Untersuchung, die das Thema auch an Hand von Zahlenmaterial beleuchtete, war die Dissertation von Walker[3] aus dem Jahr 1998. Sie untersuchte im Wesentlichen die Veröffentlichungspraxis der Gerichte in den Jahren 1987 bis 1993. Auf diese Arbeit wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

Im Jahr 1997 hat das Bundesverwaltungsgericht[4] eine viel beachtete und viel diskutierte Entscheidung zur Pflicht der Gerichte zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen getroffen, auf die ebenfalls später noch einzugehen sein wird.

Was hat sich seitdem an der Veröffentlichungspraxis der Gerichte, insbesondere der obersten Bundesgerichte geändert? Ist in der Folge des enormen Wachstums des Internet und der zunehmenden Präsenz der Gerichte im World Wide Web eine Änderung der Veröffentlichungslage eingetreten?

[3] Reinhard Walker, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen, Dissertation Saarbrücken 1998
[4] BVerwG, Urt. v. 26.02.1997, Az.: 6 C 3.96 = JurPC Web-Dok. 10/1998 = http://www.jurpc.de/rechtspr/19980010.htm

Diese Arbeit geht daneben auch der Frage nach, ob die aktuelle Veröffentlichungslage gerichtlicher Entscheidungen sich immer noch im „Dunkel“ befindet[5] und ob es in diesem Zusammenhang immer noch „Nischen“ gibt, die es aufzuhellen gilt[6].

Die vorliegende Untersuchung befasst sich vornehmlich mit den Veröffentlichungszahlen der Jahre 2000 bis 2004. Wegen der überwiegend erst zu diesem Zeitpunkt erfolgten Einstellung von Gerichtsentscheidungen durch die obersten Bundesgerichte ins Internet wurde das Jahr 2000 als Anfangsjahr für diese Untersuchung bestimmt, da ansonsten eine zuverlässige Vergleichbarkeit des Zahlenmaterials nicht gegeben gewesen wäre.

Die Untersuchung stellt die Zahlen der Justizstatistik des Bundes (Erledigungszahlen) mit den Zahlen der auf den Websites der Gerichte veröffentlichten Entscheidungen und denjenigen der führenden Anbieter von Online-Diensten und Online-Datenbanken gegenüber.

Die vorliegende Untersuchung der aktuellen Veröffentlichungszahlen ist aus mehreren Gründen relevant. Juristische Fachliteratur muss mit der veröffentlichten Rechtsprechung arbeiten. Ein juristischer Kommentar, der die aktuelle Rechtsprechung zu einem Rechtsproblem nicht erwähnt, ist für die Praxis unbrauchbar. Deshalb gehen mehr und mehr Verlage dazu über, Kommentare online und permanent zu aktualisieren. Kommentatoren und Verlage sollten dazu einen zuverlässigen Überblick über die ergangene Rechtsprechung haben.

Die vorliegende Untersuchung

- wirft die Frage auf, ob die zur Zeit veröffentlichte Rechtsprechung diesen Überblick überhaupt geben kann,
- versucht den Blick dafür zu schärfen, wo die Probleme der derzeitigen Veröffentlichungspraxis liegen und
- untersucht im Schlussteil, ob das Postulat nach einer „freien Rechtsprechung für freie Bürger“[7] und die Folgerungen aus dem schon erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt oder noch fernes Wunschdenken sind.

Behandelt wird dort auch die Frage, ob die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder Einfluss auf die Veröffentlichungspraxis haben können. Schließlich wird am Rande auch die Frage thematisiert, ob angesichts der noch darzustellenden Veröffentlichungslage der Rechtsprechung der Instanzgerichte überhaupt von einer „herrschenden Meinung“ in der Rechtsprechung gesprochen werden kann.

a) Materialien

Justizstatistische Daten werden seit 1951 erhoben, seit 1968 liegen gedruckte Ausgaben der Fachserie Rechtspflege des Statistischen Bundesamtes vor. Zu Einzelheiten des Gegenstandes und der Untersuchungszwecke der Justizstatistik siehe unter 6.

[5] So Leistner, Über die Veröffentlichungspraxis oberster und höherer Gerichte in Westeuropa, 1975, S. 8
[6] Vgl. Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Entscheidungsanmerkung zu OVG Bremen (Fn. 8) in JZ 1989, S. 637, 638
[7] So Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann im Eröffnungsvortrag des EDV-Gerichtstages 2002 in Saarbrücken, vgl. auch JurPC Web-Dok. 354/2002 (= http://www.jurpc.de/aufsatz/20020354.htm), wo das Manuskript des Vortrages wiedergegeben ist.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

b) Bisherige Veröffentlichungen zum Thema

aa) exemplarische Gerichtsentscheidungen

(1) Das OVG Bremen stellte bereits 1988 fest[8], dass die Sorge für eine angemessene Veröffentlichung von Entscheidungen eine richterliche Amtspflicht darstellt. Daneben betonte das OVG aber auch, dass für die angemessene Veröffentlichung (ober-)gerichtlicher Entscheidungen auch der Staat als Gerichtsverwaltung die Verantwortung zu übernehmen hat.

(2) Auch das VG Hannover ging 1993 von einer staatlichen Informationspflicht aus[9] und sprach davon, dass der Staat wegen der Pflicht zur Gewährung eines effizienten und sinnvollen Rechtsschutzes für das Veröffentlichungswesen selbst Verantwortung zu übernehmen habe.

(3) Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht stellte 1995 fest, dass die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen öffentliche Aufgabe der Gerichtsverwaltung sei[10].

(4) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1997[11] und einige Entscheidungs-Besprechungen dazu:

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 1997 festgestellt, dass die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine öffentliche Aufgabe aller Gerichte ist[12]. Zu veröffentlichen sind danach alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Diese Pflicht begründet das Bundesverwaltungsgericht mit dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Da die Gerichtsentscheidungen die Regelungen der Gesetze konkretisieren, bilden sie das Recht fort (vgl. § 132 Abs. 4 GVG), womit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine der Verkündung von Normen vergleichbare Bedeutung zukommt. Die Veröffentlichung der Entscheidungen selbst muss nicht durch die Gerichte geschehen, sondern kann durch Organisationsakt auch der privaten Initiative Interessierter einschließlich der beteiligten Richter überlassen werden. Hinsichtlich der Veröffentlichungswürdigkeit sagt das Bundesverwaltungsgericht, dass es auf den Blickwinkel derjenigen ankommt, die mit der Publikation erreicht werden sollen. Dies bedeutet, dass nicht alleine maßgebend ist, was der erkennende Richter für grundsätzlich hält, sondern auch solche Entscheidungen veröffentlichungswürdig sein können, die allgemein anerkannte Rechtssätze konkretisieren oder auf bisher weniger im Blickfeld stehende Sachverhalte anwenden. Maßgeblich ist also das tatsächliche oder mutmaßliche Interesse der Öffentlichkeit und das Interesse derjenigen, die in entsprechenden Angelegenheiten um Rechtsschutz nachsuchen wollen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist überwiegend begrüßt worden. Hirte bewertet insbesondere die vom Bundesverwaltungsgericht angenommene Verpflichtung der Gerichte zur Veröffentlichung aller Entscheidungen, an denen die Öffentlichkeit auch nur ein Interesse haben kann, als positiv[13]. Der Tendenz mancher Richter, sich durch ein eigenes Urteil

[8] OVG Bremen, Urt. v. 25.10.1988, Az.: OVG 1 BA 32/88
[9] VG Hannover, Urt. v. 22.07.1993, Az.: 6 A 1032/92
[10] Niedersächsisches OVG, Urt. v. 19.12.1995, Az.: 10 L 5059/93 (siehe auch Anhang Teil C.)
[11] Der Volltext des Urteils ist im Anhang (Teil C.) abgedruckt.
[12] BVerwG, Urt. v. 26.02.1997, Az.: 6 C 3.96, Leitsatz 1
[13] Dr. Heribert Hirte, Urteilsanmerkung in EWiR 1997, S. 935 f.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

über das fehlende Interesse der Öffentlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung zu entziehen, werde damit vorgebeugt.

Huff kommentierte im Jahr 1997, dass das Urteil zu einer Neugestaltung der Veröffentlichungspraxis der Gerichte führen müsse[14]. Die beteiligten Richter hätten zunächst eine amtliche Auswahl der veröffentlichungswürdigen Entscheidungen zu treffen und diese der Gerichtsverwaltung mitzuteilen. In einer Fußnote merkt Huff an[15], dass die Gerichtsverwaltung aufgrund seiner Erfahrungen bisher in vielen Fällen überhaupt nicht von einer wichtigen Entscheidung informiert worden sei. Diese der Gerichtsverwaltung vorgelegte Liste müsse dann durch diese um Entscheidungen ergänzt werden, an denen vermutlich ein Interesse der Öffentlichkeit besteht.

Die Frage, wie die Öffentlichkeit überhaupt an Informationen über ergangene Entscheidungen kommen kann und damit praktisch Kenntnis von einer sie betreffenden Entscheidung erlangen kann, wurde - soweit ersichtlich -, bislang nicht diskutiert. Dieser Frage soll später[16] näher nachgegangen werden.

bb) Aufsatz-Veröffentlichungen

Bereits im Jahr 1966 befasste sich Grundmann[17] mit den verfassungs- und urheberrechtlichen Grundfragen der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen. Er ist der Meinung, dass der „Autor“ einer Gerichtsentscheidung am ehesten zu einer Dokumentation berufen ist. Daher spricht er sich für eine dezentrale und nicht zentrale Dokumentation von Gerichtsentscheidungen aus. Allerdings konstatiert Grundmann den Befund, dass von einer „Amtlichen Sammlung“ von Gerichtsentscheidungen nicht gesprochen werden kann[18] angesichts der Tatsache, dass die kommerzielle Verwertung der Gerichtsentscheidungen vielfach dem Richter- oder Veröffentlichungsverein übertragen wurde. Grundmann ist der Auffassung, dass eine Vollständigkeit im Sinne des Abdrucks aller ergangenen Entscheidungen nicht angestrebt werden sollte[19], sondern vielmehr eine kritische und sachgerechte Auswahl getroffen werden solle. Eine Steuerung der Rechtsprechung mit Hilfe der Veröffentlichungspraxis sollte seiner Ansicht nach nicht ohne Weiteres unterstellt werden.

Einen kritischeren Blick warf Kramer[20] im Jahr 1976 auf die Veröffentlichungspraxis der Gerichte. Kramer wirft die Frage auf, inwieweit alle richterlichen Sprüche, die als Grundsatzentscheidungen gelten können, zur Kenntnis der Gerichte und der Öffentlichkeit gebracht werden und welche Kriterien für die Veröffentlichung von Entscheidungen maßgeblich sind. Am Beispiel verschiedener verbraucherschutzrechtlicher Entscheidungen zeigt Kramer auf, dass – zu jener Zeit – vielfach bedeutende verbraucherschutzrechtlich relevante Entscheidungen unveröffentlicht blieben und auch Entscheidungen zu Generalklauseln und auslegungsbedürftigen neuen Gesetzen nicht oder nur in geringem Umfang veröffentlicht wurden. Kramer meint, richterliche Normsetzung durch Richterrecht

[14] Martin W. Huff, Die Veröffentlichungspflicht der Gerichte, NJW 1997, S. 2651 ff.
[15] Huff, aaO, S. 2652, dort in Fn. 10
[16] Vgl. unter 9.
[17] Dr. Werner Grundmann, Verfassungs- und urheberrechtliche Grundfragen der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der oberen Bundesgerichte, DVBl. 1966, S. 57 ff.
[18] Grundmann, aaO, S. 58
[19] Grundmann, aaO, S. 59
[20] Dr. Helmut Kramer, Informationskrise des Rechts und Veröffentlichungspraxis, ZRP 1976, S. 84 ff.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

bedürfe der Publizität. Die Veröffentlichungspflicht folge aus den Entstehungsbedingungen der Rechtsfortbildung. Eine richtungweisende und noch so gut begründete Entscheidung sei für den Fortgang der Rechtsprechung nichts wert, solange sie nicht veröffentlicht werde. Daneben sei die Veröffentlichung auch wegen der Information der Rechtsuchenden erforderlich. Kramer hält die Veröffentlichung von Entscheidungen für eine richterliche Dienstpflicht. Die Veröffentlichung stehe nicht im freien Belieben des Richters. Dabei erkennt Kramer einen erheblichen Unterschied hinsichtlich der Veröffentlichungspraxis der Bundesgerichte gegenüber den Oberlandesgerichten. Während bei den Bundesgerichten so genannte amtliche Entscheidungssammlungen bestehen, gebe es bei den Oberlandesgerichten allenfalls eine anerkannte Veröffentlichungspflicht für so genannte Abweichungsfälle, wobei dort noch nicht einmal der Austausch von Entscheidungen unter den verschiedenen Senaten gewährleistet sei. Kramer benennt die Gründe für die mangelhafte Veröffentlichung mit Zeitmangel, Verkennen des Grundsatzcharakters einer Entscheidung, Kritikrisiko und Zurückschrecken vor den Konsequenzen einer Entscheidung. Kramer spricht davon, dass Grundsatzentscheidungen, die die Belange gut organisierter Gruppen betreffen, eine höhere Chance zur Veröffentlichung hätten[21] und plädiert – wohlgemerkt im Jahr 1976 – daher für die Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zur Vergrößerung des Bestandes an veröffentlichter Rechtsprechung[22].

Im Jahr 1998 befasste sich Albrecht[23] mit der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen. Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen gehöre zu den öffentlichen Aufgaben der Gerichtsverwaltung. Die Publikationspflicht habe ihre Grundlage in dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und betreffe sowohl die Instanz- als auch die Obergerichte. Albrecht ist der Meinung, die Veröffentlichungspflicht verlange nicht, dass nunmehr jede Entscheidung öffentlich gemacht werden müsse. Die damit verstärkte Informationsflut würde das gewünschte Ergebnis gerade verhindern. Ohne dahinter stehende Datenbank könne man schließlich auch nicht herausfinden, ob eine Rechtsmeinung eventuell zu einer zwischenzeitlich aufgegebenen Rechtsprechung gehört oder etwa zu einer Mindermeinung. Die Auswahl habe zunächst der Spruchkörper selbst zu treffen, in zweiter Linie die Gerichtsverwaltung, wobei eine Veröffentlichung durch die Gerichtsverwaltung jedoch durch den Spruchkörper nicht verhindert werden könne. Albrecht meint, dass ein öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung jedenfalls bei Vorliegen einer Anfrage aus der Öffentlichkeit nach einer bestimmten Gerichtsentscheidung vorliege. Albrecht lässt die in diesem Zusammenhang interessante Frage, wie die Öffentlichkeit überhaupt an Informationen bezüglich einer bestimmten verkündeten Entscheidung zu einem bestimmten Thema kommt, indes unbeantwortet. In einem weiteren Teil dieses Aufsatzes wird auf diese Frage einzugehen sein. Albrecht ist der Ansicht, dass kein Auswahlrecht hinsichtlich der Medien bestehe und bezüglich der Herausgabemodalität eine Gleichbehandlungspflicht eingreife. Albrecht geht weiterhin davon aus, dass die Veröffentlichung durch die Gerichtsverwaltung so geregelt werden kann, dass sie der privaten Initiative der beteiligten Richter überlassen bleibt. In diesem Falle habe die Gerichtsverwaltung aber auf die Beachtung öffentlich-rechtlicher Bindungen zu achten. Gegen Ende seines Aufsatzes führt Albrecht das Beispiel des Niedersächsischen Finanzgerichtes an, wo der dortige Präsident die Richter des Gerichtes angewiesen habe, alle veröffentlichungswürdigen Entscheidungen zu kennzeichnen und mit Leitsätzen zu versehen. Diese Entscheidungen würden in eine Liste der anzufordernden Entscheidungen eingestellt.

[21] Kramer, aaO, S. 87
[22] Kramer, aaO, S. 89
[23] Friedrich Albrecht, Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen, CR 1998, S. 373 ff.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Albrecht hält ein solches Vorgehen für wünschenswert und hat die Vision, dass derartige Listen im Internet aufliegen könnten und Interessenten die regelmäßige Zusendung der Listen (per E-Mail) verlangen könnten[24].

cc) Die Dissertation Walkers

Walker untersuchte in seiner Dissertation die Publikationsdichte von gerichtlichen Entscheidungen in den Jahren 1987 – 1993/94. Die formale Publikationsdichte bezeichnet das Verhältnis aller erledigten Gerichtsverfahren zu den veröffentlichten Entscheidungen. Daneben hat Walker auch die bereinigte Publikationsdichte festgestellt, d.h. es wurden die veröffentlichten Entscheidungen den durch streitiges Urteil entschiedenen Verfahren gegenübergestellt. Walker ermittelte – bezogen auf die verschiedenen Gerichtsbarkeiten insgesamt – eine formale Publikationsdichte in dem genannten Zeitraum von zwischen 0,24 und 4,95 %[25]. Für einzelne Bundesgerichte stellte er formale Publikationsdichten von zwischen 19% und 44% fest[26]. Er resümierte in seiner Untersuchung, dass die Publikation von Gerichtsentscheidungen eine verfassungsrechtlich begründete Pflicht der Gerichte ist. Eine gesetzliche Regelung der Publikationspflicht bestehe aber nur für wenige verfassungsgerichtliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen. Das Bundesverfassungsgericht und die obersten Gerichtshöfe hätten sich aber durch die Geschäftsordnungen zur Veröffentlichung von Entscheidungen verpflichtet, während im Bereich der Instanzgerichte die Veröffentlichung gewohnheitsrechtlich, durch Tradition und Herkommen, legitimiert sei.

Damals (1998) konstatierte Walker, dass das Informationssystem juris nur von wenigen Richtern als Publikationsorgan erkannt und in Anspruch genommen werde und die Veröffentlichung in gerichtsbezogenen und der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Datenbanken nur durch wenige Gerichte vorgenommen werde. Die überwiegende Zahl der Entscheidungen werde durch die Verlage und die dortigen Zeitschriften publiziert, wobei die Verlage durch die Auswahl der Entscheidungen einen nennenswerten Einfluss auf die veröffentlichte Rechtsprechung nehmen könnten. Walker sprach in diesem Zusammenhang von der Gefahr eines Einflusses auf den „Stand der Rechtsprechung“ und der Gefahr einer Fremdbestimmung der Rechtsprechung in Richtung auf Partikularinteressen bestimmter gesellschaftlicher Kreise und Gruppen. Er stellte weiter fest, dass die Veröffentlichungspraxis wegen des unterschiedlichen Verhaltens der Richter hinsichtlich Zahl und Auswahl von Entscheidungen weitgehend vom Zufall bestimmt werde und forderte transparente Regelungen und klare Kriterien.

[24] Albrecht, aaO, S. 376
[25] Walker, aaO, S. 77 - 86
[26] Reinhard Walker, Die Publikationsdichte – ein Maßstab für die Veröffentlichungslage gerichtlicher Entscheidungen, JurPC Web-Dok. 36/1998, Abs. 13 = http://www.jurpc.de/aufsatz/19980036.htm

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

4.Veröffentlichungspraxis früher

a) Justizstatistiken

Zahlen über ergangene Entscheidungen fanden sich bis zur Einspeisung in elektronische Informationssysteme nur in der Justizstatistik des Bundes und in den Einzelstatistiken der Statistischen Landesämter und der Gerichte.

b) Zeitschriften (Print)

Um zu zeigen, wie die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in Zeitschriften im „Printzeitalter“[27] erfolgte, wird beispielhaft an zwei zufällig ausgewählten Jahrgängen der NJW gezeigt, in welchem Umfang dort BGH-Rechtsprechung berücksichtigt wurde. Diese stichprobenartig ausgewählten Zahlen sollen mit den Zahlen der Internetveröffentlichung des BGH aus dem Jahr 2000 verglichen werden, um den Unterschied zu verdeutlichen.

Tabelle 1: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Quellen und ausgewählten Jahrgängen

Bundesgerichtshof				
Jahr	Quellen			
	NJW	Website	Justizstatistik	
	insg.	insg.	insg.	darunter durch Urteil / Beschluss
1969	491		6151	2771
1973	498		6228	2363
2000	540	2199	8982	-

Anm.: Die Justizstatistik (Fachserie 10, R 1, 1999/2000) lässt für das Jahr 2000 keine Aussage über durch Urteil/Beschluss entschiedene Verfahren zu.

Es wurden die Jahre 1969 und 1973 der NJW untersucht. Die NJW wurde ausgewählt, da es sich dabei wohl unbestritten um eine Standardzeitschrift für Juristen handelt. Die Zahlen wurden ermittelt auf der Grundlage der Halbjahresregister der Zeitschrift, wobei Mehrfachnennungen dort nicht ausgeschlossen werden können. Dem wurden gegenübergestellt für die Jahre 1969 und 1973 die Gesamtzahl der Erledigungen sowie die Zahl der Erledigungen durch Urteil und begründeten Beschluss. Weiter wurde die Zahl der für das Jahr 2000 auf der Website des BGH veröffentlichten Entscheidungen und die Zahl der nach einer juris-Recherche in der NJW veröffentlichten Entscheidungen im Jahr 2000 angefügt.

Diese Zahlen sind sowohl hinsichtlich der Wahl der Jahre als auch hinsichtlich des Mediums aufgrund zufälliger Auswahl und nur stichprobenartig erhoben und daher nicht statistisch korrekt vergleichbar. Dennoch geben sie einen Hinweis im Sinne eines Indizes, wie die Veröffentlichungswirklichkeit aussah, als noch keine Erfassung der Entscheidungen in elektronisch geführten Datenbanken stattfand. Die Zahlen legen eine stark selektive Veröffentlichungspraxis nahe. Es wurden in den Jahren 1969, 1973 und 2000 nur maximal ca.

[27] Darunter sollen hier die Jahre verstanden werden, in denen die Erfassung von Entscheidungen in elektronischen Datenbanken praktisch noch keine Rolle spielte.

25 % der mit Begründung versehenen Entscheidungen überhaupt in der NJW veröffentlicht. Dieses Indiz deutet darauf hin, dass die Auswahl in Zeitschriften von den in den Verlagen gewünschten und erwarteten Zielgruppen der Leserschaft abhängig war und noch ist, während die Auswahl durch die Richter oder Gerichtsverwaltungen durch das erwartete und mutmaßliche Interesse der Öffentlichkeit geprägt ist; oft spielten und spielen hier Zufälligkeiten eine Rolle.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

5. Veröffentlichungen in Datenbanken

a) Kriterien der Untersuchung

In dieser Untersuchung werden nur Datenbanken berücksichtigt, die mehr als ein oberstes Bundesgericht mit Anspruch auf annähernde Vollständigkeit abbilden. Daher werden Angebote wie „bgh-free“, „OLG-Report“, „haufe“, „lexinform“ und „lexxion“ nicht berücksichtigt, da bei diesen Anbietern entweder die Entscheidungen der Oberlandesgerichte oder aber allenfalls von einem obersten Bundesgericht erfasst sind.

b) Untersuchte Datenbanken

Untersucht werden in dieser Studie: juris, Deubner (DRSP[28]), LexisNexis. Beck-Online teilte mit, dass die Geschäftspolitik des C.H. Beck-Verlages die Veröffentlichung von Zahlen nicht vorsehe; entscheidend sei nach dieser Geschäftspolitik, ob die relevanten Entscheidungen vorhanden seien[29]. Auch LEGIOS teilte trotz mehrfacher Anfrage keine Zahlen mit. Westlaw war zur Nennung von Zahlen ebenfalls nicht bereit mit dem Hinweis auf die Geschäftspolitik. Das Projekt Lexetius.com[30] teilte mit, dass die dort geführte Datenbank mit größeren Datenbanken wie z.B. juris nicht vergleichbar sei und gab daher keine statistischen Daten weiter. Die hier veröffentlichten Zahlen beruhen zum Teil auf eigenen Recherchen (so teilweise bei juris), zum anderen Teil beruhen sie auf den Angaben der Anbieter.

c) Websites der Gerichte

Die obersten Bundesgerichte teilten auf Anfrage die Zahlen der auf ihren Websites veröffentlichten Entscheidungen für die Jahre 2000 – 2004 mit. Es wurden erfasst: Bundesverfassungsgericht[31], Bundesgerichtshof[32], Bundesarbeitsgericht[33], Bundessozialgericht[34], Bundesverwaltungsgericht[35] und Bundesfinanzhof[36].

[28] DRSP = Deutsche Rechtsprechung, CD-Rom Ausgabe des Deubner-Verlages, mit mehrmaligen Aktualisierungen pro Jahr, auch als ständig aktualisierte Online-Version verfügbar, vgl. http://www.deubner-recht.de/online_werke/index.php
[29] So die Auskunft des Leiters Elektronisches Publizieren des C.H. Beck-Verlages vom 08.11.2005.
[30] Vgl. http://lexetius.com
[31] Vgl. http://www.bundesverfassungsgericht.de
[32] Vgl. http://www.bundesgerichtshof.de
[33] Vgl. http://www.bundesarbeitsgericht.de
[34] Vgl. http://www.bundessozialgericht.de
[35] Vgl. http://www.bundesverwaltungsgericht.de
[36] Vgl. http://www.bundesfinanzhof.de

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

6. Justizstatistik

Justizstatistische Daten werden, in unterschiedlichen Teilbereichen und mit unterschiedlicher Differenzierung, seit 1951 erhoben, seit 1968 werden sie in der Fachserie 10 „Rechtspflege" des Statistischen Bundesamts veröffentlicht[37]. Diese ist gegliedert in verschiedene Reihen. Die Reihe 1 enthält allgemeine Übersichten über die wichtigsten Bereiche der Rechtspflegestatistik. Die Reihen 2.1 bis 5 befassen sich mit einzelnen Bereichen der Rechtspflegestatistik von Zivilgerichten über Familiengerichte, Strafgerichte, Verwaltungs-, Finanzgerichte, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgung, Strafvollzug bis hin zur Bewährungshilfe.

In der Reihe Zivilgerichte (2.1) werden die erledigten Zivilprozessverfahren regional (OLG-Bezirke) und nach den einzelnen Erhebungsmerkmalen tabelliert. Grundsätzlich stimmen die Zahlen mit denen der Tabellen der Statistischen Landesämter überein, Abweichungen können sich dadurch ergeben, dass das Statistische Bundesamt Bestandsbereinigungen nicht nachweist. Bedingt durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist und die Zulassungsvoraussetzungen für Berufungen verändert hat, ist der Geschäftsanfall an Rechtsmittelverfahren seitdem nicht mehr vollständig mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Das Zahlenmaterial der Justizstatistik ist insofern problematisch, als in der Justizstatistik nur von erledigten Verfahren gesprochen wird und im Einzelnen nicht weiter differenziert wird, welche Erledigungsart vorliegt. Es ist alleine aufgrund dieser Zahlen kein Rückschluss möglich, wie viele Entscheidungen der Gerichte ergangen sind, die eine Begründung enthielten. Die Zahlen der Justizstatistik müssen daher mit dieser Ungenauigkeit betrachtet werden.

Tabelle 2a: Erledigte Verfahren des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren

Jahr	**Bundesgerichte**				
	BVerfG		BGH		
	insg.	darunter ohne andere Erledigung	insg.	davon	
				Zivilverf.	Strafverf.
2000	2479	2307	8982	5745	3237
2001	2307	2208	8550	5386	3164
2002	2225	2124	9076	6135	2941
2003	2230	2142	9166	6093	3073
2004	-	-	-	-	-
Summe	9241	8781	35774	23359	12415

Die Justizstatistik enthält noch keine Zahlen für das Jahr 2004.

[37] So eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes vom 23.11.2005.

Tabelle 2b: Erledigte Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren

Jahr	Bundesgerichte			
	BVerwG		BFinH	
	insg.	darunter Urteil o. Beschluss	insg.	darunter ohne Rücknahmen
2000	2809	2721	3325	2973
2001	2223	2136	3225	2644
2002	2514	2356	3425	2800
2003	2372	2201	3596	2925
2004	-	-	-	-
Summe	9918	9414	13571	11342

Die Justizstatistik enthält noch keine Zahlen für das Jahr 2004.

Tabelle 2c: Erledigte Verfahren des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren

Jahr	Bundesgerichte	
	BAG	BSG
	insg.	insg.
2000	2054	2381
2001	1862	2336
2002	1953	2255
2003	1724	-
2004	-	-
Summe	7593	6972

Bezüglich des BSG enthält die Justizstatistik auch noch keine Zahlen für 2003.

Erläuterungen zu Tabelle 2a bis 2c:
Zahlen für 2004 enthält die Justizstatistik noch nicht[38].

[38] Die Zahlen für das Jahr 2004 werden vom Statistischen Bundesamt erst Mitte des Jahres 2006 veröffentlicht.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 3: Entscheidungen aller Oberlandesgerichte nach Quellen und Jahren

Oberlandesgerichte				
Jahr	**Quellen**			
	Justizstatistik	**juris (mit KG, BayObLG)**	**DRSP Deubner (mit KG, BayObLG)**	**LexisNexis**
2000	97.991	7094	4842	
2001	96.470	6979	5378	
2002	96.009	6216	5302	
2003	94.032	6129	5405	
2004	-	5678	4478	
Summe	384.502	32.096	25.405	
Gesamtbestand				47.879

Erläuterungen zu Tabelle 3:
Zahlen der Justizstatistik liegen für 2004 noch nicht vor. LexisNexis hat erst mit dem Aufbau einer Datenbank mit Instanzrechtsprechung begonnen. Die Zahlen geben insofern den derzeitigen Gesamtstand wieder. Es zeigt sich, dass die Publikationsdichte (= Verhältnis erledigter Verfahren zu veröffentlichten Entscheidungen) bezogen auf juris und DRSP nur bei zwischen 4 und 7% liegt.

Tabelle 4: Entscheidungen aller Landgerichte nach Quellen und Jahren

Landgerichte				
Jahr	**Quellen**			
	Justizstatistik	**juris**	**DRSP Deubner**	**LexisNexis**
2000	556.617	2240	253	
2001	561.816	2194	112	
2002	554.635	2082	101	
2003	564.076	2174	114	
2004		1880	11	
Summe	2.237.144	10.570	591	
Gesamtbestand				2436

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Erläuterungen zu Tabelle 4:
Es kann insoweit auf die Erläuterungen zu Tabelle 3 verwiesen werden mit dem Unterschied, dass die Publikationsdichte hier noch weit darunter (unter 1%) liegt.

Tabelle 5: Entscheidungen aller Amtsgerichte nach Quellen und Jahren

Amtsgerichte			
Jahr	**Quellen**		
	Justizstatistik	**juris**	**DRSP Deubner**
2000	2.842.844	1207	84
2001	2.790.439	1301	53
2002	2.832.033	1244	65
2003	2.915.348	1347	31
2004		1214	3
Gesamt	11.380.664	6313	236

Erläuterungen zu Tabelle 5:
Die Publikationsdichte liegt noch weit unter der für die Landgerichte.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

7. Veröffentlichungen auf den Websites der Gerichte

Im Rahmen der Untersuchung wurden die obersten Gerichte des Bundes angeschrieben und um Übermittlung der Zahlen der für 2000 bis 2004 auf den Websites veröffentlichten Entscheidungen sowie Darlegung der Kriterien für eine Veröffentlichung allgemein bzw. auf der jeweiligen Gerichts-Website gebeten.

a) Bundesverfassungsgericht

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts[39] werden die Entscheidungen des Plenums gemäß § 16 Abs. 1 BVerfGG und der Senate in einer vom Gericht autorisierten Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht, die von den Richtern in eigener Verantwortung herausgegeben wird. Nach Abs. 2 der Vorschrift können das Plenum oder der Senat die Veröffentlichung in der Sammlung ausschließen, wobei dieser Beschluss aktenkundig gemacht werden muss. Wenn ein Beschluss der Kammer nach §§ 81a, 93 b oder 93c BVerfGG im Einzelfall von besonderem Interesse ist, kann der Senat auf ihren Vorschlag die Veröffentlichung in der Sammlung veranlassen. § 32 regelt, dass Presseverlautbarungen über ergangene Entscheidungen der Billigung des Berichterstatters und des Vorsitzenden bedürfen und erst herausgegeben werden dürfen, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist. Nach § 33 der Geschäftsordnung, der mit Wirkung vom 29.03.2002 vollständig neu gefasst worden ist[40], besteht beim Bundesverfassungsgericht eine Dokumentationsstelle, die verfassungsgerichtliche Entscheidungen und wesentliche sonstige Materialien erfasst und dokumentiert. Die Richter wirken bei der Auswahl und Auswertung von Dokumenten mit. Die Dokumente werden in einer gerichtsübergreifenden, allgemein zugänglichen Datenbank gespeichert. Die Dokumentationsstelle ist auch für die Archivierung sowie für das Bereitstellen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Internet zuständig. Kriterien dafür, welche Entscheidungen zu dokumentieren sind, enthält die Geschäftsordnung nicht. Zu bemerken ist ferner, dass die Sammlung der Entscheidungen von den Richtern in eigener Verantwortung herausgegeben wird.

Seit dem Jahr 2000 werden Entscheidungen auch auf der Website des Gerichts[41] veröffentlicht. Grundsätzlich gelangen in die elektronische Entscheidungssammlung im Internet sämtliche Senatsentscheidungen (Urteile und Beschlüsse) sowie alle Kammerentscheidungen, denen Entscheidungsgründe beigegeben werden. Nicht veröffentlicht werden Kammerentscheidungen nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG[42], die keine Begründung enthalten, Entscheidungen, deren Kurzbegründung (regelmäßig ein Satz) lediglich im Tenor enthalten ist sowie Parallelentscheidungen, die mit Textbausteinen erstellt werden. Dort wird nur das Verfahren mit dem „führenden Aktenzeichen“ veröffentlicht[43].

[39] Vgl. BGBl. I 1986, S. 2529 ff., BGBl. I 1989, S. 1571, BGBl. I 1996, S. 474 ff., BGBl. I 2002, S. 1171
[40] Vgl. BGBl. I 2002, S. 1171
[41] Vgl. Fn 26 (http://www.bundesverfassungsgericht.de).
[42] Nach § 93d Abs. 1 S. 3 BVerfGG bedarf die Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde keiner Begründung.
[43] Die vorstehenden Informationen beruhen auf einer Auskunft der Dokumentationsstelle des Gerichts vom 25.11.2005.

Tabelle 6: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach Quellen und Jahren

Bundesverfassungsgericht						
Jahr	Quellen					
	Justizstatistik		juris	DRSP Deubner	LexisNexis	Website
	insg.	darunter ohne andere Erledigung	insg.	insg.	insg.	insg.
2000	2479	2307	369	335	439	416
2001	2307	2208	305	378	390	367
2002	2225	2124	247	367	403	432
2003	2230	2142	249	318	324	356
2004	-	-	374	404	497	426
Summe	9241	8781	1544	1802	2053	1997

Erläuterungen zu Tabelle 6:
Die Justizstatistik enthält für das Jahr 2004 noch keine Zahlen. Die Zahlen der Justizstatistik beinhalten die erledigten Verfahren in dem betreffenden Jahr. „Ohne andere Erledigung“ bedeutet insbesondere ohne Klagerücknahmen. Es zeigt sich, dass auf der Internetseite des Gerichts zum Teil mehr Entscheidungen veröffentlicht sind als bei juris und Deubner (DRSP), während nur bei LexisNexis in einzelnen Jahren mehr Entscheidungen veröffentlicht wurden als auf der Gerichtshomepage.

b) Bundesgerichtshof (BGH)

Das denkbar einfachste und wahrscheinlich das für den Rechtsuchenden informativste Kriterium für eine Internet-Veröffentlichung gibt es beim BGH. Dort werden alle Entscheidungen auf der Website veröffentlicht, die eine Begründung enthalten[44].

[44] So eine Auskunft des Gerichts vom 25.10.2005.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Quellen und Jahren

Bundesgerichtshof									
Jahr	**Quellen**								
	Justizstatistik (=erledigte Verfahren)			**juris**			**DRSP (Deubner)**	**LexisNexis**	**Website**
				Daten-bank	**als Zitat i.d. Datenbank nachgewiesen aus**				
	insg.	davon		insg.	NJW insg.	BGHSt u. BGHZ insg.	insg.	insg.	insg.
		Zivil-verfahren	Straf-verfahren						
2000	8982	5745	3237	1434	540	161	2150	2197	2199
2001	8550	5386	3164	1344	511	175	2362	2372	2401
2002	9076	6135	2941	1434	567	199	2623	2748	2745
2003	9166	6093	3073	1763	575	209	2711	2912	2872
2004	-	-	-	1749	481	199	2957	3071	3077
Summe	35.774	23.359	12.415	7724	2674	943	12.803	13.300	13.294

Zahlen für das Jahr 2004 liegen in der Justizstatistik für den BGH derzeit noch nicht vor. Die geringeren Zahlen bei juris gegenüber der Website des Gerichts und anderen Anbietern sind damit zu erklären, dass juris aus den beim BGH dokumentierten und von dort übersandten Entscheidungen eine weitere Vorauswahl hinsichtlich der Relevanz trifft. Die Zahlen bezüglich Veröffentlichungen in NJW, BGHZ sowie BGHSt stammen nicht von den die Sammlungen herausgebenden Verlagen, sondern basieren auf einer juris-Recherche.

In § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofs vom 30. April 1952[45] ist die Veröffentlichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Nachschlagewerken geregelt. Dort heißt es:
„In den Nachschlagewerken sind zu vermerken alle Entscheidungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate sowie diejenigen Entscheidungen der einzelnen Senate, die sich mit wichtigeren Rechtsfragen befassen. Die einzelnen Senate beschließen, welche ihrer Entscheidungen in dem Nachschlagewerk zu vermerken sind, und stellen die Rechtssätze (Leitsätze) fest, die in das Nachschlagewerk aufgenommen werden sollen.“
Kriterien sind für die Veröffentlichung indes nicht vorgegeben.

c) Bundesfinanzhof (BFH)

Beim BFH werden die von den Senaten zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen im Internet veröffentlicht[46]. Die Senate beschließen bei jeder Entscheidung, ob sie zur Veröffentlichung freigegeben wird (sog. V-Entscheidung) oder nicht (NV-Entscheidung). Das hängt davon ab, ob der Senat aus seiner Sicht in der Entscheidung grundsätzliche oder in anderer Weise bedeutsame Aussagen getroffen hat. Beispiele für V-

[45] Vgl. Bundesanzeiger Nr. 83/1952, mit Änderung vom 15.04.1970 (Bundesanzeiger Nr. 74/1970) und vom 21.06.1971 (Bundesanzeiger Nr. 114/1971)
[46] Die Angaben des Bundesfinanzhofs beruhen auf einer Auskunft der Pressestelle des Gerichts vom 26.10.2005.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Entscheidungen sind etwa Änderung der Rechtsprechung, Entscheidungen zu einer konkreten Rechtsfrage, zu der noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Unter den NV-Entscheidungen findet sich ein Großteil der zum Verfahrensrecht ergangenen Entscheidungen. Im Unterschied zur Veröffentlichung auf der Website werden bei juris sowohl V-Entscheidungen als auch NV-Entscheidungen veröffentlicht. NV-Entscheidungen werden juris dann zur Verfügung gestellt, wenn die Dokumentationsstelle des BFH der Ansicht ist, dass die Entscheidung eine dokumentationswürdige Aussage enthält. Fachverlage haben die Möglichkeit, sowohl die V-Entscheidungen als auch die NV-Entscheidungen vom BFH zu beziehen. Die Abwicklung erfolgt über die Dokumentationsstelle des Gerichts.

Im Einzelnen gilt weiter Folgendes[47]:

Die zur amtlichen Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen werden nach entsprechender Neutralisierung (Anonymisierung; Entfernen von Hinweisen auf den konkreten Steuerpflichtigen zur Wahrung des Steuergeheimnisses) durch den Berichterstatter und nach Bildung eines Leitsatzes, der die Kernaussage der Entscheidung wiedergibt, in der von den Richtern des Bundesfinanzhofs herausgegebenen - so genannten amtlichen - Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs - BFHE - veröffentlicht. Der Bundesfinanzhof hat die Zählung der Bände seiner Entscheidungssammlung im Anschluss an den letzten Band des Reichsfinanzhofs mit Band 55 fortgesetzt. Insgesamt sind bereits mehr als 200 Bände erschienen.

Die zur amtlichen Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs werden nicht nur in BFHE wiedergegeben. Sie werden vielmehr weitgehend auch in dem vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Bundessteuerblatt, Teil II, abgedruckt, das allen Finanzbeamten zugänglich ist. Die Unvollständigkeit im Bundessteuerblatt ergibt sich zum einen daraus, dass darin die zoll- und marktordnungsrechtlichen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nicht aufgenommen werden. Aber auch diejenigen steuerrechtlichen Entscheidungen, die die Finanzverwaltung (noch) nicht anwenden will, werden nicht oder erst nach längerer Zeit (dann oft im Zusammenhang mit einem Nichtanwendungserlass) im Bundessteuerblatt abgedruckt.

Im Übrigen geben zahlreiche Fachzeitschriften die zur amtlichen Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vollständig oder auch gekürzt wieder.

Seit dem 1. Dezember 2000 können über die Internetseite des Bundesfinanzhofs regelmäßig mittwochs die neuesten von den Senaten zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen im Volltext abgerufen werden.

Der Bundesfinanzhof gibt jeweils etwa 9 bis 13 % seiner Entscheidungen zur amtlichen Veröffentlichung frei. So sind im Jahre 2004 von insgesamt 2 979 Entscheidungen 375 (= 12,6%) zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt worden.

Die Mehrzahl der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wird nicht zur amtlichen Veröffentlichung freigegeben. Dies erklärt sich daraus, dass viele Entscheidungen keine über

[47] Die nachfolgenden kursiv gehaltenen Ausführungen sind den Erläuterungen auf der Website des BFH (http://www.bundesfinanzhof.de) entnommen.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

den Einzelfall hinaus bedeutsamen oder grundsätzlichen Aussagen enthalten. Auch diese Entscheidungen werden heute veröffentlicht. Dies beruht darauf, dass in der Besteuerungspraxis ein Bedürfnis entstanden war, möglichst sämtliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auch die nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten, vollständig der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Tatsächlich nicht veröffentlicht werden nur diejenigen Entscheidungen, die nicht dokumentationswürdig sind, d.h. die keine in irgendeiner Weise bedeutsame Aussage enthalten.

Seit 1981 werden alle dokumentationswürdigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs in der Rechtsprechungsdatenbank von juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) gespeichert. Ferner gibt es seit 1985 die von Richtern des Bundesfinanzhofs monatlich herausgegebene - so genannte offiziöse - Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs - BFH/NV - (mit CD-ROM sowie einer Recherchemöglichkeit im Internet). Auch die steuerberatenden Berufe haben eigene Datenbanken aufgebaut (z.B. DATEV, Lexinform), in denen die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs enthalten sind. Insgesamt bestehen verschiedene Möglichkeiten, auf sämtliche dokumentationswürdigen Entscheidungen zuzugreifen.

Seit 1996 veröffentlicht der Bundesfinanzhof die anhängigen Revisionsverfahren, in denen voraussichtlich mit einer Sachentscheidung zu rechnen ist. Die monatlich aktualisierten Übersichten geben u.a. Aufschluss über die streitige Rechtsfrage im jeweiligen Verfahren und die Daten der Entscheidung des vorinstanzlichen Finanzgerichts. Diese Listen sind heute ebenfalls über die Internetseite des Bundesfinanzhofs - mit Recherchemöglichkeit - sowie über die juris-Datenbank abrufbar; sie werden auch in der Fachpresse veröffentlicht.

Die Bedeutung dieser so genannten Anhängigkeitslisten für die Steuerpflichtigen wie für die Finanzämter liegt darin, dass die abschließende (endgültige) Beurteilung eines Steuerfalls durch das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen aufgeschoben bleibt, wenn wegen einer streitigen Rechtsfrage ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. So kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen, wenn die Verfassungsmäßigkeit eines Steuergesetzes oder dessen Vereinbarkeit mit dem Europarecht Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesfinanzhof ist (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung). Hat das Finanzamt die Steuer endgültig festgesetzt und legt der Steuerpflichtige gegen den Steuerbescheid Einspruch ein, so ruht das Einspruchsverfahren, wenn wegen derselben Rechtsfrage ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (oder bei einem anderen obersten Bundesgericht, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht) anhängig ist (§ 363 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung). Das Finanzgericht kann ein bei ihm wegen einer solchen Rechtsfrage anhängiges Verfahren aussetzen oder das Ruhen des Verfahrens anordnen, bis die höchstrichterliche Entscheidung gefallen ist.

Die Sammlungen RFHE und BFHE sind als einheitliches, fortlaufend erscheinendes und auf stetige Ergänzung ausgerichtetes Publikationsorgan anzusehen, in denen die Entscheidungen des höchsten Finanzgerichtes chronologisch zu einer Sammlung zusammengefasst sind[48]. Die Sammlung der RFH-Rechtsprechung endet mit dem 54. Band, diejenige der BFH-Rechtsprechung beginnt mit dem 55. Band. Herausgeber der Sammlungen sind die Mitglieder des BFH. Allerdings enthält BFHE nicht alle Entscheidungen des BFH. Während in RFHE

[48] So Albert Beermann, Steuerrechtsprechung und Veröffentlichung, in Festschrift „75 Jahre BFH“, 1993, S. 390

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Entscheidungen enthalten waren, denen Verbindlichkeit dahingehend verliehen werden sollte, dass eine Abweichung von einer dort veröffentlichten Entscheidung die Verweisung an den Großen Senat zur Folge hatte, werden in BFHE daneben auch sonstige wichtige zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen veröffentlicht[49].

Dagegen ist der erstmals 1951 erschienene Teil III des Bundessteuerblattes als Sammlung bestimmt worden, in der der BFH zum einen die Entscheidungen veröffentlichte, denen als Folge der Veröffentlichung die bindende Wirkung zukommen sollte[50] und zum anderen in einem besonderen Teil diejenigen Entscheidungen, denen diese Wirkungen nicht zukommen sollten[51]. Die Veröffentlichung der Entscheidungen in Bundessteuerblatt III beruhte auf einer Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen. § 64 AO a.F. ordnete seinerzeit nämlich die Veröffentlichung von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs an, soweit sie grundsätzliche Bedeutung hatten. Zum Organ für die Veröffentlichung wurde das Bundessteuerblatt Teil III bestimmt[52]. Seit dem 1. Juli 1966 enthält das Bundessteuerblatt III und später ab dem 1. Januar 1968 das Bundessteuerblatt II nur noch eine vom Bundesfinanzministerium getroffene Auswahl der Entscheidungen des BFH.

Durch die Veröffentlichung einer Entscheidung des BFH im Bundessteuerblatt Teil II werden die Finanzämter angewiesen, die BFH-Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus in gleich gelagerten Fällen anzuwenden. Bestehen ausnahmsweise Bedenken gegen eine allgemeine Anwendung der Entscheidung, wird zeitgleich eine entsprechende Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben bzw. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (sog. Nichtanwendungserlass). Die Entscheidung über eine allgemeine Anwendung einer BFH-Entscheidung treffen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Maßgebendes Entscheidungskriterium ist, ob sich die Finanzverwaltung nach einer eigenverantwortlichen Prüfung, zu der sie nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes berechtigt und verpflichtet ist, der Rechtsauffassung des BFH anschließen kann[53].

Bis zum Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung (FGO) bestand für den BFH eine gesetzlich bestimmte Veröffentlichungspflicht für Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung hatten[54]. Mit dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung entfiel das Erfordernis der Veröffentlichung zur Herbeiführung einer Bindungswirkung für die Senate. Nach § 11 Abs. 2 und 3 FGO muss ein Senat nun vielmehr immer dann die Entscheidung des Großen Senats

[49] Vgl. Beermann, ebenda
[50] Siehe „Vorbemerkung“ in BStBl III 1951, S. 1 und „Wichtiger Hinweis“ in BStBl III 1966, S. 305
[51] Vorbemerkung in BStBl III 1951, S. 1 (dort Absatz 2)
[52] Vgl. dazu auch Reinhard Walker, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland – Entwicklung und Veröffentlichungslage, JurPC Web-Dok. 100/1998, dort Abs. 12 ff. = http://www.jurpc.de/aufsatz/19980100.htm
[53] Die vorstehenden Ausführungen basieren auf einer amtlichen Auskunft des BMF vom 11.01.2006. Walker (siehe Fn. 52) kommentiert das „Zusammenspiel“ von verbindlichen Veröffentlichungen einerseits und Nichtanwendungserlassen andererseits so: „...hat sich die Finanzverwaltung ein System geschaffen, mit dem sie von ihr nicht zu berücksichtigende Rechtsprechung im ‚Notfall’ selbst definiert. Eines der offensichtlichsten Beispiele dafür, daß der Verwaltung die Zuständigkeit für Auswahl und Umfang von Entscheidungspublikationen niemals übertragen werden darf.“
[54] Siehe der bereits erwähnte § 64 AO a.F.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

herbeiführen, wenn er von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will, gleichgültig, ob diese Entscheidung veröffentlicht ist oder nicht[55].

Für das Jahr 2004 gab es beim BFH 3663 erledigte Verfahren, davon wurden 2979 durch Urteil oder Beschluss erledigt. Von diesen 2979 Entscheidungen wurden 375 zur amtlichen Veröffentlichung (als V-Entscheidung) vorgesehen und damit auch auf der Homepage veröffentlicht. Die Zahl der im Durchschnitt jährlich bei juris veröffentlichten NV-Entscheidungen liegt bei rund 1000 – 1500. Dies bedeutet, dass nicht alle NV-Entscheidungen bei juris zu finden sind. Die dort nicht nachgewiesenen Entscheidungen sind zu einem großen Teil solche, die nach der Finanzgerichtsordnung ohne oder nur mit Kurzbegründung ergehen.

Im Jahr 2003 gab es 3593 erledigte Verfahren[56], davon wurden 2925 durch Urteil oder Beschluss erledigt. Im Jahr 2002 gab es 3425 erledigte Verfahren[57], davon wurden 2800 durch Urteil oder Beschluss erledigt. Zum Vergleich: im Jahr 1952 waren es 1261 Erledigungen, im Jahr 1975 nach Inkrafttreten des Bundesfinanzhof-Entlastungsgesetzes am 15.09.1975 insgesamt 2529 Erledigungen und im Jahr 1985 nach Wegfall der Streitwertrevision 2196 Erledigungen.

Die Zahl der Revisionen verringerte sich nach Inkrafttreten des 2. FGO-Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 von 1031 im Jahr 2000 auf 875 im Jahr 2001, 756 im Jahr 2002, 840 im Jahr 2003 und 851 im Jahr 2004. Die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden stieg demgegenüber in diesem Zeitraum leicht an von 1622 im Jahr 2000, auf 1986 im Jahr 2001, 2197 im Jahr 2002, 2251 im Jahr 2003 und 2101 im Jahr 2004.

Die Erledigungen im Jahr 2004 gliedern sich wie folgt auf[58]:

Urteile:	690
Beschlüsse nach § 126a FGO:	28
Sachbeschlüsse:	1240
Unzulässigkeitsbeschlüsse:	1021
Anderweitige Erledigungen:	684

Die Erledigungen im Jahr 2003 gliedern sich wie folgt auf:

Urteile:	667
Beschlüsse nach § 126a FGO:	16
Sachbeschlüsse:	1156
Unzulässigkeitsbeschlüsse:	1084
Anderweitige Erledigungen:	671
Verfahren Großer Senat:	2

Die Erledigungen im Jahr 2002 gliedern sich wie folgt auf:

Urteile:	571

[55] Vgl. dazu Beermann, aaO, S. 395 und S. 396
[56] Quelle: Bundesfinanzhof, Jahresbericht 2003, S. 12
[57] Quelle: Bundesfinanzhof, Jahresbericht 2002, S. 13
[58] Quelle: Bundesfinanzhof, Jahresbericht 2004, S. 13

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Beschlüsse nach § 126a FGO:	19
Sachbeschlüsse:	1017
Unzulässigkeitsbeschlüsse:	1192
Anderweitige Erledigungen:	625
Verfahren Großer Senat:	1

Wegen weiterer Einzelheiten des Zahlenmaterials wird auf die Tabellen 8a bis 8c im Tabellenteil (unter B.) verwiesen.

Tabelle 8: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Quellen und Jahren

Bundesfinanzhof						
Jahr	Quellen					
	Justizstatistik		juris	DRSP Deubner	LexisNexis	Website
	insg.	darunter ohne Rücknahmen	insg.	insg.	insg.	insg.
2000	3325	2973	1796	1772	1802	320
2001	3225	2644	1637	1612	1586	335
2002	3425	2800	1695	1682	1648	351
2003	3596	2925	1974	1918	1811	369
2004	-	-	2031	1934	1942	375
Summe	13.571	11.342	9133	8918	8789	1750

Erläuterungen zu Tabelle 8:
Die Justizstatistik enthält für das Jahr 2004 noch keine Zahlen. Die sich aus dem Jahresbericht des Bundesfinanzhofs für das Jahr 2004 ergebenden Zahlen wurden oben im Text dargelegt. Es zeigt sich, dass auf der Website des Gerichts nur ein Bruchteil der in den anderen Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen enthalten ist und damit die Dokumentationsstelle des Gerichtes eine umfangreiche Vorauswahl trifft. Juris kann zahlenmäßig die meisten Entscheidungen des BFH vorweisen.

d) Bundesarbeitsgericht (BAG)

Das Bundesarbeitsgericht veröffentlicht zur Information der interessierten Öffentlichkeit die aktuellen Pressemitteilungen sowie diejenigen der vergangenen vier Jahre[59]. Daneben werden die Entscheidungen des laufenden Jahres und der vier davor liegenden Jahre auf der Website veröffentlicht, die auch an juris abgegeben werden. Das sind die Entscheidungen mit Leitsätzen, die für die Amtliche Sammlung des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen sind. Darüber hinaus werden auch solche Entscheidungen ohne Leitsätze, denen das Gericht gleichwohl eine übergeordnete Bedeutung beimisst, indem es sie doch mit einem Leitsatzzettel mit Normen und Hinweisen versieht, veröffentlicht. Die übrigen Entscheidungen werden nicht veröffentlicht.

[59] Die Angaben des Bundesarbeitsgerichts beruhen auf einer Auskunft der Gerichtsverwaltung vom 03.11.2005.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Entscheidungen werden auf der Website des Bundesarbeitsgerichts erst ab dem Jahr 2001 eingestellt.

In der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts[60] ist in § 18 eine Regelung über die Dokumentationsstelle beim Bundesarbeitsgericht enthalten. Danach erfasst und erschließt die Dokumentationsstelle die für das Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit bedeutsamen gerichtlichen Entscheidungen, das Schrifttum und wesentliche sonstige Dokumente. Über den Begriff der „Bedeutsamkeit“ hinaus werden allerdings Kriterien für eine Auswahl in der Geschäftsordnung nicht genannt.

Tabelle 9: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nach Quellen und Jahren

Bundesarbeitsgericht					
Jahr	**Quellen**				
	Justizstatistik	**juris**	**DRSP Deubner**	**LexisNexis**	**Website**
2000	2054	627	398	497	
2001	1862	568	457	456	540
2002	1953	607	416	525	685
2003	1724	579	440	558	650
2004	-	518	369	520	525
Summe	7593	2899	2080	2556	2400

Erläuterungen zu Tabelle 9:
Die Justizstatistik enthält noch keine Zahlen für 2004. Es zeigt sich, dass überwiegend auf der Website des BAG die meisten Entscheidungen veröffentlicht sind. Juris und LexisNexis kommen aber nahe an diese Zahlen heran.

e) Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)

Beim Bundesverwaltungsgericht werden Entscheidungen auf der Homepage seit dem 01.01.2002 dargeboten[61]. Auf der Internetseite werden nur diejenigen Entscheidungen veröffentlicht, die auch für juris aufbereitet werden. Maßgebliches Kriterium ist die „Dokumentationswürdigkeit“ einer Entscheidung. Dies bedeutet, dass zwingend alle Leitsatzentscheidungen, alle veröffentlichten Entscheidungen und – nach Ermessen des Fachdokumentars – alle Entscheidungen, die mehr als nur formelhafte Wendungen enthalten, veröffentlicht werden. Die Diskrepanz zwischen ergangenen Entscheidungen laut Justizstatistik und veröffentlichten Entscheidungen im oben dargelegten Sinn erklärt sich beim Bundesverwaltungsgericht damit, dass der überwiegende Teil von Entscheidungen Beschlüsse in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz sowie in Prozesskostenhilfeverfahren bilden, die nur zu einem geringen Teil „dokumentationswürdig“ im Sinne der vorstehenden Erläuterung sind. Das Verhältnis von Beschlüssen zu Urteilen beträgt beim Bundesverwaltungsgericht etwa 4:1.

[60] Vgl. Bundesanzeiger 2003, S. 15402
[61] Die Angaben des Bundesverwaltungsgerichts beruhen auf einer Auskunft der Pressestelle vom 11.11.2005.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts werden für die Datenbank juris insbesondere dokumentiert[62]:

- Entscheidungen mit amtlichen Leitsätzen
- Entscheidungen, die in Zeitschriften oder Entscheidungssammlungen veröffentlicht werden
- Entscheidungen, in denen Senate ihre Rechtsauffassung von der anderer Senate bzw. Gerichte oder von der herrschenden Literaturmeinung abgrenzen
- Entscheidungen, die eine in Literatur oder Rechtsprechung bislang unbekannte bzw. wenig bekannte Rechtsmaterie oder Rechtsvorschrift, insbesondere auslegungsbedürftige Rechtsfragen neuer Gesetze behandeln
- Vorlagebeschlüsse zum Großen oder Gemeinsamen Senat sowie zum Bundesverfassungsgericht, Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts werden ca. 24 %, d.h. jährlich etwa 800 Entscheidungen für die juris-Rechtsprechungsdatenbank dokumentiert[63].

In der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts[64] heißt es in § 9, dass die Dokumentationsstelle jede Entscheidung zur Auswertung erhält. Kriterien für die Auswertung werden in der Geschäftsordnung jedoch nicht genannt.

Tabelle 10: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nach Quellen und Jahren

Bundesverwaltungsgericht						
Jahr	Quellen					
	Justizstatistik		juris	DRSP Deubner	LexisNexis	Website
	insg.	darunter Urteil/Beschluss	insg.	insg.	insg.	insg.
2000	2809	2721	721	332	2284	
2001	2223	2136	611	1056	1923	
2002	2514	2356	531	1183	1685	475
2003	2372	2201	650	493	1809	646
2004	-	-	620	1771	1835	618
Summe	9918	9414	3133	4835	9536	1739

Erläuterungen zu Tabelle 10:
Die Justizstatistik enthält für 2004 keine Zahlen, auf der Website sind Entscheidungen ab dem Datum 01.01.2002 zu finden. Bemerkenswert ist die hohe Zahl von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts bei LexisNexis, wo teilweise bis zu drei Mal mehr Entscheidungen vorhanden sind als in den anderen Datenbanken. Hier werden fast die Zahlen der insgesamt erledigten Verfahren erreicht.

[62] Vgl. die Angaben auf der Website des Bundesverwaltungsgerichts zur „Dokumentationswürdigkeit“ http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/65855c9ec7d7b5fa4417c0ced60870a8,0/Dokumentationsstelle/Dokumentationswuerdigkeit_5n.html (Abruf am 22.11.2005)
[63] So die Angabe auf der Website des Gerichts (URL siehe Fn. 37).
[64] Vgl. Bundesanzeiger 2001, S. 2273

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

f) Bundessozialgericht (BSG)

Beim Bundessozialgericht werden je nach Medium unterschiedliche Kriterien für die Veröffentlichung herangezogen[65]. Auf die Internethomepage gelangen alle Entscheidungen mit Presseinformationen. In der Praxis sind das alle Urteile. Bei Parallelentscheidungen wird nur das führende Urteil veröffentlicht, auf das oder die Parallelverfahren wird verwiesen. Nicht auf der Homepage veröffentlichte Entscheidungen können über die Versendestelle des Bundessozialgerichts angefordert werden.

In juris werden alle Urteile des BSG veröffentlicht. Außerdem werden dort Beschlüsse veröffentlicht, die in der amtlichen Sammlung Sozialrecht (SozR) veröffentlicht werden und zusätzlich die Beschlüsse, die von der Dokumentationsabteilung des Gerichts als veröffentlichungswürdig ausgewählt werden.

Verlage und Diensteanbieter wählen selbst aus, welche Entscheidungen sie veröffentlichen wollen. Es handelt sich hier meist um Sammelbesteller, die entweder alle Entscheidungen von der Versendestelle erhalten oder nur aus ausgewählten Bereichen.

In die Amtliche Sammlung (BSGE) kommen die Entscheidungen, die nach Ansicht der Richter grundsätzliche Bedeutung haben, in SozR kommen die Entscheidungen, die hierfür vorgesehen werden.

Die Geschäftsordnung des Bundessozialgerichts[66] befasst sich in § 13 mit der Dokumentationsstelle. Nach § 13 Abs. 2 wird eine Dokumentationskommission gebildet, die im fachlichen Bereich über Fragen der Dokumentation, insbesondere Auswahl oder Auswertung von Dokumenten, entscheidet. Die Kommission wird vor Entscheidungen des Präsidenten, die die Dokumentation berühren, gehört. Kriterien für die Auswahl der Dokumente werden in der Geschäftsordnung nicht genannt.

Tabelle 11: Entscheidungen des Bundessozialgerichts nach Quellen und Jahren

Bundessozialgericht					
Jahr	Quellen				
	Justizstatistik	juris	DRSP Deubner	LexisNexis	Website
2000	2381	463	428	460	347
2001	2336	474	464	472	359
2002	2255	392	364	385	316
2003	-	433	433	379	334
2004	-	431	431	364	327
Summe	6972	2193	2120	2060	1683

Erläuterungen zu Tabelle 11:
Zahlen der Justizstatistik liegen für 2003 und 2004 noch nicht vor. Es zeigt sich, dass auf der Internetseite weniger Entscheidungen veröffentlicht sind als bei den übrigen Datenbanken. Die

[65] Die Angaben des Bundessozialgerichts beruhen auf einer Auskunft der Gerichtsverwaltung vom 21.11.2005.
[66] Vgl. Bundesanzeiger 2003, S. 14344

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Datenbanken liegen hinsichtlich der Zahlen nahezu gleichauf mit einem leichten Vorteil für juris.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

8. Auswertung und Erläuterungen

Untersucht wurden die erledigten Verfahren nach der Justizstatistik, die in Beziehung gesetzt wurden zu den veröffentlichten Entscheidungen in den Datenbanken der führenden Online-Anbieter sowie den Veröffentlichungen auf den Websites der Gerichte, wobei nur die obersten Bundesgerichte im Einzelnen dargestellt werden.

Auf die Problematik der Justizstatistik wurde oben bereits hingewiesen[67]. Ein weiteres Problem liegt in der Art der Aufbereitung der Entscheidungen. Hier finden sich drei grundlegende Bearbeitungen:

- zum einen gibt es den Entscheidungsvolltext, d.h. die integrale Abbildung des gesamten Entscheidungstextes mit Ausnahme der nicht interessierenden Teile des Rubrums,
- zum anderen gibt es redaktionell bearbeitete Fassungen, die den Inhalt der Entscheidung an verschiedenen Stellen abkürzen oder auslassen, soweit er nach Ansicht der Redaktion für das Verständnis nicht erforderlich ist,
- weiter gibt es die so genannte Leitsatz-Entscheidung, bei der es sich um eine mit Leitsatz versehene Entscheidung handelt, die zusätzlich noch den Begründungstext beinhaltet. Beim BGH ist Leitsatzentscheidung eine Entscheidung, die gemäß der Geschäftsordnung mit einem Leitsatz zu versehen ist. Auf die weiteren Begriffsdefinitionen wird im Glossar[68] näher eingegangen.

Bei den in dieser Untersuchung ausgewerteten Zahlen wurde auf diese Differenzierung kein Wert gelegt. Dies bedeutet, dass eine Entscheidung in jedem Falle gezählt wurde, gleichgültig, ob es sich lediglich um eine bearbeitete Fassung, eine Leitsatz-Entscheidung oder einen Entscheidungsvolltext handelt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die veröffentlichten Entscheidungen der Instanzgerichte über alle Jahre nach Quellen und Gerichtszweig dar. Dabei wird bei juris auch die Zahl der im Langtext vorhandenen Entscheidungen nachgewiesen. Die Erhebung basiert auf einer eigenen Recherche mit Stand August 2005.

Tabelle 12: Veröffentlichte Entscheidungen der Instanzgerichte nach Quellen und Gerichtszweig

Instanzgerichte	**Quellen**		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
Oberlandesgerichte	136.381	44.184	57.168
Landgerichte	55.125	7295	8915
Amtsgerichte	31.196	4846	4022

[67] Siehe unter 6.
[68] Vgl. unten unter 11.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

9. Weiterführende Gedanken

Die Veröffentlichungspraxis der Gerichte hat sich seit Mitte der 90er Jahre geändert. Ob dies mit dem verstärkten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung, mit dem Aufbau des Informationssystems juris, mit der wegweisenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1997 oder mit dem Siegeszug des Internet zusammenhängt, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht beantwortet werden und muss offen bleiben. Es ist aber zu konstatieren, dass die Versorgung mit Informationen über ergangene gerichtliche Entscheidungen noch nie so gut war wie in den letzten Jahren. Die Gerichte tragen mit ihrer Entscheidung für die Publikation auf eigenen Gerichtshomepages dazu bei. Die Zahlen belegen, dass die Versorgung des rechtsuchenden Publikums auf einzelnen Websites (z.B. BGH) sogar als vorbildlich zu bezeichnen ist.

Nach und nach entstehen Portale der Justiz, sei es auf Bundes- oder Länderebene. Beispielhaft seien hier die Projekte http://www.justiz.de des Bundes und die Entscheidungssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen unter http://www.nrwe.de genannt[69].

Diese Projekte und die zunehmenden Websites der Gerichte mit eigenen Unterpunkten zur Veröffentlichung von Entscheidungen belegen, dass sowohl die Justizverwaltungen als auch die Justiz selbst sich der vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen bewusst sind. Damit darf es aber noch nicht genug sein.

Mittlerweile haben der Bund und bislang die vier Bundesländer Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Informationsfreiheits- bzw. –zugangsgesetze erlassen, die jedermann einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewähren. In § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)[70] des Bundes, das am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, ist geregelt, dass jeder nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen hat. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Behörden des Bundes und gegen sonstige Bundesorgane oder –einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die rein rechtsprechende Tätigkeit der (Bundes-)Gerichte fällt damit aus dem Anwendungsbereich von § 1 IFG heraus, da insoweit keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit vorliegt[71]. Etwas anderes hat richtiger Ansicht nach aber für die Gerichtsverwaltungstätigkeiten zu gelten[72]. Der Bereich der Gerichtsverwaltung unter Einschluss von Dokumentation, Statistik und amtlich geführten Verzeichnissen ist der öffentlich-rechtlichen Verwaltung zuzuordnen und unterfällt daher in diesem Rahmen, da es nicht um die eigentliche rechtsprechende Tätigkeit geht, dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 IFG. Amtliche Information ist nach § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ausgenommen sind daher nur private Informationen und solche, die nicht mit einer amtlichen Tätigkeit zusammenhängen[73]. Der Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit ist bei Dokumentation und Registrierung

[69] Genannt werden könnte auch die Datenbank der Hessischen Justiz für Entscheidungen aus Hessen unter http://web2.justiz.hessen.de/migration/rechtsp.nsf/suche?Openform
[70] BGBl. I 2005, S. 2722 ff.
[71] Vgl. Anwendungshinweise zum IFG des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, dort S. 2
[72] So wohl auch Philipp Wendt, Abschied vom Amtsgeheimnis, in AnwBl. 2005, S. 702, der davon spricht, dass der Anspruch auch gegenüber Bundesgerichten besteht, „soweit dort Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden“.
[73] Vgl. Amtliche Begründung in BT-Drucksache 15/4493, S. 9

von Gerichtsentscheidungen ungeachtet der Tatsache, dass in der Regel Rechtsstreitigkeiten nur zwischen den Parteien entschieden werden, nicht zu leugnen. Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG steht dabei nicht nur dem Bürger, sondern auch juristischen Personen des Privatrechts zu[74].

Daraus folgt, dass nach der hier vertretenen Ansicht im Rahmen des IFG gegenüber den Gerichten des Bundes ein Anspruch auf Information über Zahl und statistische Daten (inklusive Aktenzeichen und eventuellen Entscheidungsdaten) aller anhängigen und erledigten gerichtlichen Verfahren besteht[75], der durch Einsichtnahme oder Übersendung der entsprechenden Verfahrenslisten bzw. –verzeichnisse erfüllt werden kann. Eine solche Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes wird schließlich zur Lösung des Problems der Wahrnehmung und Kenntniserlangung von bestimmten Rechtsstreitigkeiten führen können. Bislang war es mehr oder weniger dem Zufall überlassen, ob ein Rechtssuchender, ein Bürger oder ein Fachverlag vom Erlass einer bestimmten Entscheidung erfahren hat. Gibt es aber zugängliche Listen, die nicht nur als Gerichtsinterna behandelt werden[76], sondern die auf Verlangen zugesandt werden (müssen), kann der Einzelne seinen Informationsanspruch direkt umsetzen, es gibt kein Verfahren mehr, das unbekannt bleibt.

Nach § 11 Abs. 1 IFG sollen die Behörden Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen. Nach § 11 Abs. 3 IFG sollen die Behörden die in Abs. 1 (und 2) genannten Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen[77]. Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf eine aktive Informationspolitik besteht, die einen Überblick darüber verschafft, welche Information es bei welchen Behörden gibt[78]. Die Amtliche Begründung verweist hierzu auf Regelungen im Ausland, wo umfangreiche Informationsverzeichnisse bereits gängig seien. In Deutschland sollen zunächst Verzeichnisse errichtet werden, die die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen. Dabei sollen nach Abs. 3 – der nach der Amtlichen Begründung eine „Internetklausel“ darstellt – die Behörden das Internet nutzen, um Informationen nach Absatz 1 zugänglich zu machen. Dies gilt auch für weitere Informationen, an denen ein Informationsinteresse der Bürger zu erwarten ist[79]. Dies bedeutet, dass grundsätzlich ein Anspruch darauf besteht, dass Listen von erledigten Verfahren geführt und zugänglich gemacht werden. Im Idealfall bestünde eine im Internet verfügbare, nach Stichworten oder Rechts-/Sachgebieten suchbare Liste der erledigten Verfahren, die auf Wunsch elektronisch auch per E-Mail übersandt werden könnte.

Ob alle auf diese Weise bekannt werdenden verfahrensabschließenden Entscheidungen letzten Endes veröffentlicht werden, kann dahinstehen, entscheidend ist, dass es nicht mehr von Gremienentscheidungen oder vom Zufall abhängen wird, ob eine Entscheidung eines Bundesgerichtes bekannt werden kann oder nicht.

[74] Vgl. Amtliche Begründung in BT-Drucksache 15/4493, S. 7
[75] Nach § 3 Nr. 1 g IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nur dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen hat.
[76] So noch die frühere Fassung des § 33 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BGBl. I 1986, S. 2533
[77] Vgl. BGBl. I 2005, S. 2724
[78] So die Amtliche Begründung in BT-Drucksache 15/4493, S. 16
[79] Vgl. Amtliche Begründung, aaO, S. 16

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

10. Resümee

a) Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Die Veröffentlichungslage bei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist erfreulich. Die Publikationsdichte in Bezug auf Entscheidungen mit Begründung erreicht auf der Website des Gerichts 100%. Die formale Publikationsdichte, d.h. das Verhältnis von erledigten Verfahren zu veröffentlichten Entscheidungen, liegt zwischen 20 und 30%, die Quote der bereinigten Publikationsdichte dürfte noch wesentlich höher liegen. Die Tatsache, dass der BGH alle Entscheidungen auf seiner Website veröffentlicht, die eine Begründung beinhalten, sorgt zudem für die nötige Klarheit. Es gibt hier ein eindeutiges Kriterium.

Diese Publikationsdichte und diese Klarheit der Kriterien erreichen die anderen obersten Bundesgerichte nicht. Zu bemängeln ist vor allem die Tatsache, dass es keine einheitlichen und übergeordneten Regeln gibt, nach denen sich die Veröffentlichungswürdigkeit einer Entscheidung bestimmt. Dies öffnet weiterhin unüberprüfbare Ermessensspielräume der Richter, der Gerichtsverwaltungen und der Dokumentationsstellen.

Noch unbefriedigender ist das Bild bei den Instanzgerichten. Hier hat sich seit der Untersuchung Walkers an der formalen Publikationsdichte kaum etwas geändert und auch die Kriterien für Veröffentlichungen sind weiterhin diffus. Dazu soll folgendes Beispiel angeführt werden: auf der - im Prinzip sehr erfreulichen und lobenswerten - Seite http://www.nrwe.de findet sich der Hinweis, dass Entscheidungen dann dort eingestellt werden, wenn sie von den Richtern als veröffentlichungswürdig eingestuft wurden, von Dritten angefragt wurden oder aus anderen Gründen für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Diese Entscheidungen werden dann auf Veranlassung der jeweiligen Gerichte in die Datenbank eingestellt[80]. Dies heißt im Falle der Veröffentlichung aufgrund Anfragen von Dritten, dass es zu Veröffentlichungen weiterhin aufgrund der eventuell zufälligen Kenntniserlangung von einer bestimmten Entscheidung und aufgrund des möglicherweise zufälligen Interesses eines Einzelnen kommen kann. Dagegen ist die Entscheidung über die „Veröffentlichungswürdigkeit“ weiterhin alleine von der Einschätzung des betreffenden Richters abhängig.

b) Folgerungen

Berkemann hat auf dem EDV-Gerichtstag 2002 die Forderung nach einer „freien Rechtsprechung für freie Bürger“ erhoben[81]. Sind wir der Erfüllung dieses Postulates näher gekommen?

Von einer eindeutigen Bejahung der Frage sind wir noch ein gutes Stück entfernt. Die Tatsache, dass die Bundesgerichte ihre Rechtsprechung ab dem Jahr 2000 mehr oder weniger vollständig im Internet präsentieren, darf nicht den Blick dafür verstellen, dass im Bereich der Instanzgerichte noch kaum ein Fortschritt festzustellen ist. Abgesehen von einzelnen lobenswerten Initiativen fortschrittlicher und finanzkräftiger Bundesländer ist die

[80] Siehe den Hinweis unter http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe/hinweis.html
[81] Vgl. Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Freie Rechtsprechung für freie Bürger?!, = JurPC Web-Dok. 354/2002 (= http://www.jurpc.de/aufsatz/20020354.htm), wo das Manuskript des beim EDV-Gerichtstages gehaltenen Vortrags wiedergegeben ist.

Veröffentlichungsdichte bei den Instanzgerichten - gerade was freie Rechtsprechung betrifft - weiterhin sehr gering.

Die Folgerungen, die aus diesem Befund gezogen werden können, sind vielfältig.

Zum einen ist die Forderung nach einem Erlass von Informationsfreiheitsgesetzen in allen Bundesländern zu erheben. Nur wenn flächendeckend jedermann und vor allem auch die juristischen Verlage die gewünschten amtlichen Verfahrenslisten erhalten können, ist mittelfristig von einer deutlichen Änderung der Veröffentlichungslage auszugehen, da die Kenntnis von allen möglicherweise einschlägigen Verfahren zu einer vermehrten Veröffentlichung von Entscheidungen führen wird. Solange die Entscheidung über die Veröffentlichung eines Urteils weiterhin alleine bei dem betreffenden Richter, seiner Gerichtsverwaltung oder einer Dokumentationsstelle liegt, solange die Öffentlichkeit von entschiedenen Verfahren immer noch nur zufällig Kenntnis erlangen kann, solange wird es weiterhin relevante und bedeutsame Rechtsprechung geben, die unveröffentlicht bleibt.
Denn oben wurde bereits gezeigt, dass selbst bei Vorhandensein von Dokumentationsstellen die Geschäftsordnungen der Bundesgerichte keine Regelungen hinsichtlich der dort zu treffenden Auswahl der zur Veröffentlichung gelangenden Entscheidungen enthalten. Dies bedeutet, dass ein Bereich, von dem das Bundesverwaltungsgericht zu Recht sagt, dass er öffentliche Aufgabe und Pflicht der Gerichte ist, keiner rechtlichen Überprüfung zugänglich ist. Ein erster Schritt wäre daher die Aufnahme aller entschiedenen Verfahren in öffentlich zugängliche Verfahrenslisten, möglichst unter Hinzufügung eines Stichwortes/Sachgebietes. Nur über solche Listen wäre es den Fachverlagen möglich, eine Auswahl der anzufordernden und im zweiten Schritt zu veröffentlichenden Entscheidungen zu treffen.

Zum anderen birgt die bisherige Praxis der Veröffentlichung gerade von Instanzrechtsprechung Gefahren. Erstens können wichtige Entscheidungen unveröffentlicht bleiben, was unter Umständen zu einer Verfestigung einer bestimmten Rechtsmeinung führen kann. Zweitens besteht für Rechtsprechung, an der bestimmte Gruppen und Verbände interessiert sind, weiterhin eine höhere Chance zur Veröffentlichung und damit öffentlichen Diskussion. Es soll hier mit Grundmann[82] nicht unterstellt werden, dass über die Veröffentlichungspraxis die Linie und Richtung der Rechtsprechung beeinflusst werden soll, es ist aber andererseits nicht von der Hand zu weisen, dass über unbekannte und nicht veröffentlichte Rechtsprechung nicht diskutiert werden kann und damit auch ein Beitrag zur Fortentwicklung des Rechts nicht geleistet werden kann.

Ein weiterer Punkt soll nur als Randbemerkung aufgegriffen werden und eignete sich gegebenenfalls als Thema einer weiteren Untersuchung:
Nach der bisherigen Praxis der Veröffentlichung von Instanzrechtsprechung ist jedenfalls nach Meinung des Autors die Verwendung des Begriffes „herrschende Meinung“ im Zusammenhang mit der Darlegung von Rechtsauffassungen sehr problematisch. Empirisch ist der Begriff im Sinne von „vorherrschend“ oder „überwiegend vertretener“ Rechtsmeinung jedenfalls aufgrund der Veröffentlichungszahlen der Instanzrechtsprechung nicht belegbar.

[82] Vgl. oben Fn. 5

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

11. Glossar und Begriffsbestimmungen

a) Oberste Bundesgerichte

Der Begriff ist in Art. 95 Abs. 1 GG geregelt. Dort ist von den obersten Gerichtshöfen des Bundes die Rede. Genannt werden Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht.

Eine Sonderstellung nimmt das Bundesverfassungsgericht ein[83].

Das Bundespatentgericht hat trotz der Bezeichnung als Bundesgericht nur den Rang eines Oberlandesgerichts und ist eines der größten Gerichte des Bundes. Zur Funktion des Bundespatentgerichts im Verhältnis zur allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit formuliert die Informationsbroschüre des Gerichts[84]:

„Das Bundespatentgericht - wie auch das DPMA und das Bundessortenamt - entscheidet nur darüber, ob ein Schutzrecht (Patent, Marke, Gebrauchsmuster, Topographie, Geschmacksmuster, Sortenschutzrecht) gewährt (eingetragen) werden kann oder zu versagen ist. Es kann auch ein gewährtes Schutzrecht durch Löschung oder Nichtigkeitserklärung vernichten. Für Entscheidungen über die Verletzung gewerblicher Schutzrechte sind dagegen die Zivilgerichte zuständig. In diesen Verletzungsprozessen sind die Zivilgerichte an die Erteilung der betreffenden Schutzrechte gebunden, soweit in dem jeweiligen Erteilungsverfahren eine abschließende Prüfung der Schutzvoraussetzungen des Rechts stattgefunden hat. Insoweit ist z.B. das Zivilgericht in einer Patentstreitsache nicht befugt, das erteilte Schutzrecht in Frage zu stellen. Der Gegner des Patentinhabers kann zu seiner Verteidigung nicht einwenden, das Klagepatent sei nichtig. Dieser Einwand ist erst nach einer erfolgreichen Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents vor dem Bundespatentgericht beachtlich. Ist eine solche Klage vor dem Bundespatentgericht anhängig, kann das Zivilgericht seine Entscheidung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage aussetzen, sofern es die insoweit vorgreifliche Nichtigkeitsklage als aussichtsreich erachtet. Entsprechende Grundsätze gelten für Klagen vor den Zivilgerichten wegen Verletzung eingetragener Marken, von deren Rechtsbeständigkeit bis zum Abschluss eines förmlichen Löschungsverfahrens auszugehen ist. Grundsätzlich anders ist die Rechtslage im Gebrauchsmusterverletzungsverfahren. Hier kann die mangelnde Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters einredeweise geltend gemacht werden, weil sie im Eintragungsverfahren nicht abschließend geprüft wird.“

b) Volltext

Im Zusammenhang mit Entscheidungen wird der Begriff Volltext üblicherweise für die Bezeichnung des lediglich um das Rubrum gekürzten integralen Textes der gesamten Entscheidung verwendet.

[83] Vgl. Art. 92, 93 und 94 GG und BVerfGG
[84] Vgl. unter http://www.bpatg.de/bpatg/veroeffentlichungen/info_broschuere/deutsch2005.pdf (Abruf am 22.11.2005)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

c) Langtext

Bei dem Begriff handelt es sich um eine von juris verwendete Bezeichnung für eine Entscheidung, die dokumentarisch aufbereitet ist und in ihren wesentlichen Aussagen und ihrem wesentlichen Umfang wiedergegeben wird. Redaktionelle dokumentarische Auslassungen werden nur dort vorgenommen, wo es zum Verständnis der Entscheidung nicht unabdingbar ist.

d) Kurztext

Kurztext bezeichnet bei juris die Wiedergabe einer redaktionell erheblich gekürzten Fassung, die lediglich die tragende(n) Passage(n) der Entscheidung wiedergibt.

e) Leitsatz

Leitsatz ist die Sammlung, Anordnung und Einteilung der tragenden Gründe der Entscheidung[85]. Ob ein Leitsatz, sofern er nicht amtlich ist, eine Werkqualität im Sinne des Urheberrechts hat, hängt davon ab, ob die Sammlung, Anordnung und Einteilung der tragenden Gründe der Entscheidung, insbesondere wegen ihrer prägnanten Erfassung und Gliederung von schöpferischer Eigenart ist. Eine solche kann zu verneinen sein, wenn der Leitsatz sich lediglich auf einen Hinweis auf das erörterte Problem (z.B.: Zur Frage ...) oder in der wörtlichen Wiedergabe von Entscheidungssätzen ohne eigene Gliederungsstruktur erschöpft. Ein Urheberrechtsschutz kommt für amtliche Leitsätze im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG nicht in Betracht. Als amtlich verfasst im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG ist ein Leitsatz dann anzusehen, wenn er von einem Mitglied des Spruchkörpers mit dessen Billigung formuliert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Unerheblich ist, ob eine dienstliche Verpflichtung zur Abfassung von Leitsätzen besteht. Entscheidend ist allein, ob der Inhalt der Verlautbarung erkennbar dem Gericht zuzurechnen ist, also vom Träger der öffentlichen Gewalt herrührt.

f) Leitsatz-Entscheidung

Leitsatz-Entscheidung ist eine mit Leitsatz versehene Entscheidung, die zusätzlich noch den Begründungstext beinhaltet. Beim BGH bezeichnet Leitsatz-Entscheidung eine Entscheidung, die nach der Geschäftsordnung mit einem Leitsatz zu versehen ist.

g) Entscheidungsformel

Der Begriff „Entscheidungsformel“ wird z.B. in § 31 Abs. 2 BVerfGG erwähnt. Entscheidungsformel bezeichnet die Formulierung der Entscheidung des Gerichts, d.h. die bindende Festlegung bzw. Anordnung der erkannten Rechtsfolge. Die Entscheidungsformel hat in den in § 31 Abs. 2 BVerfGG bezeichneten Fällen Gesetzeskraft, wobei sich die Gesetzeskraft nur auf den Inhalt der Entscheidungsformel selbst und nicht auf eventuell vorangestellte Leitsätze oder sonstige Begründungsteile bezieht. Die Entscheidungsformel ist in den in § 31 Abs. 2 BVerfGG geregelten Fällen durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

[85] Vgl. BGHZ 116, S. 136 ff.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

h) Amtliche Sammlung

Sogenannte Amtliche Sammlungen[86] von Entscheidungen gibt es bei nahezu allen obersten Bundesgerichten. Herausgeber sind zwar meist Mitglieder der betreffenden Gerichte, gleichwohl handelt es sich nicht um Sammlungen der Gerichte mit amtlichem Charakter im Sinne einer ausschließlichen Verbindlichkeit der dort veröffentlichten Entscheidungen[87]. Die „Amtlichkeit" der Sammlung beruht vielmehr darauf, dass die Auswahl der darin veröffentlichten Entscheidungen von Mitgliedern der Gerichte, d.h. von Amtsträgern, getroffen wird und die Sammlung von den Gerichtsverwaltungen autorisiert ist.

i) Wichtige Verfahrensbeendigungen im Zivilverfahren (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Urteil: geregelt in §§ 300 – 329 ZPO
Beschluss: geregelt in § 329 ZPO
Klagerücknahme: geregelt in § 269 ZPO
Erledigung der Hauptsache: erwähnt in § 91a ZPO
Vergleich: geregelt in § 779 BGB, erwähnt in §§ 127a, 129 BGB und 278 ZPO.
Anerkenntnis: geregelt in § 307 ZPO
Entscheidungen bei Säumnis: geregelt in §§ 330 – 347 ZPO

[86] Zu einzelnen Amtlichen Sammlungen der Bundesgerichte eingehend Reinhard Walker, Die richterliche Veröffentlichungspraxis in der Kritik, JurPC Web-Dok. 34/1998 = http://www.jurpc.de/aufsatz/19980034.htm und Walker, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland – Entwicklung und Veröffentlichungslage, JurPC Web-Dok. 100/1998 = http://www.jurpc.de/aufsatz/19980100.htm
[87] So auch Grundmann (Fn. 17), aaO, S. 58, der ausführt, dass es „nirgendwo eine amtliche Sammlung" gebe.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

12. Zusammenfassung und Thesen

Die Untersuchung zeigt, dass sich bei einzelnen Bundesgerichten (z.B. Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht) die Veröffentlichungslage ab dem Jahr 2000 durch eigene Entscheidungsveröffentlichungen der Gerichte im Internet signifikant verbessert hat.

Dem stehen die Instanzgerichte entgegen, wo sich seit der Untersuchung Walkers für die Jahre 1987 bis 1993 in dem hier untersuchten Zeitraum von 2000 bis 2004 kaum etwas verändert hat.

Auf der Ebene der Instanzgerichte gibt es zwar viel versprechende Projekte von Landesjustizverwaltungen oder Gerichtsverwaltungen zur Publikation von Rechtsprechung auf eigenen Rechtsprechungsportalen. Diese Projekte sind derzeit aber noch vereinzelt. Noch hat selbst nicht jedes Oberlandesgericht in Deutschland eine eigene Homepage. Dort wo eigene Websites der Gerichte bestehen, werden Entscheidungen häufig nur aufgrund der mehr oder weniger privaten Initiative engagierter Richterinnen und Richter im Internet publiziert. Eine den Bundesgerichten vergleichbare Organisation der Veröffentlichungspraxis ist vielfach nicht anzutreffen.

Die Informationsfreiheitsgesetze der Länder und des Bundes können einen weiteren Fortschritt bringen. Durch die richtig verstandene Anwendung dieser Gesetze wird es möglich werden, auf Listen bezüglich erledigter Verfahren zugreifen zu können. Die für die Zukunft wünschenswerte Verknüpfung dieser Listen mit einem Themenstichwort oder Sachgebiet würde einen weiteren Schritt zu mehr Transparenz bedeuten.

Es fragt sich allerdings, ob die Informationsfreiheitsgesetze so angewendet werden, dass sie ihren Zweck der Ermöglichung eines ungehinderten Informationsflusses zwischen Behörde und Bürger leisten können. Zweifel hieran nährt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, die im Einzelfall Spannen von bis zu 500 Euro Gebühren für umfangreiche und schwierige Auskünfte der Bundesbehörden vorsieht[88].

Sollte sich herausstellen, dass die Praxis der Gebührenerhebung interessierte Bürger oder interessierte private Unternehmen davor zurückschrecken lässt, Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu stellen, wäre der Sinn und Zweck des Gesetzes konterkariert. Die Praxis der nächsten Monate wird dies zeigen.

[88] BGBl. I 2006, S. 6 f., vgl. insbesondere S. 7 – bei Gebührentatbestand Nr. 1.3 und 2.2

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

B. Tabellenteil

Tabelle 1: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Quellen und ausgewählten Jahrgängen

Bundesgerichtshof				
Jahr	**Quellen**			
	NJW	**Website**	**Justizstatistik**	
	insg.	insg.	insg.	darunter durch Urteil / Beschluss
1969	491	-	6151	2771
1973	498	-	6228	2363
2000	540	2199	8982	*

* = Zahl aus der Justizstatistik Fachserie 10 R1 1999/2000 nicht zu entnehmen

Tabelle 2a: Erledigte Verfahren des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren

Jahr	Bundesgerichte				
	BVerfG		BGH		
	insg.	darunter ohne andere Erledigung	insg.	davon	
				Zivilverf.	Strafverf.
2000	2479	2307	8982	5745	3237
2001	2307	2208	8550	5386	3164
2002	2225	2124	9076	6135	2941
2003	2230	2142	9166	6093	3073
2004	-	-	-	-	-
Summe	9241	8781	35.774	23.359	12.415

Justizstatistik enthält noch keine Zahlen für 2004.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 2b: Erledigte Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofs laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren

Jahr	Bundesgerichte			
	BVerwG		BFinH	
	insg.	darunter Urteil o. Beschluss	Insg.	darunter ohne Rücknahmen
2000	2809	2721	3325	2973
2001	2223	2136	3225	2644
2002	2514	2356	3425	2800
2003	2372	2201	3596	2925
2004	-	-	-	-
Summe	9918	9414	13.571	11.342

Justizstatistik enthält noch keine Zahlen für 2004.

Tabelle 2c: Erledigte Verfahren des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts laut Justizstatistik nach Gerichten und Jahren

Jahr	Bundesgerichte	
	BAG	BSG
	insg.	insg.
2000	2054	2381
2001	1862	2336
2002	1953	2255
2003	1724	-
2004	-	-
Summe	7593	6972

Justizstatistik enthält keine Zahlen für 2004, bei BSG auch nicht für 2003.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 2d: Entscheidungen der obersten Bundesgerichte nach Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche im August 2005)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund einer eigenen Recherche[89] erhobenen Zahlen bei juris und Deubner (DRSP) für den Gesamtbestand und für die Jahre ab 2000 bis 2005 (Stand: Ende August).

Bundesgericht	Quellen			
	juris		Deubner (DRSP)	
	insg.	darunter ab 2000	insg.	darunter ab 2000
Bundesverfassungsgericht	9669	1686	7830	2116
Bundesgerichtshof	56.662	7929	42.435	14.893
Bundesverwaltungsgericht	33.415	3403	15.338	6011
Bundesfinanzhof	53.898	10.017	26.714	10.287
Bundesarbeitsgericht	20.185	3048	7256	2306
Bundessozialgericht	26.616	2371	5930	2320

Tabelle 2e: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)

Anmerkung: Die interessante Frage, wie viele Entscheidungen die einzelnen Senate im Jahr gefällt haben, lässt sich anhand der Justizstatistik nicht beantworten, da die Justizstatistik die Gerichte nicht näher aufgliedert. Diese Frage ließe sich nur mit Hilfe der Gerichtsstatistiken beantworten. Dort, wo in der nachfolgenden Tabelle bei Deubner (DRSP) keine Zahlen enthalten sind, ließen sich die Zahlen nicht näher ermitteln.

Die Aufteilung nach Senaten/Kammern beruht auf Recherchen nach Senaten und Aktenzeichen (bei juris) und nach Aktenzeichen (bei Deubner/DRSP) mit der jeweiligen Retrieval-Oberfläche. Dies kann zu Ungenauigkeiten bei der Zuordnung und zu Abweichungen von der oben ermittelten Gesamtzahl führen. Die Zahlen geben aber einen Anhalt.

Senate	Quellen		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
BGH Dienstgericht des Bundes	159	100	
BGH Ermittlungsrichter	40	34	
BGH Ferienstrafsenat	9	0	
BGH Generalbundesanwalt	1	1	
BGH Großer Senat für Strafsachen	45	23	
BGH Großer Senat für Zivilsachen	35	26	
BGH Kartellsenat	646	414	

[89] Die Recherche wurde bezüglich juris Ende August über jurisweb in der juris-Rechtsprechungsdatenbank durchgeführt.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

BGH Senat für Anwaltssachen	814	658	
BGH Senat für Bußgeldsachen	5	5	
BGH Senat für Landwirtschaftssachen	344	338	
BGH Senat für Notarsachen	516	432	
BGH Senat für Patentanwaltssachen	22	15	
BGH Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	42	0	
BGH Senat für Wirtschaftsprüfersachen	2	2	
BGH Vereinigte Große Senate	3	1	
BGH 1. Ferienstrafsenat	4	1	
BGH 1. Ferienzivilsenat	3	3	
BGH 1. Senat für Bußgeldsachen	0	0	
BGH 1. Strafsenat	3604	2386	3361
BGH 1. Zivilsenat	4264	2894	2534
BGH 1A. Zivilsenat	128	1	
BGH 1B. Zivilsenat	243	18	
BGH 10. Zivilsenat	1314	1094	1165
BGH 11. Zivilsenat	924	912	1057
BGH 12. Zivilsenat	1738	1724	1880
BGH 2. Ferienstrafsenat	1	0	
BGH 2. Zivilsenat	4256	2407	1885
BGH 2. Ferienzivilsenat	1	1	
BGH 3. Ferienstrafsenat	4	0	
BGH 3. Strafsenat	3068	2238	2951
BGH 3. Zivilsenat	4600	2736	1950
BGH 4. Ferienstrafsenat	1	0	
BGH 4. Strafsenat	3376	2213	3210
BGH 4. Zivilsenat	4330	1519	1283
BGH 4A. Zivilsenat	861	785	
BGH 4B. Zivilsenat	1126	1018	
BGH 5. Ferienstrafsenat	1	0	
BGH 5. Strafsenat	2277	1535	2492
BGH 5. Zivilsenat	3831	1963	1756
BGH 6. Ferienstrafsenat	1	0	
BGH 6. Strafsenat	68	2	3
BGH 6. Zivilsenat	4473	2298	2567
BGH 7. Strafsenat	4	0	
BGH 7. Zivilsenat	2940	1787	1816
BGH 8. Strafsenat	5	0	
BGH 8. Zivilsenat	3604	2138	1871
BGH 9. Strafsenat	2	0	
BGH 9. Zivilsenat	2806	2030	2551
BGH 9A. Zivilsenat	121	121	

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 2f: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)

Senate	Quellen		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
BVerfG 1. Senat (ohne Kammerzuordnung)	2745	1651	3719
BVerfG 1. Senat 1. Kammer	967	856	
BVerfG 1. Senat 2. Kammer	861	674	
BVerfG 1. Senat 3. Kammer	711	522	
BVerfG 1. Senat insgesamt	**5284**	**3703**	**3719**
BVerfG 2. Senat (ohne Kammerzuordnung)	1953	1419	3581
BVerfG 2. Senat 1. Kammer	697	535	
BVerfG 2. Senat 2. Kammer	684	621	
BVerfG 2. Senat 3. Kammer	924	728	
BVerfG 2. Senat 4. Kammer	40	39	
BVerfG 2. Senat insgesamt	**4298**	**3342**	**3581**

Unterscheidungen nach Kammern sind bei Deubner (DRSP) nicht möglich.

Tabelle 2g: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)

Senate	Quellen		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
BVerwG 1. Disziplinarsenat	1381	1103	*
BVerwG 1. Senat	3296	2262	2654
BVerwG 1. Wehrdienstsenat	973	683	*
BVerwG 10. Senat	91	85	139
BVerwG 11. Senat	579	539	83
BVerwG 2. Senat	3025	1942	1628
BVerwG 2. Wehrdienstsenat	569	418	*
BVerwG 3. Senat	3621	1863	1371
BVerwG 4. Senat	4385	3004	2225
BVerwG 5. Senat	3079	2477	1744
BVerwG 6. Senat	3277	2050	1206
BVerwG 7. Senat	4263	3191	1992
BVerwG 8. Senat	3200	2000	1279
BVerwG 9. Senat	1549	1346	717

* keine Untergliederung bei Deubner (DRSP) vorhanden

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 2h: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)

Senate	Quellen		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
BAG Großer Senat	29	16	-
BAG 1. Senat	2427	1298	714
BAG 10. Senat	986	904	528
BAG 2. Senat	3085	2138	964
BAG 3. Senat	2388	1612	741
BAG 4. Senat	3262	2448	872
BAG 5. Senat	2886	2005	848
BAG 6. Senat	1521	1427	601
BAG 7. Senat	1638	1614	738
BAG 8. Senat	1255	1162	536
BAG 9. Senat	703	665	533

Tabelle 2i: Entscheidungen des Bundessozialgerichts nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)

Senate	Quellen		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
BSG 1. Senat	1824	807	379
BSG 10. Senat	1726	621	298
BSG 11. Senat	2217	1053	500
BSG 12. Senat	2257	1097	482
BSG 13. Senat	473	445	280
BSG 14. Senat	124	104	87
BSG 2. Senat	3042	1566	556
BSG 3. Senat	1925	647	347
BSG 4. Senat	2436	1056	533
BSG 5. Senat	1781	725	253
BSG 6. Senat	1562	1060	688
BSG 7. Senat	2187	1088	434
BSG 8. Senat	1449	462	174
BSG 9. Senat	1925	815	474

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 2j: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Senaten und Quellen (erhoben aufgrund eigener Recherche Stand August 2005)

Senate	Quellen		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
BFH 1. Senat	6832	6153	3446
BFH 10. Senat	2916	2675	1772
BFH 11. Senat	1937	1789	1406
BFH 2. Senat	5726	4949	2531
BFH 3. Senat	5294	4781	2276
BFH 4. Senat	6252	5623	2748
BFH 5. Senat	5929	5123	2404
BFH 6. Senat	5541	4845	2373
BFH 7. Senat	6615	5973	2906
BFH 8. Senat	4108	3906	2433
BFH 9. Senat	2631	2487	1583

Tabelle 3: Entscheidungen aller Oberlandesgerichte nach Quellen und Jahren

Die Zahlen von juris bezüglich der Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte beruhen ausschließlich auf einer Recherche in der juris-Rechtsprechungsdatenbank, es ergeben sich höhere Zahlen, wenn die Länderdatenbanken einbezogen werden[90].

Oberlandesgerichte				
Jahr	**Quellen**			
	Justizstatistik	**juris (mit KG, BayObLG)**	**DRSP Deubner (mit KG, BayObLG)**	**LexisNexis**
2000	97.991	7094	4842	
2001	96.470	6979	5378	
2002	96.009	6216	5302	
2003	94.032	6129	5405	
2004		5678	4478	
Summe	384.502	32.096	25.405	
Gesamtbestand				47.879

[90] So eine Auskunft von juris vom 01.12.2005.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 3a: Entscheidungen der Oberlandesgerichte nach Quellen und Gerichten

Oberlandesgerichte	Quellen		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
OLG Bamberg	2182	602	939
OLG Brandenburg	1874	823	1310
OLG Braunschweig	1135	345	324
OLG Bremen	1903	775	501
OLG Celle	7173	2408	2942
OLG Dresden	1696	964	1161
OLG Düsseldorf	16970	4240	7431
OLG Frankfurt	11884	3290	4355
OLG Hamburg	7021	1977	2023
OLG Hamm	19121	4903	7448
OLG Jena	1396	632	558
OLG Karlsruhe	8780	3585	3117
OLG Koblenz	7326	2495	2977
OLG Köln	13002	3325	6817
OLG München	8494	2240	4613
OLG Naumburg	2228	1914	1244
OLG Nürnberg	3432	1476	1762
OLG Oldenburg	2896	1294	1065
OLG Rostock	850	458	353
OLG Saarbrücken	2301	974	1061
OLG Schleswig	4777	1357	1448
OLG Stuttgart	6370	2485	2176
OLG Zweibrücken	3570	1622	1543

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 4: Entscheidungen der Landgerichte nach Quellen und Jahren

Landgerichte				
Jahr	Quellen			
	Justizstatistik	juris	DRSP Deubner	LexisNexis
2000	556.617	2240	253	
2001	561.816	2194	112	
2002	554.635	2082	101	
2003	564.076	2174	114	
2004		1880	11	
Summe	2.237.144	10.570	591	
Gesamtbestand				2436

Tabelle 5: Entscheidungen der Amtsgerichte nach Quellen und Jahren

Amtsgerichte			
Jahr	Quellen		
	Justizstatistik	juris	DRSP Deubner
2000	2.842.844	1207	84
2001	2.790.439	1301	53
2002	2.832.033	1244	65
2003	2.915.348	1347	31
2004		1214	3
Gesamt	11.380.664	6313	236

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 6: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach Quellen und Jahren

Bundesverfassungsgericht						
Jahr	Quellen					
	Justizstatistik		juris	DRSP Deubner	LexisNexis	Website
	insg.	darunter ohne andere Erledigung	insg.	insg.	insg.	insg.
2000	2479	2307	369	335	439	416
2001	2307	2208	305	378	390	367
2002	2225	2124	247	367	403	432
2003	2230	2142	249	318	324	356
2004	-	-	374	404	497	426
Summe	9241	8781	1544	1802	2053	1997

Tabelle 7: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Quellen und Jahren

Bundesgerichtshof									
Jahr	Quellen								
	Justizstatistik (=erledigte Verfahren)			juris			DRSP (Deubner)	LexisNexis	Website
				Daten-bank	als Zitat i.d. Datenbank nachgewiesen aus				
	insg.	Davon		insg.	NJW insg.	BGHSt u. BGHZ insg.	insg.	insg.	insg.
		Zivil-verfahren	Straf-verfahren						
2000	8982	5745	3237	1434	540	161	2150	2197	2199
2001	8550	5386	3164	1344	511	175	2362	2372	2401
2002	9076	6135	2941	1434	567	199	2623	2748	2745
2003	9166	6093	3073	1763	575	209	2711	2912	2872
2004	-	-	-	1749	481	199	2957	3071	3077
Summe	35.774	23.359	12.415	7724	2674	943	12.803	13.300	13.294

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 8: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Quellen und Jahren

Bundesfinanzhof						
Jahr	Quellen					
	Justizstatistik		juris	DRSP Deubner	LexisNexis	Website
	insg.	darunter ohne Rücknahmen	insg.	insg.	insg.	insg.
2000	3325	2973	1796	1772	1802	320
2001	3225	2644	1637	1612	1586	335
2002	3425	2800	1695	1682	1648	351
2003	3596	2925	1974	1918	1811	369
2004	-	-	2031	1934	1942	375
Summe	13.571	11.342	9133	8918	8789	1750

Tabelle 8a: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Jahren und Erledigungen

Jahr	Erledigungen	
	insg.	darunter Urteil / Beschluss
2000	3325	2971
2001	3225	2641
2002	3425	2800
2003	3593	2925
2004	3663	2979

Tabelle 8b: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Jahren und ausgewählten Verfahrensarten

Jahr	ausgewählte Verfahrensarten	
	Revision	Nichtzulassungsbeschwerde
2000	1031	1622
2001	875	1986
2002	756	2197
2003	840	2251
2004	851	2101

Tabelle 8c: Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nach Art der Erledigung und Jahren

Art der Erledigung	Jahre				
	2000	2001	2002	2003	2004
Urteile	552	595	571	667	690
Beschluss n. § 126a FGO	31*	20	19	16	28
Sachbeschlüsse	1205	960	1017	1156	1240
Unzulässigkeitsbeschlüsse	1183	1066	1192	1084	1021
Anderweitige Erledigungen	352	581	625	671	684
Verfahren Großer Senat	2	3	1	2	0

* = Beschlüsse nach Art. 1 Nr. 7 BFHEntlG

Tabelle 9: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nach Quellen und Jahren

Bundesarbeitsgericht					
Jahr	Quellen				
	Justizstatistik	juris	DRSP Deubner	LexisNexis	Website
2000	2054	627	398	497	-
2001	1862	568	457	456	540
2002	1953	607	416	525	685
2003	1724	579	440	558	650
2004	-	518	369	520	525
Summe	7593	2899	2080	2556	2400

Veröffentlichungen auf der Website erst ab 2001.

Tabelle 10: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nach Quellen und Jahren

Bundesverwaltungsgericht						
Jahr	Quellen					
	Justizstatistik		juris	DRSP Deubner	LexisNexis	Website
	insg.	darunter Urteil/Beschluss	insg.	insg.	insg.	insg.
2000	2809	2721	721	332	2284	-
2001	2223	2136	611	1056	1923	-
2002	2514	2356	531	1183	1685	475
2003	2372	2201	650	493	1809	646
2004	-	-	620	1771	1835	618
Summe	9918	9414	3133	4835	9536	1739

Veröffentlichungen auf der Website erst ab 2002.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Tabelle 11: Entscheidungen des Bundessozialgerichts nach Quellen und Jahren

Bundessozialgericht					
Jahr	**Quellen**				
	Justizstatistik	**juris**	**DRSP Deubner**	**LexisNexis**	**Website**
2000	2381	463	428	460	347
2001	2336	474	464	472	359
2002	2255	392	364	385	316
2003	-	433	433	379	334
2004	-	431	431	364	327
Summe	6972	2193	2120	2060	1683

Bezüglich BSG liegen auch für 2003 noch keine Zahlen der Justizstatistik vor.

Tabelle 12: Veröffentlichte Entscheidungen der Instanzgerichte nach Quellen und Gerichtszweig

Instanzgerichte	**Quellen**		
	juris		Deubner (DRSP)
	insg.	darunter Langtext	insg.
Oberlandesgerichte	136.381	44.184	57.168
Landgerichte	55.125	7295	8915
Amtsgerichte	31.196	4846	4022

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

C. Anhang

1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.02.1997 – 6 C 3.96
2. Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19.12.1995 – 10 L 5059/93
3. Text des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I 2005, S. 2722 ff.
4. Text der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I 2006, S. 6 f.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Bundesverwaltungsgericht
Urteil vom 26.02.1997 - 6 C 3.96 -

GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 5 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 2 und 3, GG Art. 92, UrhG § 5, AO § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, DRiG § 4 Abs. 2 Nr. 1, DRiG § 42, EGGVG § 4

Leitsätze

1. Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Es handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Veröffentlichungswürdige Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorzubereiten.

2. Die anschließende Veröffentlichung als solche muß nicht durch die Gerichte selbst geschehen, sondern kann durch Organisationsakt auch der privaten Initiative Interessierter einschließlich der beteiligten Richter überlassen werden.

3. Bei der Herausgabe von Gerichtsentscheidungen zu Zwecken der Veröffentlichung obliegt den Gerichten eine Neutralitätspflicht. Ihr entspricht ein Anspruch der Verleger von Fachzeitschriften wie auch von sonstigen Publikationsorganen auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb.

4. Die Übersendung von Gerichtsentscheidungen an Dauerbezieher muß möglichst gleichzeitig erfolgen. Die Herausgabe an Private einschließlich der privat tätigen Richter darf nicht so organisiert werden, daß bestimmte Verlage einen Wettbewerbsvorsprung erlangen können.

5. Bei der Herausgabe darf nicht nach dem wissenschaftlichen Niveau der zu beliefernden Presseorgane unterschieden werden (Änderung der Rechtsprechung; vgl. Beschluß vom 1. Dezember 1992 – BVerwG 7 B 170.92 – Buchholz 11 Art. 3 GG Nr. 378).

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Gründe

I.

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Überlassung von Gerichtsentscheidungen zu Zwecken der Veröffentlichung.

Die Klägerin ist ein Verlag, der einen Informationsdienst herausgibt. Darin erhalten Leser praxisnahe Hinweise zum Steuersparen. Seit 1986 bemühte sich die Klägerin bei der Gerichtsverwaltung des beklagten Niedersächsischen Finanzgerichts vergebens um den Erhalt derjenigen Entscheidungen des Gerichts, die der Beigeladenen zur Veröffentlichung in der von ihr herausgegebenen Fachzeitschrift "EFG" überlassen werden. Die zuletzt am 30. Januar 1992 geäußerte Bitte der Klägerin lehnte der Beklagte am 5. März 1992 mit folgender Begründung ab: Soweit Entscheidungen des Gerichts in "EFG" veröffentlicht würden, gehe dies auf Privatinitiativen der Richter zurück. Hierauf habe er keinen Einfluß. Die Gerichtsverwaltung selbst veröffentliche hingegen nicht.

Die Klägerin hat daraufhin Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und später auch Widerspruch eingelegt, der nicht förmlich beschieden worden ist. Während sie anfänglich auch die Gleichbehandlung mit "DATEV" oder anderen juristischen Publikationsorganen verlangt hatte, denen Entscheidungen des Gerichts zugesandt würden, hat die Klägerin in mündlicher Verhandlung erster Instanz nur noch beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihr die Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts, die von diesem oder von Richtern des Gerichts ohne individuelle Anforderung zur Veröffentlichung in "Entscheidungen der Finanzgerichte" und in juris eingesandt werden, zeitgleich gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

Sie hat geltend gemacht, die nach ihrer Meinung gleichheitswidrige Versorgung von "EFG" mit Gerichtsentscheidungen aufgrund von Exklusivverträgen zwischen Richtern und der Beigeladenen schließe sie von der Belieferung faktisch aus. Sie habe Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Richtern, denen Entscheidungen ihres Gerichts zur privaten Publikation überlassen würden.

Der Beklagte ist dem wie folgt entgegengetreten: Die Praxis stelle sich so dar, daß Richter, die eine Entscheidung getroffen hätten, privat darüber befänden, ob sie veröffentlicht werden solle. Gegebenenfalls werde sie von ihnen neutralisiert, gekürzt sowie mit Leitsätzen und – entsprechend den Anleitungen der Beigeladenen – mit Zwischenüberschriften versehen und danach über einen Verbindungsmann im Gericht der Beigeladenen zugeleitet. Dieser Praxis liege aber kein Exklusivvertrag zugrunde. Verträge mit den Richtern würden vielmehr bei jeder einzelnen Übersendung zu den von der Beigeladenen vorgegebenen Bedingungen abgeschlossen. Der Gleichheitssatz werde dadurch nicht verletzt. Jeder andere Verlag könne genauso verfahren. Die Veröffentlichungstätigkeit von Richtern auf privatrechtlicher Grundlage sei auch gewohnheitsrechtlich anerkannt. Der Gerichtsverwaltung sei es aufgrund

der presserechtlichen Neutralitätspflicht untersagt, in den Veröffentlichungswettbewerb nivellierend einzugreifen. Die Belieferung der Rechtsprechungsdatenbank juris über den Bundesfinanzhof erfolge außerdem nach Amtshilfegrundsätzen.

Auch die Beigeladene ist der Klage entgegengetreten. Sie hat vorgetragen, für eine Befugnis der Instanzgerichte, Entscheidungen von Amts wegen zu veröffentlichen, fehle es an einer Rechtsgrundlage. Eine solche finde sich weder im Verfassungsrecht noch im einfachen Gesetzesrecht. Es gebe nicht einmal eine geschäftsordnungsmäßige Regelung. Ebensowenig gebe es eine Rechtsgrundlage, nach der die Richter verpflichtet werden könnten, die Absicht einer Veröffentlichung in "EFG" so rechtzeitig mitzuteilen, daß dem Beklagten eine zeitgleiche Übersendung an die Klägerin ermöglicht werde. Als Mitinhaber des Urheberrechts an der für "EFG" getroffenen Entscheidungsauswahl seien die Richter davor geschützt, diese Auswahl vorab einem Konkurrenten oder auch nur der Gerichtsverwaltung mitzuteilen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage durch Urteil vom 22. Juli 1993 insoweit stattgegeben, als es den Beklagten zu einer im Verhältnis zur Fachzeitschrift "EFG" zeitgleichen Übersendung von Entscheidungen verpflichtet hat; eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung mit der juris GmbH hat es jedoch verneint und die Klage insoweit abgewiesen. Zur Begründung des angenommenen Anspruchs auf Gleichbehandlung hat es ausgeführt: Zwar gebe es etliche Anhaltspunkte dafür, daß mit der Beigeladenen Exklusivverträge abgeschlossen worden seien. Darauf deute z.B. das Entgelt hin, das selbst die juris GmbH für ihr überlassene Gerichtsentscheidungen an die Beigeladene entrichten müsse. Ob es sich wirklich um Exklusivverträge handele, könne aber letztlich offenbleiben. Denn der Klägerin würden unstreitig sämtliche Entscheidungen vorenthalten, die zur Veröffentlichung in "EFG" vorgesehen seien, und damit die wesentlichen und bedeutsamen Entscheidungen des Gerichts. Daß die Richter zu diesem gleichheitswidrigen Ergebnis beitrügen, müsse sich der Beklagte zurechnen lassen. Denn die Publikation von Gerichtsentscheidungen sei eine öffentliche Aufgabe, die der Gerichtsverwaltung obliege. Es bestehe auch kein sachlicher Grund, der eine Bevorzugung der Beigeladenen rechtfertigen könnte. Weder gehe es um den Zugang zu begrenzten Ressourcen, noch sei die Wissenschaftlichkeit ein geeignetes Kriterium für die Ungleichbehandlung der beiden Fachzeitschriften. Urheberrechte der Richter am Sammelwerk "EFG" stünden dem Verpflichtungsausspruch nicht entgegen. Sie stünden nur den Herausgebern zu.

Hiergegen haben der Beklagte und die Beigeladene Berufung eingelegt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sie durch Urteil vom 19. Dezember 1995 zurückgewiesen und die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe wie folgt ergänzt: Es gehe nur um die Übersendung unbearbeiteter (und anonymisierter) Gerichtsentscheidungen und amtlicher Leitsätze (S. 19, 25 BU). Der insoweit geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb sei aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründet. Einen sachlich rechtfertigenden Grund zur Bevorzugung der Beigeladenen gebe es nicht. Der Anspruch sei auch nach einem Übergang zu amtlichen Veröffentlichungen wegen ihres geringen Anteils (1995: 33 von 68 Entscheidungen) nur unvollständig erfüllt worden. Er sei auch vollständig erfüllbar. Rechte Dritter stünden dem nicht entgegen. Insbesondere bestehe an der Auswahl der an "EFG" übersandten Entscheidungen kein Urheberrecht der Richter, obliege diesen vielmehr eine Amtspflicht, an der amtlichen Publizierung veröffentlichungswürdiger Entscheidungen durch die Gerichtsverwaltung mitzuwirken und dabei bestehende öffentlich-rechtliche Bindungen zu beachten. Die den Richtern gegenüber tatsächlich und rechtlich (§ 42

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

DRiG) durchsetzbare Mitwirkungspflicht umfasse die Anzeige veröffentlichungswürdiger Entscheidungen. Daran habe der Beklagte mit einer Verfügung vom 21. Oktober 1993 zu Recht angeknüpft. Die Anzeigepflicht gelte auch für Entscheidungen, die der Beigeladenen zu Zwecken der Veröffentlichung in "EFG" zugesandt würden. Denn es sei davon auszugehen, daß dies auch die wesentlichen und bedeutsamen und deshalb veröffentlichungswürdigen Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts seien. Im nachhinein lasse sich dies mit Sicherheit feststellen. Wenn aber Entscheidungen von Richtern des Gerichts veröffentlicht würden, seien "diese veröffentlichungswürdigen Entscheidungen auch von vornherein bestimmbar".

Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung und Abweichung von dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1992 – BVerwG 7 B 170.92 – zugelassene Revision der Beigeladenen, mit der diese beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1995 und des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22. Juli 1993 die Klage abzuweisen.

Sie rügt Verfahrensverstöße wie auch die Verletzung materiellen Rechts und führt aus: Die Richter des Finanzgerichts als notwendig Mitwirkende bei der Erfüllung des Anspruchs seien notwendig beizuladen gewesen. Zu Unrecht sei dies unterblieben. Im Zusammenhang mit der Frage der Veröffentlichungswürdigkeit der an "EFG" übersandten Entscheidungen habe das Berufungsgericht außerdem sowohl ihren Tatsachenvortrag als auch ihre Beweisangebote nur unvollständig berücksichtigt und bei der Würdigung des Sachverhalts auch noch gegen die Denkgesetze verstoßen. Unter entsprechendem Beweisantritt habe sie dargelegt, daß die Entscheidungen des Finanzgerichts, die in "EFG" veröffentlicht würden, nicht die wesentlichen und bedeutsamen seien. Einerseits werde ein großer Teil der wesentlichen Entscheidungen dieses Gerichts nicht veröffentlicht. Andererseits komme es immer wieder vor, daß die Redaktion, die letztlich über die Veröffentlichung entscheide, Entscheidungen, die ihr übersandt worden seien, als nicht veröffentlichungswürdig einstufe. In Ermangelung eines einheitlichen objektiven Maßstabes verstoße es gegen die Denkgesetze, wenn das Berufungsgericht davon ausgegangen sei, die Veröffentlichungswürdigkeit lasse sich im nachhinein mit Sicherheit feststellen, sie sei daher auch von vornherein bestimmbar.

In materiellrechtlicher Hinsicht fehle es an einer Rechtsgrundlage, die es den Instanzgerichten erlaube, über die Veröffentlichungswürdigkeit ihrer Entscheidungen zu befinden. Hingegen stehe den Richtern eine gewohnheitsrechtliche Befugnis zu privaten Veröffentlichungen zu. Sie könnten sich dafür sowohl auf die Informationsfreiheit als auch auf die Meinungsfreiheit berufen. In diesen grundrechtlich geschützten Freiheiten würden sie durch eine Verpflichtung zur vorherigen Anzeige zwangsläufig und ohne gesetzliche Grundlage eingeschränkt. Die fehlerhafte Begründung, Gerichtsentscheidungen stünden in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Gerichtsverwaltung, verstoße zugleich auch gegen § 5 UrhG. Außerdem seien private Veröffentlichungen nach dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich als vorrangig anzusehen. Dritte, wie die Klägerin, hätten auch kein Recht, eine öffentlichrechtliche Auswahl und die Verfahrensweise dafür durchzusetzen. Jedenfalls aber müsse das Verfahren der amtlichen Entscheidungsfindung über die Veröffentlichungswürdigkeit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abgrenzung amtlicher und nichtamtlicher Leitsätze entsprechen. Eine "amtliche" Veröffentlichungswürdigkeit könne es daher nur aufgrund einer Entscheidung des

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Spruchkörpers in seiner Gesamtheit geben. Schließlich verstoße die ausgesprochene Verpflichtung gegen den Gleichheitssatz, weil durch die Anknüpfung an Veröffentlichungen in "EFG" allein sie, die Beigeladene, von der Erschwernis einer vorherigen Anzeige betroffen sei. Das benachteilige sie gegenüber den Verlegern anderer Fachzeitschriften. Auch werde sie dadurch in ihren urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten an der von den Richtern für sie getroffenen Auswahl der in "EFG" zu veröffentlichenden Entscheidungen beeinträchtigt.

Der Beklagte pflichtet der Beigeladenen im wesentlichen bei.

Die Klägerin hält die Revision für unzulässig und verteidigt im übrigen das angefochtene Urteil.

Sie beantragt,
die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Beklagte die erstinstanzlich ausgesprochene Verpflichtung auch in der Weise erfüllen kann, daß er der Klägerin neben den dort genannten Entscheidungen auch alle anderen als veröffentlichungswürdig ausgewählten oder als solche anerkannten und mit einer neutralisierten Fassung versehenen Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts unbearbeitet und gleichzeitig mit der Übersendung an andere Presseorgane zusendet.

Die Beigeladene widerspricht diesem Antrag, weil sie in der darin enthaltenen Maßgabe eine Teilrücknahme sieht.

II.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klage mit im wesentlichen zutreffenden Gründen stattgegeben.

1. Die Zulässigkeit der Revision (wie auch zuvor der Berufung) begegnet nicht etwa deshalb Bedenken, weil es der Beigeladenen an der für die Rechtsmitteleinlegung erforderlichen Beschwer fehlen würde. Die Beigeladene war nicht nur im Berufungsverfahren als Berufungsklägerin erfolglos, sondern sie konnte sich sowohl im Berufungsverfahren als auch bei Einlegung der Revision auf eine materielle Beschwer stützen. Ihr rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens läßt sich nicht in Abrede stellen. Denn bei Revisionseinlegung war ihre Besorgnis nicht von vornherein von der Hand zu weisen, daß sie durch den Ausspruch des Verwaltungsgerichts und dessen Bestätigung durch das Berufungsgericht in ihren urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten an der Auswahl der in "EFG" zu veröffentlichenden Entscheidungen beeinträchtigt und sie überdies gegenüber anderen Verlegern von Fachzeitschriften künftig benachteiligt werden könnte. Die dem Revisionsantrag der Klägerin später hinzugefügte Maßgabe enthält zwar eine diese Besorgnisse ausräumende Klarstellung. Deren Wirksamkeit ist aber zwischen den Verfahrensbeteiligten umstritten. Auch kann sie auf die Zulässigkeit der Revision nicht nachträglichen Einfluß nehmen.

2. Die Revision ist jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Urteile beruhen nicht auf einer Verletzung von Bundesrecht. Der Klägerin steht der mit ihrer Verpflichtungsklage geltend

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

gemachte Anspruch unter Beachtung der Maßgabe zu, die sie ihrem Revisionsantrag klarstellend hinzugefügt hat.

a) Die Rüge der Beigeladenen, daß die Vorinstanzen es unterlassen hätten, die Richter beizuladen, die bei dem Beklagten beschäftigt sind und auch für die Beigeladene aufgrund privater Initiative tätig werden, ist nicht berechtigt. Ein Fall der notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO, die gegebenenfalls im Revisionsverfahren nachzuholen wäre, liegt nicht vor. Denn wie unten zu d), aa) noch näher auszuführen sein wird, ist eine Erfüllung des Verpflichtungsausspruchs durchaus möglich, ohne daß gegenüber den Richtern dienstliche Mitwirkungspflichten begründet werden müßten, die über das bisher konkret geregelte Maß hinausgingen. Die Entscheidung greift auch nicht in eigene Rechte der Richter ein. Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht, ob und inwieweit sie Zugang zu Entscheidungen des Gerichts zum Zwecke der Veröffentlichung aus eigener Initiative haben, sondern ob und inwieweit die an deren Veröffentlichung ebenfalls interessierte Revisionsbeklagte und Klägerin von dem Beklagten insoweit gleichzubehandeln ist.

b) Zutreffend sind die vorinstanzlichen Entscheidungen davon ausgegangen, daß allen Gerichten, somit auch den Instanzgerichten der Finanzgerichtsbarkeit, kraft Bundesverfassungsrechts die Aufgabe obliegt, die Entscheidungen ihrer Spruchkörper der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insoweit handelt es sich bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen um eine öffentliche Aufgabe. Sie erfaßt alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Bei der Erfüllung dieses Verfassungsauftrages hat die Gerichtsverwaltung – wie jede Verwaltung – die öffentlich-rechtlichen Bindungen zu beachten, denen jegliches Verwaltungshandeln unterliegt. Dazu gehört hier insbesondere die Neutralitätspflicht des Staates gegenüber den Herausgebern von Presseerzeugnissen, die untereinander im publizistischen Wettbewerb stehen, einschließ1ich der Verpflichtung, diese strikt gleichzubehandeln (BVerfGE 80, 124, 133 f.).

aa) Mit der nahezu unumstrittenen Meinung in der Rechtsprechung {vgl. OLG München, Beschluß vom 16. August 1984 – 9 VA 4/83 – OLGZ 84, 477, 479; OVG Bremen, Urteil vom 25. Oktober 1988 – 1 BA 32/88 – JZ 1989, 633, 635; OLG Celle, Beschluß vom 12. Juni 1990, NJW 1990, 2570 f.; selbst das OVG Berlin spricht von einer Informationspflicht, verneint allerdings einen Anspruch auf Belieferung mit Entscheidungsabdrucken) und in der Literatur (vgl. etwa Grundmann, DVBl 1966, 57, 6; Leistner, Über die Veröffentlichungspraxis oberster und höherer Gerichte in Westeuropa, 1975, 8; Kramer, ZRP 1976, 84, 85 f.; Odersky in: Festschrift für Pfeiffer, 1988, 325, 333 ff., Hirte, NJW 1988, 1698, 1700; Hoffmann-Riem, JZ 1989, 637; Herberger, jur-pc 1993, 2325; Kissel, GVG, 2. Aufl. 1994, § 12 Rdnr. 71; Ullmann, Der amtliche Leitsatz, in: Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der juris GmbH, 1996, 133, 141 f.; Berkemann, VerwArch 1996, 362, 374; Lodde, Informationsrechte des Bürgers gegen den Staat, 1996, 96 f.) geht auch der Senat von einer Rechtspflicht der Gerichtsverwaltung zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen aus.

Diese Pflicht folgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung: Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren die Regelungen der Gesetze; auch bilden sie das Recht fort (vgl. auch § 132 Abs. 4 GVG). Schon von daher kommt der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu. Der Bürger muß zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen; die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich. Rechtsprechung im demokratischen Rechtsstaat und zumal in einer Informationsgesellschaft muß sich – wie die anderen Staatsgewalten – darüber hinaus auch der öffentlichen Kritik stellen. Dabei geht es nicht nur darum, daß in der Öffentlichkeit eine bestimmte Entwicklung der Rechtsprechung als Fehlentwicklung in Frage gestellt werden kann. Dem Staatsbürger müssen die maßgeblichen Entscheidungen auch deshalb zugänglich sein, damit er überhaupt in der Lage ist, auf eine nach seiner Auffassung bedenkliche Rechtsentwicklung mit dem Ziel einer (Gesetzes-)Änderung einwirken zu können. Das Demokratiegebot wie auch das Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung, das dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu eigen ist, erfordern es, daß auch über die öffentliche Meinungsbildung ein Anstoß zu einer parlamentarischen Korrektur der Ergebnisse möglich sein muß, mit denen die rechtsprechende Gewalt zur Rechtsentwicklung beiträgt. Nicht zuletzt dient es auch der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege für die Aufgabe der Fortentwicklung des Rechts, wenn über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine fachwissenschaftliche Diskussion ermöglicht wird. Zur Begründung der Pflicht der Gerichte, der Öffentlichkeit ihre Entscheidungen zugänglich zu machen und zur Kenntnis zu geben, bedarf es bei dieser Verfassungslage keiner speziellen gesetzlichen Regelung; eine solche hätte lediglich klarstellende Bedeutung.

Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch auf § 5 Abs. 1 UrhG hingewiesen. Soweit dort "Entscheidungen und amtliche Leitsätze" vom Urheberschutz ausgenommen und für gemeinfrei erklärt werden, wird damit zwar eine Pflicht zur Veröffentlichung nicht statuiert (vgl. Hirte a.a.O. S. 1700). Sie wird dort aber sehr wohl, wenn auch stillschweigend, als eine solche der Gerichtsverwaltung vorausgesetzt. Ohne pflichtmäßige Mitwirkung der Gerichtsverwaltung und der Richter bei der Erstellung herausgabefähiger Entscheidungsabdrucke und amtlicher Leitsätze (vgl. zur Definition BGHZ 116, 136) läßt sich die Gemeinfreiheit von Gerichtsentscheidungen und amtlichen Leitsätzen nicht realisieren. Also muß der Gesetzgeber bei dieser Regelung das Bestehen entsprechender Pflichten mitbedacht und auch konkret vorausgesetzt haben.

Diese Publikationspflicht hat ihre Grundlage daneben auch in dem leitenden Grundsatz des Prozeßrechts der Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen und Urteilsverkündungen (vgl. u.a. § 55 VwGO i.V.m. §§ 169, 173 GVG), geht aber über diesen – wie ausgeführt – hinaus.

bb) Die Publikationspflicht gilt grundsätzlich auch für die Instanzgerichte und hier insbesondere für die Obergerichte. Ihnen wiederum sind die Finanzgerichte in einem nur zweistufigen Gerichtszweig gleichzustellen. Die Veröffentlichungswürdigkeit von Gerichtsentscheidungen läßt sich nicht allein auf Entscheidungen der obersten Bundesgerichte beschränken. Diesen Gerichten ist zwar durch das Prozeßrecht die Entscheidung grundsätzlich bedeutsamer Fragen, die Wahrung der Rechtseinheit und die Fortentwicklung des Rechts in herausgehobener Weise aufgetragen. Es gelangen aber durchaus nicht alle grundsätzlichen oder doch das Allgemeininteresse berührenden Rechtsstreitigkeiten zu ihnen (vgl. zu diesen Kriterien der Veröffentlichungswürdigkeit: Simitis, Informationskrise des Rechts und Datenverarbeitung, S. 70 f.; Kramer, ZRP 1976, 84, 85 f.; Lodde a.a.O. S. 98). Eine Veröffentlichungswürdigkeit wegen der "Grundsätzlichkeit" einer Entscheidung beschränkt sich außerdem nicht auf Entscheidungen mit einer grundsätzlichen Bedeutung im Sinne des Revisionsrechts. Auch in der Konkretisierung allgemein anerkannter Rechtssätze oder in deren

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Anwendung auf bis dahin weniger im Blickfeld stehende Sachverhalte kann ein eigenständiger Beitrag zur Fortentwicklung des (Richter-)Rechts liegen. Dieser ist auch dann veröffentlichungswürdig, wenn die Rechtsanwendung für den erkennenden Richter gleichsam auf der Hand liegen mag. Denn die Veröffentlichungswürdigkeit beurteilt sich aus der Sicht derjenigen, die mit der Publikation erreicht werden sollen. Maßgeblich sind also das tatsächliche oder mutmaßliche Interesse der Öffentlichkeit und das Interesse derjenigen, die in entsprechenden Angelegenheiten um Rechtsschutz nachsuchen wollen.

cc) Da es insoweit einer gesetzlichen Regelung überhaupt ermangelt, fehlt es auch an Vorschriften darüber, in welcher Art und Weise die Publikationsaufgabe wahrzunehmen ist. Gewiß muß sie von der Gerichtsverwaltung nicht in allen Einzelheiten in den Formen öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandelns durchgeführt werden. Darin ist der Beigeladenen zuzustimmen. Andererseits darf die Gerichtsverwaltung jedoch die Dinge nicht soweit sich selbst überlassen, daß sie keinen Einfluß mehr auf die umfassende Erfüllung der Aufgabe und keine Kontrolle mehr über die Beachtung bestehender öffentlich-rechtlicher Bindungen hat. Insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO) sowie die Gewährleistung der strikten Gleichbehandlung bei der Herausgabe darf sie nicht – jedenfalls aber nicht unkontrolliert – einer Privatperson überlassen. In Betracht kommt daher allenfalls eine zweistufige Verfahrensweise, bei der sich dem auf der ersten Stufe öffentlich-rechtlichen Handeln auf der zweiten Stufe – im Rahmen des eigentlichen Publikationsvorganges – ein privates Handeln anschließen kann.

Auf der ersten Stufe ist ein öffentlich-rechtlich bestimmtes Handeln der Gerichtsverwaltung zunächst insoweit unumgänglich, als veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen konkret ausgewählt werden. Das wiederum kann auf zweierlei Weise geschehen: Zum einen ist eine "amtliche Auswahl" zu treffen, und zwar dies aus der Sicht des mit der Materie befaßten Richters bzw. seines Spruchkörpers. Zum anderen ist die Gerichtsverwaltung gehalten, die Auswahl um diejenigen Entscheidungen zu ergänzen, an deren Veröffentlichung ersichtlich ein öffentliches Interesse besteht. Das ist in der Regel bei entsprechenden Anfragen aus der Öffentlichkeit zu bejahen. Dies gilt regelmäßig auch für die private Anforderung durch einen Richter, zu Zwecken der privaten Veröffentlichung.

Zur ersten Stufe notwendig öffentlich-rechtlichen Handelns zählt weiterhin die Herstellung einer herausgabefähigen, d.h. insbesondere anonymisierten und neutralisierten Fassung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen. Hier scheidet eine Aufgabenübertragung an Private bereits deshalb aus, weil regelmäßig schon die Weitergabe an Dritte eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten bedeuten würde. Das öffentlich-rechtliche Handeln auf der ersten Stufe endet mit den Vorkehrungen zur Gleichbehandlung bei der Herausgabe der Entscheidungen an Dritte zu Zwecken der privaten Veröffentlichung. Sie sind geboten, weil die Gerichtsverwaltung insoweit jedenfalls gegenüber den Herausgebern von Presseerzeugnissen besondere öffentlich-rechtliche Gewährleistungen zu beachten hat (s. dazu unten c).

Wie die Gerichtsverwaltung im Anschluß an diese erste Stufe notwendig öffentlich-rechtlichen Handelns verfährt, ist ihrem pflichtgemäßen Ermessen überantwortet. Sie kann durch entsprechenden Organisationsakt eine Regelung treffen, daß sich eine zweite Stufe anschließt, in der sie sich aus Gründen der Effektivität der Aufgabenerfüllung, der Kostenersparnis oder der Verwaltungsvereinfachung die Privatinitiative Dritter einschließlich etwa der im Gericht

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

tätigen Richter zunutze macht. Insbesondere die Herstellung einer veröffentlichungsfähigen Fassung der Entscheidung und der weitere Vorgang der Veröffentlichung als solcher können sich nach den Regeln des Privatrechts vollziehen. Dies geschieht dann aber nicht etwa aufgrund eines originären Verwertungsrechtes Dritter, sondern eben nach Maßgabe des Organisationsaktes.

c) Der Verpflichtung der Gerichtsverwaltung zur Gleichbehandlung bei der Herausgabe von Entscheidungen an Private zu Zwecken der Veröffentlichung in Fachzeitschriften entspricht ein Anspruch der Presseorgane auf gleichzeitige Belieferung mit veröffentlichungswürdigen Entscheidungen. Auch dies haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt.

aa) Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb (BVerfGE 80, 124, 134) sind Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Anspruch ist das Gegenstück zur Neutralitätspflicht des Staates gegenüber den Herausgebern von Presseerzeugnissen, die untereinander im publizistischen Wettbewerb stehen (BVerfGE 80, 124, 133 f.).

bb) Der Klägerin steht nach dem festgestellten Sachverhalt ein konkreter Anspruch auf Gleichbehandlung mit der Beigeladenen zu; darin sind die bei der Vorbereitung der privaten Veröffentlichung für die Beigeladene tätig werdenden Richter eingeschlossen. Nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts wird um die Überlassung von Entscheidungen gestritten, die teils in mehreren Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Schon allein deshalb sind sie als veröffentlichungswürdig anzusehen. Daher kann offenbleiben, ob die wegen der Frage der materiellen Veröffentlichungswürdigkeit erhobenen Verfahrensrügen – nämlich der Verletzung der Aufklärungspflicht bzw. der richterlichen Überzeugungsbildung – den Darlegungsanforderungen genügen. Jedenfalls betreffen sie keine rechtserheblichen Tatsachen. Auf Fragen der materiellen Veröffentlichungswürdigkeit, auf die sie sich sämtlich beziehen, kommt es für den geltend gemachten Anspruch nicht an. Weder setzt er voraus, daß jede Entscheidung, die in "EFG" veröffentlicht wird, ihrem Inhalte nach veröffentlichungswürdig ist, noch gar, daß mit seiner Durchsetzung alle ihrem Inhalte nach veröffentlichungswürdigen Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts erfaßt werden. Das Berufungsgericht durfte vielmehr ohne weitere Prüfung auf die Veröffentlichungswürdigkeit der Gesamtheit der in Rede stehenden Entscheidungen schon daraus schließen, daß sie von Richtern des Gerichts zu Zwecken der (privaten) Veröffentlichung angefordert und an die Beigeladene weitergegeben werden.

Höhere Anforderungen an die Veröffentlichungswürdigkeit der fraglichen Entscheidungen hat auch die Klägerin mit ihrem Begehren nicht aufgestellt. Vielmehr hat sie mit dem von ihr selbst formulierten Abgrenzungsmerkmal der "unaufgeforderten Übersendung durch Richter des Gerichts" mittelbar auf das formale Kriterium der "Anforderung durch Dritte zu Zwecken der Veröffentlichung" abgestellt. Die für die Beigeladene tätigen Richter sind in diesem Sinne Dritte, die für die Beigeladene, ihr unmittelbar zurechenbar, die Entscheidungen im Rechtssinne bei ihrem Gericht "anfordern", zumal sie ohne Anforderung nicht legal in den privaten Besitz eines herausgabefähigen Exemplars der Entscheidung gelangen können.

cc) Der Beklagte kann dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegenhalten, daß die Publikationsinteressen der Klägerin hinter denen von Verlagen, die Fachzeitschriften mit wissenschaftlichem Anspruch herausgeben, zurückstehen müßten. Es geht hier nicht um die

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Bewirtschaftung beschränkt verfügbarer Ressourcen. Identische Ansprüche verschiedener Interessenten können vielmehr auf einfache Weise mehrfach und gleichzeitig erfüllt werden. Daher verbietet sich eine Auswahl, durch die Dritte von der Belieferung mit veröffentlichungswürdigen Entscheidungen ganz oder doch zu einem erheblichen Teil ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Belieferung läßt sich eine Bevorzugung der Beigeladenen mit dem – in anderem Zusammenhang möglicherweise eher beachtlichen – Wissenschaftlichkeitsanspruch ihres Publikationsorgans nicht rechtfertigen. Mit Recht haben die Vorinstanzen darauf hingewiesen, daß der Grad an Wissenschaftlichkeit sich nicht als ein formales und damit meinungsneutrales Kriterium darstellt, mit dem allein sich eine Verschiedenbehandlung von Publikationsorganen bei der Belieferung mit Informationen rechtfertigen lassen könnte (BVerfGE 80, 124, 134). Der Umstand, daß es hier um Informationen in der Gestalt von Gerichtsentscheidungen geht, rechtfertigt keine andere Würdigung. An der gegenteiligen Auffassung des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluß vom 1. Dezember 1992 – BVerwG 7 B 170.92 – Buchholz 11 Art. 3 GG Nr. 378) hält der erkennende Senat, der nunmehr für das Presserecht zuständig ist, nicht fest.

d) Der Durchsetzung des Anspruches stehen auch nicht etwa irgendwelche Rechte Dritter entgegen. Sie ist tatsächlich und rechtlich ohne weiteres möglich.

aa) Es mag offenbleiben, ob sich die Beigeladene hier auf die Rechte Dritter berufen kann. Rechte von Richtern des Gerichts werden jedenfalls durch die ausgesprochene Verpflichtung des Beklagten nicht verletzt. In ihren Möglichkeiten zur privaten Veröffentlichung werden sie nicht über ohnehin bestehende Einschränkungen hinausgehend beschnitten. Sie werden insbesondere nicht schlechtergestellt, als dies bei irgendeinem anderen privaten Interessenten der Fall ist; denn sie können wie dieser die zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen ihres Gerichts anfordern und sie gegebenenfalls zu wissenschaftlichen Zwecken verwerten.

bb) Auch Rechte der Beigeladenen stehen dem Verpflichtungsausspruch nicht entgegen. Der Beklagte wird damit nicht etwa gezwungen, Urheberrechte der Beigeladenen an einer für sie getroffenen redaktionellen Auswahl von Entscheidungen dadurch zu mißachten, daß er der Klägerin diese Auswahl gleichsam in der Entwurfsphase vollständig und unverändert zur Verfügung stellen müßte. Der Beklagte ist nach dem Entscheidungsausspruch nicht verpflichtet, der Klägerin nur diejenigen Entscheidungen zu übersenden, die er auch der Beigeladenen zuleitet. Es bleibt ihm vielmehr unbenommen, der Klägerin als Dauerbezieherin – ihrem ursprünglichen Begehren entsprechend – weiterhin auch alle anderen veröffentlichungswürdigen Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts, die ihm als solche bekanntwerden, zuzusenden, so wie dies zuletzt schon auf der Grundlage der Verfügung vom 21. Oktober 1993, wenn auch nur unvollständig, geschehen ist, also in neutralisierter Fassung, unbearbeitet und gleichzeitig mit der Übersendung an andere Presseorgane. Gegebenenfalls hat der Beklagte dann auch insoweit weiterhin Anspruch auf Kostenerstattung. Der Entscheidungsausspruch nötigt den Beklagten also nicht zu einer Mißachtung der Rechte der Beigeladenen oder zu einer Ungleichbehandlung mit Verlegern anderer Fachzeitschriften; auch müssen die Richter, die privat veröffentlichen wollen, nicht zur Mitteilung der dafür vorgesehenen Fachzeitschrift angewiesen werden.

Die Kosten des Revisionsverfahrens waren gemäß § 154 Abs. 2 VwGO der Beigeladenen aufzuerlegen, weil sie als alleinige Rechtsmittelführerin unterlegen war. Zu diesen Kosten zählen nach der gesetzlichen Regelung auch die außergerichtlichen Kosten des Beklagten,

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

obwohl er – ohne einen Antrag zu stellen – der Beigeladenen zur Seite gestanden hat (Urteil vom 11. November 1993 – BVerwG 3 C 45.91 – Buchholz 310 § 154 VwGO Nr. 10; abgedruckt unter 418.04 Nr. 19).

Beschluß

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 20 000 DM festgesetzt.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Urteil vom 19.12.1995 – 10 L 5059/93

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Zurverfügungstellung von finanzgerichtlichen Entscheidungen zum Zwecke der Veröffentlichung.

Die Klägerin ist ein Informationsdienstverlag. Als solcher gibt sie den in Zeitschriftenform regelmäßig erscheinenden Informationsdienst "..." heraus, mit dem sie u.a. in allgemeinverständlicher Form wöchentlich über die aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung unterrichtet und ihren Lesern Ratschläge zur legalen Steuerersparnis vermittelt. Seit 1986 bemühte sie sich - zuletzt mit Schreiben vom 10. Februar 1989 und 30. Januar 1992 - vergebens, die Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts, die zur Veröffentlichung an "..." abgegeben werden, zu erhalten, um sie in "..." zu veröffentlichen. Am 5. März 1992 lehnte der Beklagte den Antrag letztmalig ab. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in "..." aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit Richtern des Finanzgerichts erfolge. Die Gerichtsverwaltung veröffentliche selbst nicht. Es stehe allen Verlagen frei, mit Richtern Einzelvereinbarungen zu treffen. Diese allen Verlagen offenstehende Möglichkeit zum Aufbau eines Informationsdienstnetzes werde dem Gleichbehandlungsgebot gerecht. Auch die Klägerin habe mit einem Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts eine derartige Vereinbarung getroffen. Die Gerichtsverwaltung könne keinen Einfluß darauf nehmen, wie der einzelne Richter seine Veröffentlichungstätigkeit handhabe.

Die Klägerin hat am 11. März 1992 Klage und während des gerichtlichen Verfahrens am 30. März 1992 Widerspruch erhoben. Sie hat ausgeführt, daß ihr ein Anspruch auf Überlassung der finanzgerichtlichen Entscheidungen aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zustehe. Die Versorgung der Zeitschrift „..." mit Gerichtsentscheidungen aufgrund von Exklusivverträgen der Richter mit der Beigeladenen schließe sie von der Belieferung faktisch aus; das verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Das gleiche gelte in bezug auf die Belieferung des Informationssystems juris mit Gerichtsentscheidungen. Schließlich stehe ihr ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Richtern des Niedersächsischen Finanzgerichts zu, denen Entscheidungen ihres Gerichts durch den Beklagten regelmäßig zur privaten publizistischen Nutzung überlassen würden.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verpflichten, ihr die Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts, die von diesem oder von Richtern des Gerichts ohne individuelle Anforderung zur Veröffentlichung in "Entscheidungen der Finanzgerichte" und in juris eingesandt werden, zeitgleich gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen,

2. die Zuziehung der Prozeßbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat ausgeführt, daß eine gesetzliche Regelung, ob und in welchem Umfang Gerichte ihre Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen hätten, nicht bestehe. Eine derartige Rechtspflicht folge weder aus dem Grundrecht der Pressefreiheit noch aus einfachgesetzlichen presserechtlichen Vorschriften. Die Klägerin könne von der Gerichtsverwaltung auch keine Gleichbehandlung mit der Beigeladenen verlangen; denn die Gerichtsverwaltung selbst veröffentliche keine Gerichtsentscheidungen. Die Veröffentlichung von Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts in der Zeitschrift „...“ vollziehe sich vielmehr wie folgt: Die Richter, die eine Entscheidung getroffen hätten, befänden darüber, ob sie veröffentlicht werden solle. Entsprechend dem mit der Beigeladenen geschlossenen Vertrag würden die für veröffentlichungswürdig erachteten Entscheidungen durch den einsendenden Richter neutralisiert und gekürzt, mit Leitsätzen und Zwischenüberschriften sowie einem komprimierten Tatbestand versehen. Sodann gebe der jeweilige Richter den Entscheidungsabdruck an den bei jedem Finanzgericht vorhandenen Verbindungsmann der Beigeladenen weiter. Dieser Verbindungsmann leite die Entscheidung sodann der Beigeladenen zu. Für die Auswahl und die Bearbeitung der Entscheidungen erhielten die Richter ein vom Umfang des Urteils abhängiges Honorar.

Daß die Richter Gerichtsentscheidungen auf privatrechtlicher Grundlage veröffentlichen, sei gewohnheitsrechtlich anerkannt. Es handele sich bei den zwischen den Richtern und der Beigeladenen getroffenen Vereinbarungen nicht um Exklusivverträge. Vielmehr werde bezüglich jeder einzelnen zur Veröffentlichung vorgesehenen Gerichtsentscheidung ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Richtern, die die Entscheidung auswählen, und der Beigeladenen geschlossen.

Die allen Verlagen offenstehende Möglichkeit zum Aufbau eines Informationsnetzes werde dem Gleichbehandlungsgebot gerecht. Es sei der Gerichtsverwaltung wegen der ihr auferlegten presserechtlichen Neutralitätspflicht sogar untersagt, die durch den freien Wettbewerb bedingten unterschiedlichen Zeitpunkte der Belieferung mit veröffentlichungswürdigen Entscheidungen durch eigene Lenkungsmaßnahmen zu nivellieren. Die von der Klägerin begehrte Belieferungstätigkeit durch die Gerichtsverwaltung bewirke einen unzulässigen, den publizistischen Wettbewerb verzerrenden Eingriff. Die Klägerin könne auch keine Gleichbehandlung mit der ... GmbH verlangen. Die Übersendung von Gerichtsentscheidungen an den Bundesfinanzhof für eine Dokumentation in der ...-Rechtsprechungsdatenbank erfolge auf der Grundlage eines Schreibens des Bundesministers der Justiz vom 13. Juli 1987, das der Gerichtsverwaltung eine Rechtspflicht gegenüber dem Bundesfinanzhof im Rahmen der Amtshilfegrundsätze auferlege.

Die Beigeladene hat ebenfalls beantragt,

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß zwar ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit bestehe, bedeutsame gerichtliche Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hieraus könne aber kein gegen den Staat gerichtetes Gebot der Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen hergeleitet werden. Vielmehr genüge der Staat seiner Verpflichtung schon dadurch, daß er die Veröffentlichung in angemessenem Umfang privatrechtlich ermögliche. Folgerichtig sei die Veröffentlichung sämtlicher Gerichtsentscheidungen in Deutschland privatrechtlich organisiert. Es gebe nicht einmal eine Befugnis der Instanzgerichte zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen von Amts wegen. Die Regelung der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen könne nur in einer Geschäftsordnung erfolgen. Instanzgerichte seien aber - im Gegensatz zu obersten Bundesgerichten - zum Erlaß einer Geschäftsordnung nicht befugt. Die Veröffentlichungstätigkeit sei deshalb dem privatrechtlichen Bereich zuzurechnen; der Gleichheitsgrundsatz gelte hier nicht.

Auch könnten die Richter nicht verpflichtet werden, der Gerichtsverwaltung die zur Veröffentlichung in "..." oder anderen Fachzeitschriften ausgewählten Entscheidungen so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese noch /vor Veröffentlichung in der betreffenden Fachzeitschrift die Entscheidungen der Klägerin zusenden könne. Der Richter habe, wie jeder andere Staatsbürger auch das Recht, frei von Einmischung der Justizverwaltung und ohne deren Kenntnis Entscheidungen zu veröffentlichen. Dieses Recht folge aus dem Grundsatz der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie aus Art. 5 GG. Im übrigen handele es sich bei der Veröffentlichungstätigkeit der Richter um eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit, die damit auch nicht anzeigepflichtig sei.

Des weiteren führe die Pflicht zur vorherigen Anzeige aller Entscheidungen, die die Richter in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Fachverlag zur Veröffentlichung aussuchten, zu einer Verletzung des Urheberrechts der Richter. Zwar genössen die einzelnen Gerichtsentscheidungen nach § 5 Abs. 1 UrhG keinen Urheberrechtsschutz; jedoch seien Entscheidungssammlungen wie „...“ sowie überhaupt alle Fachzeitschriften nach § 4 UrhG als Sammelwerke geschützt. Da nach deutschem Recht ein Urheberrecht nur natürlichen Personen zustehen könne, seien alle Personen, die an der betreffenden juristischen Fachzeitschrift mitwirkten, Mitinhaber des einheitlichen Urheberrechts an dem Sammelwerk. Damit seien auch die Richter Urheber, die die veröffentlichte Entscheidung ausgewählt hätten. Der Urheber habe aber nach § 12 UrhG das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen sei. Damit schütze das Urheberrechtsgesetz jeden Miturheber davor, von der öffentlichen Gewalt gezwungen zu werden, seine Auswahl der zu veröffentlichenden Gerichtsentscheidungen einem Konkurrenten oder sonstigen Dritten, wie z.B. der Landesjustizverwaltung, bekannt zu machen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 22. Juli 1993 im wesentlichen stattgegeben. Es hat die Klage als Verpflichtungsklage ohne Durchführung eines Vorverfahrens für zulässig und im wesentlichen für begründet erachtet. Die Klägerin habe einen Anspruch darauf, daß ihr der Beklagte diejenigen Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts, die von diesem oder von Richtern des Gerichts ohne individuelle Anforderung zur Veröffentlichung in ... eingesandt würden, zeitgleich gegen Kostenerstattung zur Verfügung stelle. Insoweit sei der ablehnende Bescheid vom 5. März 1992 rechtswidrig und verletze sie in

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

ihren Rechten. Hinsichtlich der begehrten Gleichbehandlung mit der juris GmbH hat das Verwaltungsgericht die Klage jedoch abgewiesen.

Der Anspruch der Klägerin ergebe sich aus Art. 3 Abs. l GG. Einfachgesetzliche Anspruchsgrundlagen seien nicht einschlägig. § 4 Abs. l des Niedersächsischen Pressegesetzes decke das Begehren der Klägerin nach ständiger, unaufgeforderter Belieferung mit Gerichtsentscheidungen nicht, weil der presserechtliche Auskunftsanspruch sich lediglich auf konkrete, anlaßbezogene Fragen in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beziehe. § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes treffe als Ausprägung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur die Zuleitung von amtlichen Bekanntmachungen. Dies seien an die Öffentlichkeit gerichtete förmliche Willensäußerungen einer Behörde mit amtlich bestimmtem Inhalt.

Das von der Klägerin geltend gemachte Recht ergebe sich jedoch aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei einschlägig. Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG seien anwendbar, weil die Veröffentlichungstätigkeit am Niedersächsischen Finanzgericht Grundrechtsschranken unterliege. Zwar würden die Gerichtsentscheidungen im wesentlichen aufgrund privatrechtlicher Verträge der beteiligten Richter mit der Beigeladenen veröffentlicht. Die Gerichtsverwaltung müsse
sich aber die privatrechtlich organisierte Veröffentlichungstätigkeit einzelner Richter als Erfüllung einer an sich staatlichen Informationstätigkeit zurechnen lassen und demgemäß grundrechtskonform ausgestalten. Die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen sei nämlich eine öffentliche Aufgabe, weshalb der Staat für das Veröffentlichungswesen selbst Verantwortung zu übernehmen habe. Die Richter könnten diese Aufgabe zwar in ihre "privaten Hände" genommen haben. Gewohnheitsrechtlich anerkannt sei damit jedoch allenfalls, daß die Erfüllung der Veröffentlichungsaufgabe durch private wissenschaftliche Nebentätigkeit der Richter geschehen könne, nicht aber, daß die Aufgabe als solche im Privatrecht begründet sei. Die vermeintlich gewohnheitsrechtlich anerkannte Praxis enthebe den Staat damit nicht seiner Bindung an Gesetz und Recht, insbesondere nicht seiner Bindung an die Grundrechte.

Die staatliche Pflicht zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen treffe nicht den Richter selbst. Er möge dazu befugt sein. Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sei aber nicht Rechtsprechung, da diese nur Streitentscheidung sei. Deshalb gehöre die Veröffentlichung nicht zu den Amtspflichten des Richters und zähle nicht zu dem geschützten Bereich seiner Unabhängigkeit. Träger der Pflicht, dem Bürger gerichtliche Erkenntnisse zu vermitteln, könne danach nur die Justizverwaltung sein. Dafür spreche auch die in § 299 Abs. 2 ZPO niedergelegte, über § 173 VwGO auch für den Verwaltungsprozeß geltende Kompetenz des "Vorstands des Gerichts", Dritten Akteneinsicht zu gewähren und Entscheidungsabschriften zu überlassen.

Diese Obliegenheit habe die Gerichtsverwaltung verletzt. Die Klägerin werde nämlich ohne sachlichen Grund von der Belieferung mit Entscheidungsabdrucken nahezu ausgeschlossen. Denn nach der Veröffentlichungspraxis am Niedersächsischen Finanzgericht würden alle wesentlichen Entscheidungen des Gerichts ausschließlich an die Beigeladene geleitet. Ob dies aufgrund von Exklusivverträgen geschehe, sei zwischen den Beteiligten streitig. So zahle nach Angaben des Beklagten die ... GmbH an die Beigeladene ein Entgelt dafür, "daß die im Rahmen der Vertragsabwicklung bestimmten Entscheidungen auch juris übersandt werden".

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Daß die Beigeladene Exklusivverträge mit den Richtern des Niedersächsischen Finanzgerichts abgeschlossen habe, entspreche auch den "Richtlinien zur Bearbeitung von ...-Entscheidungen", die die Beigeladene herausgegeben habe. Diese Richtlinien würden ein "Ausschließlichkeitsrecht" der Beigeladenen an den Entscheidungen vorsehen. Auch die Beigeladene räume ein, daß sie infolge der abgeschlossenen Verträge eine "rechtlich gesicherte Alleinstellung" genieße. Letztlich könne diese Frage dahinstehen, da unstreitig sei, daß der Klägerin sämtliche Entscheidungen vorenthalten würden, die zur Veröffentlichung in der Zeitschrift "..." vorgesehen seien, und damit die wesentlichen und bedeutsamen Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts.

Darin liege die Ungleichbehandlung. Sie geschehe ohne sachlichen Grund. Mit dem Bundesverwaltungsgericht könne nicht darauf abgestellt werden, ob es sich bei der Zeitschrift ... um ein fachwissenschaftliches Publikationsorgan handele und bei der Zeitschrift "..." nicht. Dies verstoße gegen den Grundsatz, daß die öffentliche Hand eine neutrale Informationsstelle sein müsse. Derartige Kriterien seien allenfalls angebracht, wenn beschränkte Mittel zu verteilen seien. Dies sei aber nicht der Fall. Der Beklagte habe die Notwendigkeit einer Auswahl niemals dargetan. Vielmehr sei es so, daß sich die Richter an die Beigeladene vertraglich gebunden hätten und sich der Beklagte irrtümlich rechtlich nicht für verpflichtet halte, auf die Veröffentlichungspraxis Einfluß zu nehmen. Im übrigen sei die "Wissenschaftlichkeit" kein zulässiges Unterscheidungsmerkmal. Denn es sei nicht nachvollziehbar, warum ein Publikationsorgan, das wissenschaftliche Ansprüche verfolge, gegenüber einer Zeitschrift, die steuerrechtlich interessierte "Laien" unterrichten wolle, privilegiert werde. Beide Publikationsorgane seien Fachzeitschriften. Daher werde von dem Beklagten keine Auswahl danach getroffen, ob sich die Interessenten fachjournalistisch betätigt hätten.

Dem Gleichbehandlungsgrundsatz stehe die richterliche Unabhängigkeit nicht entgegen. Art. 97 Abs. l GG schütze die rechtsprechende Gewalt vor Eingriffen durch Legislative und Exekutive. Die Veröffentlichungspraxis sei jedoch nicht Rechtsprechungstätigkeit, sondern dem Bereich der (Gerichts-)Verwaltung zuzurechnen.

Auch Urheberrecht stehe diesem Anspruch nicht entgegen. Denn § 4 UrhG schütze hinsichtlich des Sammelwerks lediglich den Herausgeber, nicht jedoch die an dem Sammelwerk im einzelnen Beteiligten. Die gerichtlichen Entscheidungen als solche würden jedenfalls gemäß § 5 Abs. 1 UrhG keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Gegen das dem Beklagten am 26. und der Beigeladenen am 27. August 1993 zugestellte Urteil haben der Beklagte und die Beigeladene am 21. bzw. 22. September 1993 Berufung eingelegt.

Der Beklagte führt aus, daß es um den Inhalt von Gerichtsentscheidungen in einer Größenordnung von jährlich ca. 80 bis 90 Stück gehe. Der Klägerin komme es darauf an, an der für die Zeitschrift ... getroffenen Auswahl teil zu haben. Für seine Weigerung, der Klägerin die begehrten Entscheidungen zu übersenden, sei das Fehlen fachwissenschaftlichen Niveaus bedeutungslos gewesen, so daß es auf die vom Verwaltungsgericht erörterte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insoweit nicht ankomme. Wenn es aber auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ankomme, halte er die Differenzierung nach dem fachwissenschaftlichen Anspruch und damit die bisherige Veröffentlichungspraxis für noch

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

vertretbar. Denn die Zeitschrift der Klägerin sei eine für jedermann; ein wissenschaftlicher Wert komme ihr im Gegensatz zu den ... nicht zu.

Es bestehe keine ausdrückliche gesetzliche Regelung darüber, ob, in welcher Form und in welchem Umfang Gerichte ihre Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen hätten. Dennoch könne ein grundsätzliches Gebot, die Öffentlichkeit über gerichtliche Entscheidungen zu unterrichten, nicht bezweifelt werden. Daher müsse die Fachpresse unterrichtet werden, die Teil der interessierten Öffentlichkeit sei. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht obliege der Gerichtsverwaltung als öffentlich-rechtliche Aufgabe.

Die Gerichte würden dieser Verpflichtung auf unterschiedliche Weise gerecht werden. Die schriftlich verfaßten Urteile und Beschlüsse könnten von jedem Interessierten im Einzelfall angefordert werden. § 4 Abs. 3 Justizverwaltungskosten-Ordnung gebe jedoch keine Grundlage dafür ab, die Presse über den Einzelfall hinausgehend laufend mit veröffentlichungswürdigen Entscheidungen zu beliefern. Ein Teil der veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen würde durch die Pressestelle nach Presserecht der Presse bekanntgegeben werden. In überwiegendem Umfang würde sich die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen jedoch in den Formen des Privatrechts vollziehen. Das angefochtene Urteil übersehe daher, daß er, der Beklagte, in seiner Eigenschaft als Leiter der Gerichtsverwaltung keine Entscheidungen an die Beigeladene herausgebe. Ein genereller Vertrag in Form eines Exklusivvertrages der Richter mit der Beigeladenen bestehe nicht. Zwischen beiden würden jedoch von Fall zu Fall einzelne Verträge geschlossen. Allerdings würden Entscheidungen , die von den Richtern an die Beigeladene gesandt würden, in aller Regel nicht der Klägerin überlassen.

Privatrechtliche Verträge zwischen der Beigeladenen und dem Richter kämen konkludent durch Einsenden eines Urteils über die Verbindungsperson am Finanzgericht zustande. Der einzelne Richter sei zwar nicht verpflichtet, ausschließlich bei der Beigeladenen zu veröffentlichen. Er könne seine Bearbeitung auch anderen Verlagen anbieten. Allerdings bestehe eine vertragliche Verpflichtung zwischen der Beigeladenen und dem Richter dahingehend, die für ... angebotenen Entscheidungen nicht zugleich einem anderen Verlag zu übersenden. Der Richter dürfe mithin seinen für ... vorgesehenen Text nicht anderweitig verwenden. Ihm dürfe es aus urheberrechtlichen Gründen jedoch nicht verwehrt sein, dieselbe Entscheidung den Anforderungen anderer Verlage entsprechend zu bearbeiten und dort anzubieten. Allerdings würden die für ... vorgesehenen Entscheidungen daneben auch in die juris-Rechtsprechungsdatenbank aufgenommen. Auch das Verwaltungsgericht habe in der Weitergabe wichtiger Urteile zu Dokumentationszwecken an juris keine Benachteiligung der Klägerin gesehen.

Es bestehe für die Gerichte zwar eine öffentlich-rechtliche Publikationspflicht. Den einzelnen Richter treffe auch die Dienstpflicht, veröffentlichungswürdige Entscheidungen zu veröffentlichen oder, diese der Gerichtsverwaltung anzuzeigen. Die Beurteilung der Veröffentlichungswürdigkeit einer Gerichtsentscheidung gehöre noch zu den Dienstpflichten des Richters, falle aber nicht in den Bereich der Rechtsprechung und damit nicht in den der richterlichen Unabhängigkeit. Der Richter nehme insoweit funktional Aufgaben der Gerichtsverwaltung war. Diese könne ihrerseits nicht durchsetzen, daß der Richter ihr veröffentlichungswürdige Entscheidungen anzeige. Er, der Beklagte, sehe daher keine Möglichkeit, Kenntnis von den Entscheidungen zu erhalten, die aus dem

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Kreis der als veröffentlichungswürdig gekennzeichneten für ... einen Abdruck in ... vorgesehen seien. Er könne daher der Verpflichtung gegenüber der Klägerin, die ihm das angefochtene Urteil auferlege, nicht nachkommen, überdies könne er die verlangte zeitgleiche Übersendung der Entscheidungen nicht gewährleisten.

Die Bearbeitung von Gerichtsentscheidungen und die Auswahl des Publikationsorgans durch den Richter gehöre aber nicht zu dessen Dienstpflichten. Jene seien in den Gesetzen abschließend geregelt. Die schriftlich abgefaßten Urteile und Beschlüsse seien nicht Eigentum der Gerichtsverwaltung oder des Landes Niedersachsen. § 5 Abs. 1 UrhG nehme gerichtliche Entscheidungen vom urheberrechtlichen Schutz aus. Das bedeute, daß der Richter nach seinem Belieben mit den von ihm verfaßten und auch von anderen Richtern verfaßten Entscheidungen verfahren könne. Die Bearbeitung von Entscheidungen werde in Rechtsprechung und Literatur unbestritten als wissenschaftliche Tätigkeit des Verfassers angesehen, die den Grundrechtsschutz nach Art. 5 Abs. 3 GG genieße. Dieses Recht zur Veröffentlichung von Entscheidungen werde als Gewohnheitsrecht anerkannt. Da dem Richter die Auswahl der Entscheidungen für ein bestimmtes Publikationsorgan freistehe und darüber hinaus die Frage nach der Bedeutung für die Öffentlichkeit in den meisten Fällen nach seiner subjektiven Einschätzung beantwortet werde, bleibe eine Weisung hinsichtlich der Belieferung der Klägerin voraussichtlich ohne Wirkung. Die Weisung sei rechtswidrig und unzweckmäßig. Im übrigen diene es der Veröffentlichung mehr, wenn ihr wie bisher freier Lauf gelassen würde, anstatt maßregelnd einzugreifen.

Da er nicht verpflichtet sei, die Veröffentlichungspraxis öffentlich-rechtlich auszugestalten, stehe es in seinem Ermessen, wie dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Information Rechnung getragen werde. Praktische Schwierigkeiten, die insbesondere in dem Arbeitsaufwand für die Schwärzung der Entscheidungen bestünden, würden gegen die Einführung einer Publikation ausschließlich von Amts wegen sprechen, die über die mit Verfügung des Präsidenten vom 21. Oktober 1993 eingeführte Veröffentlichung hinausgehe. Bei einer Publikation von Amts wegen wäre zudem jeder Interessent gleichermaßen zu bedienen. Dies folge aus Art. 3 GG. Damit würde die Gerichtsverwaltung überfordert. Außerdem sei der Gerichtsverwaltung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Beurteilungsspielraum bei der Auswahl des Publikationsorgans einzuräumen. Dadurch würde es eher zu Ungleichbehandlungen kommen als unter Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Im übrigen würden subjektive Rechte der Klägerin aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 GG nicht verletzt. Er dulde lediglich die private Belieferung von Fachverlagen durch die Richter, die von jeder Weisung durch die Gerichtsverwaltung frei sei. Die Klägerin habe mithin dieselben Chancen wie die Beigeladene, mit Richtern privatrechtliche Verträge über die Einsendung wichtiger Gerichtsentscheidungen abzuschließen.

Durch die zeitgleiche Überlassung der zu veröffentlichenden Entscheidungen an die Klägerin wäre jedoch der einzelne Richter in seinen Grundrechten verletzt. Die Bearbeitung von Gerichtsentscheidungen zum Zwecke der Veröffentlichung sei wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG und frei von staatlichen Eingriffen. Zugleich nehme der Richter sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. l Satz l GG wahr. Darüber hinaus sei seine allgemeine Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. l GG geschützt. Seine wissenschaftliche Tätigkeit würde dadurch entwertet, wenn dieselbe Entscheidung in einer Vielzahl anderer Organe zeitgleich erscheine.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Die Beigeladene könne sich auf den Grundrechtsschutz des Art. 14 GG berufen. Sie habe sich durch „...“ im Wettbewerb eine Position aufgebaut, die vom Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs umfaßt werde. Würden einem Konkurrenzunternehmen wie der Klägerin kostengünstig Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden, für die die Beigeladene ein Autorenhonorar an den Einsender zu zahlen habe, so bedeute dies einen Eingriff in den Gewerbebetrieb.

Der Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage vollen Umfangs abzuweisen.

Die Beigeladene führt zur Begründung ihrer Berufung aus, daß das Verwaltungsgericht in wesentlichen Punkten von einem falschen Sachverhalt ausgehe. Der Klägerin würden Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts nicht vorenthalten. Vielmehr habe der Beklagte der Klägerin angeboten, ihr neutralisierte Ablichtungen aller Urteile zu überlassen. Das habe die Klägerin jedoch abgelehnt, weil es ihr - auf dieselbe Auswahl an Entscheidungen ankomme, die ihr, der Beigeladenen, übersandt würden. Die Klägerin werde auch nicht ganz, nahezu oder teilweise von der Belieferung mit denjenigen ... Entscheidungsabdrucken ausgeschlossen, welche in ... veröffentlicht würden. Das Verwaltungsgericht unterscheide hier nicht zwischen der Belieferung mit unbearbeiteten Originalentscheidungen und der Belieferung mit zur Veröffentlichung bearbeiteten Entscheidungen. Unbearbeitete Originalentscheidungen würden in "...“ nicht veröffentlicht. Eine Bearbeitung der Gerichtsentscheidung genieße jedoch den Urheberrechtsschutz des § 5 UrhG. Die für sie arbeitenden Richter seien daher nicht gehindert, unbearbeitete Originalentscheidungen an andere Verlage zu senden. Kein Richter sei daher verpflichtet, ausschließlich bei ihr, der Beigeladenen, zu veröffentlichen. Vielmehr könnten die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts auch dann, wenn sie mit ihr einen Verlagsvertrag über die Veröffentlichung einer von ihnen für die Veröffentlichung bearbeiteten Entscheidung abgeschlossen hätten. Dieselbe amtliche Entscheidung einer anderen Veröffentlichung ohne oder in einer anderen Bearbeitung zuführen.

Die Klägerin würde auch nicht tatsächlich von der Belieferung mit Originalentscheidungen ausgeschlossen. Das folge schon daraus, daß der Beklagte der Klägerin die Belieferung mit sämtlichen Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts angeboten habe. Außerdem könne jeder die von ihm für bedeutsam gehaltenen Entscheidungen von der Gerichtsverwaltung anfordern. Die Prozeßbeteiligten könnten Entscheidungen veröffentlichen. Aber auch der Richter könne in privatrechtlicher Form Urteile veröffentlichen. Die Klägerin räume selbst ein, zu diesem Zweck bereits einen Richter am Niedersächsischen Finanzgericht gewonnen zu haben.

Es sei auch nicht richtig, daß die zur Veröffentlichung in „..." vorgesehenen Entscheidungen "die wesentlichen und bedeutsamen Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts" seien. Vielmehr seien die in ...veröffentlichten Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts nicht repräsentativ für dieses Gericht. In ... würden auch zahlreiche unwesentliche Entscheidungen veröffentlicht. ... habe auch kein ausschließliches Recht für die Veröffentlichung wesentlicher und bedeutsamer Entscheidungen.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Richtig sei vielmehr, daß auch andere Verlage wesentliche Entscheidungen veröffentlichen würden.

Auch die rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts sei unzutreffend. Wesentliche und bedeutsame Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts würden auch in anderen Fachzeitschriften veröffentlicht. Das Urteil des Verwaltungsgerichts verpflichte den Beklagten jedoch nur, der Klägerin solche Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts zur Verfügung zu stellen, die von Richtern des Gerichts zur Veröffentlichung in ... eingesandt würden. Dadurch werde sie gegenüber anderen konkurrierenden Fachverlagen ohne sachlichen Grund benachteiligt.

Die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt hätten, treffe keine öffentlich-rechtliche Dienstpflicht zur Vornahme von Veröffentlichungen oder sogar zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei ihrer privaten Veröffentlichungstätigkeit. Daher sei keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, daß der Richter verpflichtet sei, seinen Dienstherrn über die von ihm beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten. Wenn die Veröffentlichung nicht zu den Dienstpflichten der Richter gehöre, dann sei auch nicht verständlich, auf welcher Rechtsgrundlage das Verwaltungsgericht die private Veröffentlichungstätigkeit der Richter der Gerichtsverwaltung zurechnen wolle.

Sie teile die Auffassung des Verwaltungsgerichts, daß der Staat die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zulassen müsse. Das habe er dadurch getan, daß er Gerichtsentscheidungen vom Urheberrecht ausnehme und die allgemein privatrechtlich organisierte Veröffentlichung nicht behindere. Es gebe keine Rechtsgrundlage dafür, daß die Justizverwaltung selbst, die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in die Hand nehme. Auf Art. 3 Abs. 1 GG könne eine Veröffentlichungspflicht nicht gestützt werden, da diese Vorschrift den Staat nicht verpflichte, durch positives Tun privatwirtschaftliche Wettbewerbsnachteile einzelner Marktbürger auszugleichen. Es fehle insofern an einer öffentlichen Aufgabe. Auch aus dem allgemeinen Informationsrecht der Bürger aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG könne eine Pflicht zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen nicht hergeleitet werden. Im übrigen müßten dann alle Gerichtsentscheidungen veröffentlicht werden.

Gegen ein Recht der Justizverwaltung, sich von ihren Richtern über die Entscheidungen unterrichten zu lassen, welche diese in Fachzeitschriften veröffentlichen, spreche auch die Unabhängigkeit der Richter. Würde die Justizverwaltung dazu ermächtigt werden, in die öffentliche Darstellung der Rechtsprechung einzuwirken, so würde sie in den Bereich der Rechtsprechung als eigenständige Funktion der Staatsgewalt und der richterlichen Unabhängigkeit eindringen.

Im übrigen verstoße die Verpflichtung der Richter zur vorherigen Anzeige aller für die Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen gegen den urheberrechtlichen Schutz entweder ihrer Person, der Beigeladenen, oder der Richter. Sie könne jedenfalls nicht dazu verpflichtet werden zu dulden, daß die Klägerin zeitnah im voraus über das Verlagsprogramm ihrer Wettbewerberin, nämlich der ... informiert werde.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,
das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage vollen Umfangs abzuweisen.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Die Klägerin beantragt,
die Berufungen zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Ergänzend führt sie aus, daß ihr nicht das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Ihr werde derzeit von dem Beklagten nicht angeboten, was sie mit der Klage begehre. Im übrigen habe das Verwaltungsgericht ihren Anspruch zutreffend auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gestützt. Wenn es der Beklagte zulasse, daß die Beigeladene mit seinem Wissen und Wollen in den Besitz der Entscheidungen seines Gerichts komme, dann müsse er andere Verlage wie sie gleich behandeln. Im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG seien ... und „..." gleich, auch wenn sie auf unterschiedliche Leser zielten und deshalb unterschiedlich über die Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts berichten würden. Die Finanzgerichtsverwaltung dürfe insbesondere nicht zwischen« wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Publikationsorganen unterscheiden. Beide Verlage seien auf Gewinnerzielung bedacht und genössen den Schutz der Pressefreiheit.

Es sei falsch, wenn der Beklagte behaupte, daß er das Urteil nicht erfüllen könne. Die Richter könnten nach § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Richtergesetz in Verbindung mit § 63 NBG angewiesen werden, dem Präsidenten mitzuteilen, welche Entscheidungen sie an die Beigeladene einzusenden beabsichtigten. Rechte der Richter würden hierdurch nicht verletzt. Der Präsident des Beklagten könne diese Entscheidungen - etwa 80 bis 90 jährlich - sodann unbearbeitet und anonymisiert ihr, der Klägerin, gegen Zahlung der dafür geschuldeten Gebühren zeitgleich übersenden. Technische Schwierigkeiten müßten angesichts des in Art. 5 Abs. l Satz 2 GG begründeten hohen Schutzgutes zurückstehen.

Urheberrecht stehe ihrem Anspruch nicht entgegen. Niemand wolle die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts daran hindern, auch künftig die Beigeladene mit bearbeiteten Entscheidungen zu beliefern. Ihnen verblieben alle Urheberrechte an der von ihnen gefertigten Entscheidungsbearbeitung. Sie beanspruche nur die anonymisierte Entscheidung selbst, und zwar nicht von den Richtern, sondern von der Finanzgerichtsverwaltung. Sie entscheide auch über die Veröffentlichungswürdigkeit von Entscheidungen, so daß auch eine "Auswahl" von Entscheidungen nicht urheberrechtlich geschützt sei.

Wegen des Sach- und Streitstandes im einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vorgelegten Verwaltungsvorgänge und Exemplare der ... sowie des "..." Bezug genommen.

II.

A. Die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge des Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens und Beiladung sämtlicher Richter des Beklagten haben keinen Erfolg.

Die Sache ist entgegen dem Antrag des Beklagten nicht gemäß § 94 VwGO im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Rechtssache der Klägerin zum Aktenzeichen 1 BvR 1962/92 auszusetzen. Zum einen liegt die Aussetzung im Ermessen des Gerichts, so daß

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

es grundsätzlich die Wahl hat, ob es über die vorgreifliche Frage inzident selbst entscheidet oder das Verfahren aussetzt (vgl. Kopp, VwGO, Komm., 10. Aufl. 1994, § 94 Rdnr. 3). Zum anderen liegen auch die Voraussetzungen einer Aussetzungspflicht (vgl. hierzu BFH, Urt. vom 7.2.1992 - III R 61/91 -, NJW 1992, 2445r 2446; Kopp, aaO, Rdnr. 4 a) nicht vor. Insbesondere geht es bei dem Verfahren nicht um die Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden gesetzlichen Regelung, da es eine einschlägige gesetzliche Regelung über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen derzeit nicht gibt. Auch ist bei dem erkennenden Gericht bzw. anderen Verwaltungsgerichten keine Vielzahl gleichgelagerter Verfahren (Massenverfahren) anhängig. Schließlich steht der Aussetzung des Verfahrens auch ein berechtigtes Interesse der Klägerin entgegen. Das Verfahren der Klägerin gehört zu den ältesten Verfahren des erkennenden Senats und ist hier seit über zwei Jahren anhängig. Außerdem ist, wie das Bundesverfassungsgericht mit Schreiben vom 29. August 1995 dem Senat mitgeteilt hat, zur Zeit noch nicht absehbar, wann in jenem Verfahren eine Entscheidung ergehen kann. Unter diesen Umständen erscheint es der Klägerin nicht zumutbar, auf die Entscheidung ihres Verfahrens vor dem hiesigen Gericht noch länger zu warten. Daher bewertet der Senat im Rahmen seiner Ermessensentscheidung das Interesse der Klägerin an der Förderung ihres Verfahrens höher als das Interesse des Beklagten an der Aussetzung dieses Verfahrens, zumal auch die Beigeladene dem Aussetzungsantrag widersprochen hat.

Ferner sind die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts nicht gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 VwGO beizuladen gewesen. Abgesehen davon, daß während des insgesamt 3 1/2jährigen Verfahrens bisher kein Richter des Beklagten seine Beiladung beantragt hat, liegen die Voraussetzungen einer solchen auch nicht vor. Denn nach Auffassung des Senats werden rechtliche Interessen der Richter des Beklagten durch die Entscheidung nicht berührt (§ 65 Abs. 1 VwGO). Allenfalls geht es um deren wirtschaftliche Interessen, was aber nicht einmal zwingend der Fall ist, weil die Klägerin nur die Gleichbehandlung mit der Beigeladenen, nicht aber etwa ein Verbot der bisherigen Veröffentlichungspraxis von Richtern des Beklagten gegenüber der Beigeladenen erstrebt. Die Richter des Beklagten sind des weiteren an dem hier streitigen Rechtsverhältnis nicht derart beteiligt, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 65 Abs. 2 VwGO). Der geltend gemachte Anspruch der Klägerin gegenüber dem Beklagten auf Gleichbehandlung mit der Beigeladenen berührt unmittelbar nur das Außen(Rechts-)-Verhältnis des Beklagten als Trägers der Finanzgerichtsverwaltung zu Presseunternehmen, nicht aber das Innen-(Rechts-)Verhältnis des Beklagten zu seinen Richtern.

Eventuelle tatsächliche Schwierigkeiten des Beklagten, eine bestimmte Veröffentlichungspraxis etwa auf der Grundlage der Verfügung des Finanzgerichtspräsidenten vom 21. Oktober 1993 durchzusetzen, bestehen unabhängig von einer möglichen rechtlichen Verpflichtung des Beklagten zur Gleichbehandlung von Presseunternehmen. Sie bestehen damit unabhängig von der Entscheidung dieses Rechtsstreits und sind nicht mit Mitteln der Beiladung, sondern allenfalls mit denen der Dienstaufsicht zu lösen.

B. Die Berufungen sind zulässig, aber unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat mit zutreffenden Gründen ausgeführt, daß die Klägerin einen Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf zeitgleiche Übersendung der anonymisierten und unbearbeiteten Entscheidungen des beklagten Niedersächsischen Finanzgerichts gegen Kostenerstattung hat, die vom Beklagten oder von

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Richtern des Gerichts der Beigeladenen zur Veröffentlichung in ... eingesandt würden. Darauf wird nach Maßgabe der folgenden Ausführungen Bezug genommen und insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Das Berufungsvorbringen des Beklagten und der Beigeladenen rechtfertigt keine andere tatsächliche und rechtliche Bewertung des Falles.

1. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht insbesondere ausgeführt, daß die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen eine öffentliche Aufgabe ist (vgl. NJW 1993, 3282, 3283 m.w.Nw.). Dieser Auffassung hat sich der Beklagte während des Berufungsverfahrens angeschlossen, indem er von einem grundsätzlichen Gebot, einer Veröffentlichungspflicht, ausgeht, die Öffentlichkeit über gerichtliche Entscheidungen zu unterrichten. Entsprechend hat der Präsident des Nieders. Finanzgerichts mit Verfügung vom 21. Oktober 1993 alle Richter dieses Gerichts angewiesen, alle veröffentlichungswürdigen Entscheidungen zu kennzeichnen und mit einem Stichwort zu versehen. Diese Entscheidungen werden in einer Liste erfaßt, die im Rahmen einer Pressemitteilung durch den Pressereferenten zu veröffentlichen ist, damit Interessenten die Entscheidungen auf Anfrage gegen Kostenerstattung anfordern können.

Auch die jüngere Literatur geht von einer Rechts- bzw. Amtspflicht der Gerichte aus, für die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen zu sorgen (Hirte, Der Zugang zu Rechtsquellen und Rechtsliteratur, 1991, S. 52; derselbe, EWiR Art. 3 GG 1/89, 363, 364; Hoffmann-Riem, Anm. zum Urteil des OVG Bremen, JZ 1989, 633, 637; Huff, Urteile gehören in die Öffentlichkeit, DRiZ 1994, 150). Die Gerichtsverwaltung schuldet im Interesse von Rechtsstaat und Demokratie Urteilsöffentlichkeit (so Herberger, Anm. zum angefochtenen Urteil in jur-pc 1993, S.2325). Besonders Grundsatz- oder Leitsatzentscheidungen können ihre Wirksamkeit erst dadurch erlangen, daß sie durch Veröffentlichung jedermann zugänglich gemacht werden (Fischer, Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit gerichtlicher Leitsätze, NJW 1993, 1228). Auch Geiger (Veröffentlichung von Entscheidungen der Steuergerichte als Beitrag zur Steuervereinfachung, DB 1990, 1260, 1261) weist auf die Notwendigkeit zur umfassenden Veröffentlichung finanzgerichtlicher Entscheidungen im Interesse eines möglichst freien und einfachen Zugriffs der Öffentlichkeit und der Durchschaubarkeit des Steuerrechts hin.

2. Träger dieser öffentlichen Aufgabe bzw. Adressat der Veröffentlichungspflicht ist die Gerichtsverwaltung.

a) Sie wird - obwohl es keine unmittelbar einschlägige gesetzliche Verpflichtung gibt - in vereinzelten Vorschriften unmittelbar angesprochen, z.B. als "Vorstand des Gerichts“ in § 299 Abs. 2 ZPO und als "Justizverwaltung" bzw. „Justizbehörde" und "Behörde" in §§ 1, 4 Abs. 3, Abs. 4 Justizverwaltungskostenordnung. Streitigkeiten um die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden gemäß § 23 EGGVG als Justizverwaltungsstreitigkeiten aufgrund anfechtbarer Justizverwaltungsakte angesehen (vgl. KG, Beschl. vom 9.1.1976 - 1 VA 4/75 -, NJW 1976, 1326; OLG Gelle, Beschl. vom 12.6.1990 - I VAS IV/90 -, NJW 1990, 2570). Auch die Ansiedlung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz bei der Behördenleitung oder der ihr unterstellten Pressestelle (Nr. 1.2), zu deren Aufgabe auch die Pressemitteilungen über ergangene Entscheidungen gehören (Nr. 4.7), spricht hierfür (vgl. AV d.MJ vom 1.8.1994 zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, Nds., Rechtspflege 1994, S. 226).

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

b) Maßgeblich dafür, sowohl die Aufgabe der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen als auch die Rechtspflicht hierzu der Gerichtsverwaltung zuzuordnen, erscheint dem erkennenden Senat jedoch der Umstand zu sein, daß gemäß § 5 Abs. 1 UrhG gerichtliche Entscheidungen und amtliche Leitsätze amtliche Werke sind, die in ihrer unbearbeiteten Form frei von jeglichem Urheberrechtsschutz und daher "gemeinfrei" sind. Sie gehören nicht dem Richter oder Spruchkörper als ausschließlich verfügbares geistiges Eigentum, sondern aufgrund des von ihnen im Rahmen der rechtsprechenden Staatsgewalt ausgeübten Richteramtes der Allgemeinheit. Der völlige Ausschluß des Urheberrechtsschutzes erscheint gerechtfertigt, weil bei amtlichen Werken eine schutzwürdige persönliche Beziehung zwischen Urheber und Werk in der Regel nicht besteht. Es muß der Behörde, die die Entstehung des Werkes veranlaßt hat, freistehen, über das Werk ohne Rücksicht auf persönlichkeitsrechtliche Befugnisse, insbesondere ohne Namensangabe des Urhebers, zu verfügen (so Urheberrechtsgesetz-Entwurf, BT-Drucks. IV/270 S. 39). Die weniger weitreichenden vorangegangenen Vorschriften waren bereits damit begründet worden, daß das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung solcher Werke erfordere und daß die kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser entweder überhaupt kein Interesse an der Verwertung ihrer Leistungen hätten oder ihre Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurückstehen müßten (Entwurf, aaO; Schricker, Urheberrecht, Komm., 1987, § 5 RdNr. 4).

c) Der Senat vermag nicht die Ansicht zu teilen, daß aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes eine Verlagerung des Veröffentlichungswesens auf die Gerichtsverwaltung nicht geboten sei (so aber Fischer, Anm. zum angefochtenen Urteil, EWiR 1994, 61, 62). Es kann dahingestellt bleiben, ob das Veröffentlichungswesen gewohnheitsrechtlich in den privaten Händen der Richter liegt. Jedenfalls spricht für eine Priorität, wenn vielleicht auch nicht Ausschließlichkeit (so aber Hoffmann-Riem, aaO, S. 638), der Ansiedlung der öffentlichen Aufgabe wie der Veröffentlichungspflicht bei der Gerichtsverwaltung, daß der völlige Ausschluß des Richters vom Urheberrecht an Gerichtsentscheidungen dem Zweck der möglichst weiten Verbreitung dieser amtlichen Werke dient, so daß ihre - privaten - Interessen hinter denen der Allgemeinheit zurückzustehen haben (vgl. Entwurf, aaO). Über amtliche Werke wie Gerichtsentscheidungen soll die Behörde frei verfügen können (Entwurf, aaO). Wegen der "Gemeinfreiheit“ gerichtlicher Entscheidungen als amtliche Werke besitzt nur die "Behörde“, die Gerichtsverwaltung, die amtliche Verfügungsgewalt über - unbearbeitete - gerichtliche Entscheidungen. Da es hier nur um diese geht, braucht nicht darauf eingegangen zu werden, wie es mit dem Urheberrechtsschutz bei bearbeiteten Gerichtsentscheidungen aussieht. Jedenfalls haben die einzelnen Richter, urheberrechtlich betrachtet, weder ein "Erstveröffentlichungsrecht“ noch ein irgendwie geartetes Recht auf die Unantastbarkeit der Auswahl der von ihnen einem von ihnen bevorzugten Verlag übersandten Entscheidungen, zumal über die Veröffentlichungswürdigkeit bei jeder Gerichtsentscheidung im Einzelfall zu entscheiden ist.

d) Die öffentliche Aufgabe der Gerichtsverwaltung, ihre Pflicht zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sowie ihre amtliche Verfügungsgewalt über Gerichtsentscheidungen sind auch der Grund dafür, daß sich die Gerichtsverwaltung die - private - Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen durch einzelne Richter zurechnen lassen muß (ebenso OVG Bremen, Urt. vom 25.10.1988 - OVG 1 BA 32/88 -, NJW 1989, 926, 927).

e) Der Veröffentlichungspflicht der Gerichtsverwaltung entspricht eine Amts- bzw. Dienstpflicht der Amtsinhaber, der Richter, abgesehen davon, daß ohne Mitwirkung der

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

beteiligten Richter die Gerichtsverwaltung ihre Aufgabe schwerlich erfüllen könnte. Die Sorge für eine angemessene Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine richterliche Amtspflicht (OVG Bremen, aaO, S. 926, 928; OLG Gelle, aaO, S. 2571; Hoffmann-Riem, aaO; Huff, aaO; Hirte, Anm. zum Urteil des BGH vom 21.11.1991, EWiR 1992, 601, 602). Dieser Auffassung schließt sich der Senat aus den gegebenen Gründen ausdrücklich an. Von einer richterlichen Pflicht ist offensichtlich auch der Beklagte in seiner Verfügung vom 21. Oktober 1993 ausgegangen, wenn er die einzelnen berichterstattenden Richter zur Anzeige veröffentlichungswürdiger Entscheidungen angewiesen hat. Diese Pflicht der Richter ist auch durchsetzbar. Denn gemäß § 42 DRiG ist ein Richter zu einer Nebentätigkeit auch in der Gerichtsverwaltung, in deren Kompetenz die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen und die Verfügungsgewalt über solche fällt, verpflichtet.

3. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Informationsanspruch der Fachpresse und damit auch der Klägerin auf Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen aus spezialgesetzlichen Vorschriften wie § 78 FGO (§§ 100 VwGO, 299 Abs. 2 ZPO), § 4 Abs. 3, Abs. 4 Justizverwaltungskostenordnung, aus einem landesrechtlichen presserechtlichen Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 Nds. PrG, aus § 5 Abs. 1 UrhG - weil die möglichst weite Verbreitung amtlicher Werke im öffentlichen Interesse, im Interesse der Allgemeinheit liegt - oder aus Art* 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. 2 GG folgt. Die Pressefreiheit verankert grundsätzlich kein subjektives Recht der Presse auf Bereitstellung von Informationen oder gar auf Abdruck vollständiger Dokumente (Hoffmann-Riem, aaO, S. 637).

4. Jedenfalls ergibt sich der Anspruch der Klägerin auf zeitgleiche Übersendung von Gerichtsentscheidungen zur Veröffentlichung im Hinblick auf die von Richtern des Beklagten der Beigeladenen zugesandten Entscheidungen aus dem im Bereich der öffentlichen (Gerichts-)Verwaltung geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Staat genießt im Bereich der Grundrechtsförderung einen weiteren Handlungsspielraum als im Bereich der Grundrechtseinschränkung. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbietet ihm nur, daß er den Inhalt der Meinungen oder die Tendenz von Presseerzeugnissen zum Förderungskriterium macht. Staatliche Förderungen dürfen bestimmte Meinungen oder Tendenzen weder begünstigen noch benachteiligen. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründet im Förderungsbereich für den Staat vielmehr eine inhaltliche Neutralitätspflicht, die jede Differenzierung nach Meinungsinhalten verbietet. Dieser Neutralitätspflicht des Staates entspricht auf Seiten des Trägers der Pressefreiheit ein subjektives Abwehrrecht gegen die mit staatlichen Förderungsmaßnahmen etwa verbundenen inhaltslenkenden Wirkungen sowie ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb. Dagegen ist es dem Staat nicht von vornherein verwehrt, die Förderung an meinungsneutralen Kriterien auszurichten (so BVerfGE 80, 124, 134). Die Pressefreiheit ist für alle Presseveröffentlichungen gewährt. Der Begriff "Presse" ist weit und formal auszulegen; er kann nicht von einer - an welchen Maßstäben auch immer ausgerichteten - Bewertung des Druckerzeugnisses abhängig gemacht werden. Die Pressefreiheit ist mithin nicht auf die "seriöse" Presse beschränkt (BVerfGE 66, 116, 134 m.w.Nw.). Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wird allen Presseorgangen grundsätzlich unabhängig von der Art und Weise ihrer Berichterstattung zuteil (BVerfGE 50, 234, 24).

Nach diesen Maßstäben, denen der erkennende Senat folgt, verbietet sich im vorliegenden Falle entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. vom 1.12.1992 - 7 B 170/92 -, NJW 1993, 675, 676) eine Auswahl des Publikationsorgans danach, ob es

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

fachwissenschaftlichen Ansprüchen genügt oder nicht. Die Klägerin gehört zur Fachpresse, weil sie eine Fach(Steuer-)Zeitschrift auf dem (Fach-)Gebiet des Steuerrechts herausgibt. Auch § 4 Abs. 3 Justizverwaltungskostenordnung nennt als Antragsteller hinsichtlich der Übersendung zur Veröffentlichung begehrter gerichtlicher Entscheidungen unterschiedslos "Fachzeitschriften". Das Kriterium der Wissenschaftlichkeit ist im Bereich der Fachpresse nicht meinungsneutral, weil nicht formal. Es bewertet vielmehr den Inhalt der Darstellung finanzgerichtlicher Entscheidungen, sei es in methodischer Hinsicht der Darstellung oder überhaupt hinsichtlich der Qualität der Darstellung. Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist daher auch auf heftigen Widerspruch gestoßen (Huff, aaO). Nach ihm dürfe die Veröffentlichung von Entscheidungen überhaupt nicht davon abhängig gemacht werden, ob es sich um eine Fachzeitschrift oder eine Publikumszeitschrift handele. Dies stehe sowohl mit Art. 3 wie auch mit Art. 5 GG nicht in Einklang. Die Verfassungsbeschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az. 1 BvR 1962/92).

Hinsichtlich der Frage der Gleichbehandlung in zeitlicher Hinsicht wird der Anspruch hierauf durch Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ebenfalls gedeckt. Denn die Frage des zeitlichen Vorsprungs spielt, worum insbesondere die Beigeladene besorgt ist, im publizistischen Wettbewerb, der nicht verzerrt werden soll, eine erhebliche Rolle. Der Gleichbegünstigungsgrundsatz, der die zeitliche Gleichbehandlung der Presse bei der Zuleitung amtlicher Bekanntmachungen von Behörden gebietet (vgl. Löffler/Rickert, Handbuch des Presserechts, 3. Aufl. 1994, S. 130 Rn. 3) ist in § 4 Abs. 4 Nieders. PrG geregelt und hat für die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen, die amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG darstellen, entsprechend zu gelten. Im übrigen müssen veröffentlichungsfähige Gerichtsentscheidungen allen Interessierten unter gleichen Bedingungen zur Veröffentlichung bereitstehen (Hoffmann-Riem, aaO, S. 637).

5. a) Der Anspruch der Klägerin ist auch erfüllbar. Der Beklagte hat die bei ihm tätigen Richter durch Verfügung vom 21. Oktober 1993 selbst angewiesen, veröffentlichungswürdige Entscheidungen anzuzeigen. Im Nachhinein läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß die der Beigeladenen von Richtern des Niedersächsischen Finanzgerichts zur Veröffentlichung in "..." zugesandten Entscheidungen veröffentlichungswürdig sind. Dabei geht der Senat davon aus, daß die veröffentlichungswürdigen und veröffentlichten Entscheidungen auch die wesentlichen und bedeutsamen Entscheidungen des Nieders. Finanzgerichts sind. Wenn aber diese Entscheidungen von Richtern dieses Gerichts veröffentlicht werden, dann sind diese veröffentlichungswürdigen Entscheidungen auch von vornherein bestimmbar. Daß der Beklagte die Amtspflicht seiner Richter gegebenenfalls auch dienstrechtlich durchsetzen kann, ist zwar, soweit bekannt, noch bei keinem Gericht versucht worden. Das spricht aber nicht gegen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Durchsetzung. Die Erfüllbarkeit des Anspruches der Klägerin hängt dabei auch nicht von der Mitverurteilung der Richter des Beklagten nach Beiladung ab, da sich die richterlichen Pflichten, wenn oft erst nach Auslegung, unmittelbar aus dem Gesetz selbst wie etwa aus § 42 DRiG i.V.m. §§ 4 Abs. 1 NdsRiG, 63 Satz 3 NBG ergeben.

Die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG steht nicht entgegen, da die rechtsprechende Tätigkeit beendet ist, wenn die gefällte Entscheidung zur Veröffentlichung ansteht (vgl. auch Kissel, Gerichtsinterne Demokratie, DRiZ 1995, S. 131). Urheberrechte der Richter gibt es nach § 5 Abs. 1 UrhG nicht, soweit es - wie hier - um unbearbeitete gerichtliche

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

Entscheidungen geht. Wenn und soweit die Richter gewohnheitsrechtlich auf privatrechtlicher Grundlage veröffentlichen können, schließt dies ihre Mitwirkungspflicht bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen über ihre Gerichtsverwaltung nicht aus. Auch die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG, wenn und soweit sie bei der Bearbeitung von Gerichtsentscheidungen überhaupt greifen sollte, ist nicht berührt, weil es um die Mitwirkung der Richter bei der Veröffentlichung unbearbeiteter Gerichtsentscheidungen geht. Schließlich stehen auch nicht Rechte der Beigeladenen aus Art. 14 GG der Veröffentlichung unbearbeiteter Gerichtsentscheidungen durch die Gerichtsverwaltung entgegen. Die bisherige Veröffentlichungspraxis durch Richter der Beklagten auf privatrechtlicher Grundlage hat der Beigeladenen lediglich einen tatsächlichen Vorteil, eine bloße Chance eingeräumt.

b) Der Anspruch der Klägerin ist auch im Hinblick auf die zeitgleiche Übersendung erfüllbar. Tatsächliche Schwierigkeiten sind nicht ersichtlich, wenn die Richter ihrer Pflicht zur Anzeige der Veröffentlichungswürdigkeit ihrer Entscheidungen rechtzeitig nachkommen. Für die Erfüllbarkeit dieser Bedingung spricht § 4 Abs. 4 Nds. PrG analog, wonach der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift von den Behörden verlangen kann, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden. Zwischen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Werken wie Gerichtsentscheidungen dürfte in dieser Beziehung kein wesentlicher Unterschied bestehen, der eine Differenzierung rechtfertigen könnte.

c) Der Anspruch der Klägerin ist schließlich bisher nicht vollständig erfüllt worden. So hat die Klägerin auf gerichtliche Nachfrage mit Schriftsatz vom 12. Dezember 1995 und in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, daß nach Durchsicht des Jahrgangs 1995 von ... darin 68 Entscheidungen des Nieders. Finanzgerichts enthalten seien, wovon sie nur 33 erhalten habe. Dabei wisse sie nicht, ob ihr diese Entscheidungen zeitgleich mit der Übersendung an zugesandt worden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 und 3, 159 Satz i VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO zuzulassen, weil die Sache im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Rechtssache zum Aktenzeichen 1 BvR 1962/92 grundsätzliche Bedeutung hat und das Urteil von dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 1992 - BVerwG 7 B 170.92 - abweicht.

Rechtsmittelbelehrung...

Unterschriften

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

BGBl. I 2005, S. 2722 – 2724

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Vom 5. September 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz
(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.
(2) Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritter: jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen
Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,
1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf
a) internationale Beziehungen,
b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr,
c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit,
d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden,
e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr,
g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,
3. wenn und solange
a) die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder
b) die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden,

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
5. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll,
6. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen,
7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
8. gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
(2) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten
(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.
(2) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen.
(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.
(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 7 Antrag und Verfahren
(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.
(3) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.
(4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.
(5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter
(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Ablehnung des Antrags; Rechtsweg
(1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 zu erfolgen.
(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.
(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

§ 10 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.
(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.
(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.

§ 11 Veröffentlichungspflichten

(1) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
(2) Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.
(3) Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

§ 12 Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Jeder kann den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.
(2) Die Aufgabe des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.
(3) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes über die Kontrollaufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 24 Abs. 1 und 3 bis 5), über Beanstandungen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, Satz 2 und Abs. 2 und 3) sowie über weitere Aufgaben gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Änderung anderer Vorschriften

(1) Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBI. l S. 66) wird wie folgt geändert:
In den Angaben der Inhaltsübersicht zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts im Zweiten Abschnitt und zu den §§ 21 bis 26 sowie in § 4c Abs. 2 Satz 2, § 4d Abs. 1, 6 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, in der Überschrift des Dritten Unterabschnitts im Zweiten Abschnitt, in den §§ 21 bis 26, in § 42 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 4 Satz 3 sowie § 44 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „für den Datenschutz" durch die Wörter „für den Datenschutz und die Informationsfreiheit" ersetzt.
(2) Dem § 5 Abs. 4 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBI. l S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juni 2002 (BGBI. l S. 1782) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

„Gleiches gilt für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Bundesarchiv oder die Archive der gesetzgebenden Körperschaften bereits einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offen gestanden hat."

§ 14 Bericht und Evaluierung
Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zwei Jahre vor Außerkrafttreten über die Anwendung dieses Gesetzes. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.

§ 15 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. September 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Für den Bundesminister des Innern
Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

BGBl. I 2006, S. 6 - 7

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)

Vom 2. Januar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBI. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBI. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Gebühren und Auslagen
(1) Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung
Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 2006
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Hanning

Anlage (zu § 1 Abs. 1)
Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Teil A Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren-betrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
1.2	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)

1.3	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500
2	Herausgabe	
2.1	- Herausgabe von Abschriften	15 bis125
2.2	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwal-tungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagen-betrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	- je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	- je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	- je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

http://www.jurpc.de - Internet-Zeitschrift fuer Rechtsinformatik und Informationsrecht (Download am: 04.02.2023)